

Der Ulsburggau und die Alpenlandgrenze.

Von Kurt Holter

Inhalt

I. Die Ulsburgfrage, S. 151 - 1. Ulsburgtal - Ulsburggau nach den Quellen, S. 151; A. Die Urkunde von 903 und die Ursprünge der Herrschaft Pernstein (151); B. Die Urkunde von 1006 und die Anfänge der Herrschaft Schlierbach (160); C. Der Ulsburggau und die Schenkung von Wartberg „1083“ (165) - D. Die Schenkungen an Admont im Bereich des oberen Kremstales (170); - E. Zusammenfassung (176); - 2. Die Pfarre Ulsburg, S. 177; - 3. Zur Entstehung der Landgerichte im öö. Alpenvorland, S. 181.

II. Das Problem der Einheit der öö. Alpentäler („Ulsburggau“), S. 192; - 1. Zur Besitzgeschichte der Adalberonen und Otakare, S. 192; - 2. Zur Alpenrandgrenze, S. 202.

Der Heimatatlas von Oberösterreich und das als Vorbereitung dazu gedachte Buch von Franz Pfeffer, Das Land ob der Enns, Linz 1958, hat für jeden oberösterreichischen Historiker überraschend einen neuen Begriff, oder vielmehr einen neuen Landesteil namhaft gemacht, der nicht nur die Geschichte unseres Bundeslandes betrifft, sondern auch für die Landesgeschichte der Steiermark von Interesse ist. Eine solche „Neuerung“ fordert naturgemäß zu einer Stellungnahme heraus und macht dadurch eine nochmalige Untersuchung der angezogenen Quellen notwendig. Der von Pfeffer behauptete und in die seither erschienenen historischen Karten des genannten Atlas aufgenommene Landesteil ist der „Ulsburggau“, der den gesamten Süden des heutigen Bundeslandes vom Dachstein bis zur Enns umfasst und der durch die „Alpenrandgrenze“ vom „oberösterreichischen Kernraum“, vom Traungau abgegrenzt wird.

Da das Quellenmaterial zu diesen Problemen sich seit längerer Zeit nicht mehr vermehrt hat und von Pfeffer fast in seiner Gesamtheit verwertet oder angeführt worden ist, handelt es sich nur mehr um Fragen der Interpretation, bzw. um eine Überprüfung der von Pfeffer gebrachten Auslegungen, die hier vorgebracht werden kann. Es wird gut sein diese Stellungnahme nach den beiden zusammenhängenden Teilen des Problems und nach deren Konnex zu gliedern. Wir stellen daher folgende Fragen:

1. Gibt es einen historischen „Ulsburggau“, wo ist er gelegen, wann ist er nachweisbar, was wissen wir von seiner Geschichte, besonders von seiner Zugehörigkeit zu Karantanien?

2. Gibt es eine historische Einheit des oberösterreichischen Landes, die das Salzkammergut, das Alm- und Kremstal und schließlich das Steyr- und Ennstal umfasst hat?

3. Gibt es eine „Alpenrandgrenze“ im oberösterreichischen Alpenvorland, die die eben genannten Talschaften vom übrigen Oberösterreich abtrennt hat, aus welcher Zeit datieren die bezüglichen Zeugnisse?

Eine sachliche Beantwortung dieser Fragen wird über die Richtigkeit der eingangs erwähnten Thesen zu entscheiden haben, wobei nicht übersehen werden soll, das Maß der Sicherheit bzw. der Wahrscheinlichkeit auf Grund der Quellenlage hervorzuheben. Denn einer Kritik ist nicht mit einer Polemik gedient, vielmehr soll gerade auf einem so problemreichen Gebiet, wie es unsere geschichtliche Frühzeit darstellt, der Grundsatz in den Vordergrund gestellt werden, dass die Schaffung von einwandfreien, unbezweifelbaren Grundlagen allen Theorien voranzustellen sei.

I. Die Ulsburgfrage

Die Ulsburgfrage hat in der oberösterreichischen Landesgeschichte einen besonderen Platz eingenommen, seit durch die Ausgrabungen auf dem Georgenberg bei Micheldorf das Problem aufgetaucht ist, den ehemaligen Mittelpunkt des oberen Kremstales mit diesem hervorragenden Platz in Verbindung zu bringen.¹ Aber auch die Geschichte der kirchlichen Organisation des Landes hat einen neuen Gesichtspunkt dieser Frage vorgebracht.² Bei der großen Anzahl der Erwähnungen des Ortsnamens Ulsburg in allen seinen vielen Gestalten³ wird es notwendig sein, die Erwähnungen der Pfarre Ulsburg (und damit ihre kirchliche Organisation) von den politisch-geographischen Quellenbelegen zu trennen. Wir wollen uns zuerst diesen letzteren zuwenden (vgl. dazu Karte I, S. 152).

1. Ulsburgtal-Ulsburggau nach den Quellen

A. Die Urkunde von 903 und die Ursprünge der Herrschaft Pernstein

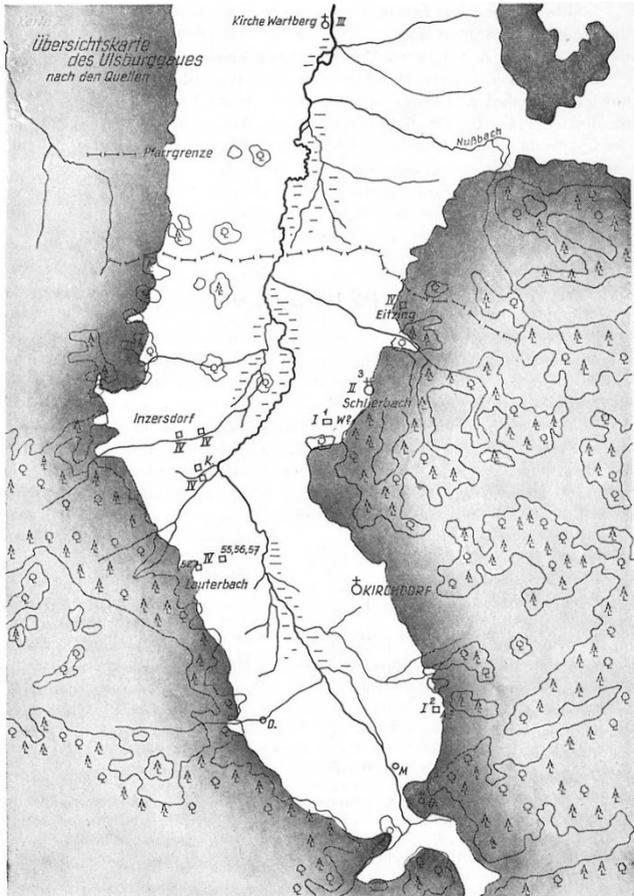
Das erste Zeugnis für das Ulsburgtal (in valle Oliuspespurk) bringt eine Urkunde König Ludwig IV. vom 26. September 903.⁴ Schon der Name des Tales, ein mit einem

¹ Die Ausgrabungen wurden 1954 bis 1957 durchgeführt. Vorberichte von H. Vettors, K. Holter u. H. Mitscha-Märheim vor allem in OÖ. Heimatblätter 8. 1954, S. 23 ff.; Österr. Zeitschr. f. Kunst u. Denkmalpflege 10. 1956, S. 16 ff. u. Ö. Jahreshfte 43. 1956, Bbl. S. 123 ff. u. 45. 1958. - Eine zusammenfassende Publikation ist geplant.

² H. Ferihumer, Oberösterreich (Erläuterungen z. histor. Atlas d. österr. Alpenl. II. 7. Wien 1956, S. 60 ff., 449 ff.).

³ Z.B. bei Pfeffer, 1. c., S. 87. - Ders., Die Grafschaft im Gebirge. Z. Gesch. d. oö. Alpenraumes im frühen MA. (Jahrb. d. OÖ. Musealver. 101) S. 177 f. (im Folgenden abgekürzt als Pfeffer, Grafschaft).

⁴ OÖ. UB. 2, S. 51. - Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii, Innsbruck 1904, Nr. 2014 (1960), S. 805. - Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae. 1. 1896, Nr. 6. - K. Reindel, Die



Karte I. Übersichtskarte des Ulsburggaues nach den Quellen.
 I zu S. 151 ff, 1 = Weigersdorf, 2 = Atzelsdorf. II zu S. 160 ff, 3 = Schlierbach. III zu S. 165 ff.
 IV zu S. 170 ff, K = Krems, 52, 55, 56, 57 = O. Nm in Lauterbach.
 Die Schummerung zeigt die 500-m-Höhenlinie, unterhalb welcher das Altsiedelland lag;
 vgl. Karte II. S. 169 (Maßstab 1: 100.000).

bayerischen Liutpoldinger 893- 989. Sammlung und Erläuterung der Quellen (Quellen u. Erl. z. bayerischen Geschichte, NF. XI. München 1953), Nr. 33. - Die Krems ist im Register irrtümlich als Nebenfluss der Donau angegeben. Gerade das Fischrecht in der Krems scheint uns für die Besitzgeschichte recht wichtig, ohne jedoch den erwünschten Aufschluss mit Sicherheit geben zu können: es befindet sich mit seinem oberen Teil (bis zur Vordermühle bei Niederkrems) später im Besitz von Pernstein, im anschließenden Teil bei Schlierbach. Welcher dieser Teile ist aber in der Urkunde gemeint?

Personennamen zusammengesetzter Burgname, wirft ein geschichtliches Problem auf, da er in die Vorzeit zurückführt. R. Büttner hat diesen Oliusp als einen slawischen Supan angesprochen,⁵ doch scheint uns das Problem ein außerordentlich kompliziertes. Erstens ist die slawische Etymologie des Namens nicht unbedingt gesichert, und zweitens ist damit über die völkische Zugehörigkeit nichts Eindeutiges ausgesagt. Die durch Bodenfunde im oberen Kremstal nachgewiesene Köttlacher Kultur⁶ kann in dieser Beziehung noch nicht als eindeutig und schlüssig angesehen werden. Die slawischen Namen sind in diesem Bereich verhältnismäßig selten⁷ (der Flussname Krems zählt nicht dazu, sondern ist älter!) und konzentriert sich in einer am Rande des Tales gelegenen Gruppe westlich von Nußbach. Der Name der Gretzmühle im Zentrum des Tales⁸ kann nur sehr bedingt als Beleg gelten, da er erst im 15. Jh. nachgewiesen ist und von einem Eigennamen Gretzmann hergeleitet werden muss. Auch die Slawen von Hausmanning⁹ sind nicht bei Kirchdorf, sondern bei Aschach an der Steyr zu suchen. Wenn trotzdem, im Hinblick auf die jüngsten, von der Österreichischen Frühmittelaltergesellschaft veranstalteten, von Ämilian Kloiber durchgeführten Grabungen in Micheldorf-Kremsdorf, deren Auswertung freilich noch nicht vorliegt, die Problematik eines slawischen Bevölkerungselementes in dieser Gegend in den Vordergrund gestellt werden dürfte, so ist damit keineswegs eine „politische“ Zuordnung zu Karantänien ausgesprochen.

In der Urkunde von 903 wird die Schenkung von fünf Huben an einen gewissen Zwentipolch (Zwentibold), einen schwäbischen Adeligen und einen Vasallen des Kärntner Markgrafen Liutpold beurkundet. Wir kennen den Empfänger auch aus einer etwas früheren Urkunde, in der er bedeutenden Besitz um Gurk erhalten hatte.¹⁰ Als

⁵ R. Büttner, Die Suppane der österr. Donauländer (*Archaeologica Austriaca* 17. Wien 1955), S. 64, 67, 76. - F. Stroh, in: *Heimatkunde d. polit. Bezirkes Kirchdorf II.* 1939, S. 161. - Aus diesen dünnen slawischen Siedlungen eine politische Abhängigkeit bzw. eine Zugehörigkeit zu Karantänien ableiten zu wollen ist sicherlich irrig und wurde bisher stets auch abgelehnt. Vgl. 1. Zibermayr, *Noricum, Bayern u. Österreich*, 2. Aufl., S. 290.

⁶ Vor allem auf dem Georgenberg und im Gräberfeld von Kremsdorf. Vgl. R. Noll, *Der römische Limes in Österreich. Römische Siedlungen u. Straßen im Limesgebiet zwischen Inn und Enns (Oberösterreich)*. Wien 1958, S. 56.

⁷ E. Kranzmayer, *Die Besiedlung der Umgebung von Steyr im Lichte d. Ortsnamen* (Veröffl. d. Kulturamtes Steyr, März 1953), u. Ders., *Die Ortsnamen d. Bezirkes Wels ab siedlungsgeschichtl. Quelle* (Jahrb. d. Musealvereins Wels 1956, S. 49 ff.).

⁸ Vgl. Holter, in: *OÖ. Heimatbl.* 8, S. 46.

⁹ Irrig noch bei Holter in: *Jahrbuch d. OÖ. Musealver.* 94. 1949, S. 189. - Die örtliche Reihung zwischen Orten des Gebietes zwischen Enns u. Steyr bei Aschach a. d. Steyr erfordert eine Lokalisierung dorthin.

¹⁰ Böhmer-Mühlbacher, *Regesta Imperii*, Nr. 1940 bzw. 1941. - *MG. Dipl. Car.*, Nr. 162, 163. - *Mon. Duc. Car.*, 1., 1., Nr. 4, 5. - Vgl. H. Pirchegger, *Landesfürst u. Adel in Steiermark während des Mittelalters* (Forschungen z. Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. d. Steiermark, 12.

Intervenienten figurieren in unserer Urkunde Graf Sigihard (von Ebersberg, sö. München) und zwei königliche Ministeriale, Regimbert und Isingrim, von denen uns der Name des ersten kurze Zeit später als Salzburger Obervogt und der zweite aus mehreren Urkunden im Mattiggau überliefert ist.¹¹

Die fünf Huben, die nach der Pertinenzformel wohl als eine nicht unbeträchtliche Schenkung aufzufassen sind, lagen im Ulsburgtal in der Grafschaft des Aribo, zwischen den drei Orten Staicholfesdorf, Adalpoldesdorf und Wichartesdorf.¹² Aribo ist in den Urkunden der Zeit mehrmals nachzuweisen,¹³ er verfügte über den Traungau ebenso wie über den Bereich der karolingischen Ostmark. In der kurz darauf niedergelegten, sogenannten Raffelstätter Zollordnung,¹⁴ die den Donauhandel regelte, ist er als der maßgebende Mann angeführt. Wenig später hat er gemeinsam mit dem ihm verwandten (Bruder?) Erzbischof Pilgrim von Salzburg die Abtei Traunsee erhalten.¹⁵

Da in dieser Urkunde der für das Ulsburgtal maßgebende Graf Aribo ausdrücklich neben dem Kärntner Markgrafen genannt ist, welcher lediglich als Herr des Empfängers auftritt, besitzen wir darin einen Beweis dafür, dass das Ulsburgtal nicht zur Kärntnermark, sondern zur Ostmark oder zum Traungau zu rechnen ist. Da sich der Herrschaftsbereich des Markgrafen Aribo über diese beiden Gebiete erstreckte, könnte höchstens die Frage offen sein, welchem der beiden das Ulstal zuzurechnen ist. Angesichts der geographischen Lage wird sicherlich die Eingliederung in den Traungau beibehalten werden können, wie dies der einhelligen Meinung aller Historiker entspricht.^{15a}

Es wird weiter notwendig sein, dem Rechtsinhalt der Urkunde näher zu treten. Man hat die fünf Huben im Bereich der vorgenannten drei Orte bisher meist um Schlierbach gesucht,¹⁶ vor allem deshalb, weil einer von ihnen, Wichartesdorf, an den

1951, S. 132). - K. Reindel, 1. c., Nr. 9, S. 14, Nr. 33, S. 47.

¹¹ Isengrim: (889) OÖ. UB. 2, S. 45, Nr. 33 (904), S. 53, Nr. 38. Reginbert: Salzburger Urk.-Buch 1., S. 57 ff. (Übersicht). - J. Egger, Das Aribonenhaus (AÖG. 83, S. 409). Sigihart: Ebenda, S. 398. - Vgl. a. Reindel, 1. c., Nr. 34 u. S. 66, wonach er 907 bei Preßburg gefallen sei.

¹² ... *in valle, quae dicitur Oliuspespurk comitata Arbonis inter tria loca Staicholfesdorf, Adalpoldesdorf et Wichamsdorf nuncupato hubas V ...* Mit der Lokalisierung hat sich F. Zeller, Zur ältesten Geschichte des oberen Kremstales im Lande o. d. E. (Wels 1948) und in zwei Nachträgen (Ried 1950 u. 1954) mehrfach befasst.

¹³ J. Egger, AÖG. 83, S. 392. - Vgl. a. Reindel, 1. c., z.B. Nr. 7 usw. - Dasselbst auch mehrfach Angaben über den Herrschaftsbereich des Markgrafen Liutpold, vor allem S. 6 u. 11, der als einer der mächtigsten Hochadeligen des damaligen Bayern zu gelten hat.

¹⁴ OÖ. UB. 2, S. 54, Nr. 39. - Vgl. Pfeffer, S. 191-198. In der Interpretation ist Pfeffer bemüht, die drei „Zollbezirke“ der Aufzeichnung von den „drei Grafschaften“ ob der Enns zu trennen, obwohl dies aus dem Text nicht hervorgeht.

¹⁵ OÖ. UB. 2, S. 56, Nr. 40.

^{15a} Vgl. z.B. die Karte bei Reindel, 1. c., mit der Grenze des Traungaus am Pyhrn.

¹⁶ Das gilt für die gesamte Literatur einschließlich des Verf., Zur Siedlungsgesch. d. oberen Kremstales (Jahrb. d. OÖ. Musealver. 94. 1949, S. 184 f.). - Vgl. a. F. Zeller, 1. c., S. 13.

Namen einer Rotte knapp südwestlich von Schlierbach, Weigersdorf, anklingt. Freilich ergeben sich aus einer solchen Identifizierung Schwierigkeiten, sobald man die Besitzgeschichte heranzieht, da Weigersdorf zum engsten Besitzstand von Schlierbach gehört, und Schlierbach, wie wir noch feststellen werden, als Schenkung an Salzburg (1006), aber auch als Besitz von Bamberg nachzuweisen ist.^{16a}

Dem steht die Tatsache gegenüber, dass der Besitz des Zwetboch an das Bistum Gurk gelangte, und dass die Namen der drei genannten Örtlichkeiten in einer Besitzbestätigung von 1130 für Gurk in der gleichen Reihenfolge aufscheinen.¹⁷ Man hat also damals vielleicht die Urkunde von 903 als Besitztitel vorlegen können, so dass der Übergang von Zwetboch über seine Enkelin, die hl. Hemma, an das Stift und Bistum Gurk gesichert wäre.

Diesem Ablauf der Entwicklung muss man insofern mit Vorsicht gegenüberreten, als die diplomatische Forschung ergeben hat, dass beide vorgenannte Zwetboch-Urkunden, aber auch die Gurker Besitzbestätigung von 1130 Fälschungen aus der Zeit um 1172-1176 darstellen, und dass sie damals in einer rechtlichen Auseinandersetzung des Bistums Gurk mit dem Salzburger Erzbischof verwendet worden sind. Die Interpolationen der Arnulf-Urkunde von 889 und der Bestätigung von 1130 betreffen, soweit wir wissen, Fragen, die mit den Besitzverhältnissen im Kremstal keine Beziehung haben.¹⁸ Bei unserer Urkunde von 903 ist die Ursache der Neuausfertigung oder Fälschung noch nicht geklärt, doch ist mit Bestimmtheit zu vermuten, dass in allen Fällen ein echtes Diplom vorhanden war. Wenn wir annehmen, dass die Interpolation die Erlaubnis des Tausches und Verkaufes auch der Rechtsnachfolger betroffen hat, so könnte das die nachträgliche Rechtfertigung einer bereits vorgenommenen Rechtshandlung darstellen, denn die „Zwetboch-Güter“ befanden sich damals nicht mehr bei Gurk. Es ist aber ebenso möglich, dass man irgendwelche Bestimmungen weglassen wollte, die eine ungünstige Rechtslage ergeben hätten. Die Namen der Intervenienten sind auch sonst bekannt und als bedeutende Persönlichkeiten im bairischen Voralpengebiet anzusehen, so dass auch dadurch die Existenz eines im wesentlichen gleichbedeutenden Originals bewiesen erscheint. Wir können demnach unsere bisherigen Ausführungen als unbedenklich ansehen.

Über das weitere Schicksal des Gurker Besitzes besteht noch Unklarheit. H. Wiessner hat in seiner Edition der Gurker Urbare die Meinung ausgesprochen, dass der Gurker Besitz im Kremstal bald in andere Hände gelangt sei. Jaksch, auf den er verweist, vertrat die Ansicht des Überganges an das Hochstift Bamberg.¹⁹ Es gibt jedoch dafür

^{16a} Vielleicht ließen sich die Schwierigkeiten lösen, wenn man Weigersdorf nicht in die Schenkung einbezieht.

¹⁷ MG. Dipl. VIII., Nr. 29, S. 44 ff., Würzb. 18. 10. 1130, S. 45, Z. 43: ... et in valle Oliupespurch inter tria loca Stracholfesdorf, Adelpoltesdorf et Wichartesdorf ... - Jaksch, Mon. Duc. Car., 1., Nr. 58.

¹⁸ Vgl. Anm. 17. - Vgl. Zahn, Urkundenb. d. Steiermark, I. 137, Nr. 121 u. Erg., S. 53.

¹⁹ H. Wiesner, Gurker Urbare (Österr. Urbare, III. 2., S. XXXIII). Mon. Duc. Car. 1., s. 45.

keinen urkundlichen Beleg und die Herkunft des Bamberger Besitzes in Oberösterreich scheint auf andere Zusammenhänge zu weisen.²⁰ Ein chronologischer Widerspruch tritt auch darin zutage, dass der Bamberger Besitz im Windischgarstner Becken schon vor 1130, dem Datum der Bestätigung für Gurk, nachweisbar ist.²¹

Verschiedentlich ist auf eine Notiz hingewiesen worden, die einen Tausch zwischen Gurk und dem Kloster Admont bezeugt,²² wobei Admont ein Prädium *ad Hizemannisdorf* erhielt. Zahn hat diesen Ort in Hetzendorf bei Friesach gesucht, Strnadt ist mit großer Entschiedenheit für Hetzmannsdorf (Pf. Wullersdorf, NÖ.) eingetreten.²³ Das Interesse für diesen Tausch erklärt sich aus den Admonter Besitzbestätigungen, worin ein Hezimannesdorf bei Ulsburg erwähnt wird, das einerseits in Baiern, andererseits in Österreich gelegen sei.²⁴ Wir müssen auf einen großen Widerspruch hinweisen: Der Komplex der fünf Huben von 903 mit allen Pertinenzen müsste um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein wesentlich bedeutenderer gewesen sein, als es das Prädium von Hezimannesdorf war, das später im Umfange von zwei Lehen bestätigt wurde, von denen noch dazu eines erst wenige Jahre vorher als Schenkung an Admont gelangt war. Wir glauben daher mit guter Berechtigung J. Wichner²⁵ (S. 23) folgen zu können, der das Hizemannsdorf in Hunzmannsdorf bei Neumarkt (Stm.) sucht, wo der Name in den Urbaren bis ins 16. Jh. zu verfolgen und dann

²⁰ Vgl. E. Klebel, Bamberger Besitz in Österreich u. Bayern (Jahrb. f. fränk. Landesforschung, 11/12, Kallmünz 1953, S. 209 f.), auch abgedr. in Forschungen z. bayer. Landesgeschichte 57, 1957, S. 293 f. - Ders., Vom Herzogtum zum Territorium (SA., S. 215). - E. v. Guttenberg, Die Regesten d. Bischöfe u. d. Domkapitels v. Bamberg; Reg. 328 v. 1061/62 beurkundet u. a. die Übergabe eines *predium* zwischen *Truna et Isia* (Traun und Enns) durch einen Grafen Friedrich, das ihm Bischof Gunther (1057-1065) durch die Hand seines Vogtes übertragen hatte. - Vgl. neuerdings E. Klebel, Bischof Gunther von Bamberg (900 Jahre Villach, 1960, S. 24 f.). — Die Aufstellung Klebels ist insofern zu ergänzen, als darin die Bamberger Güter in Allhaming und in Waxenberg fehlen. Beide wurden 1398 an Reinprecht von Wallsee für 700 Gulden Nürnberger Stadtwährung verkauft. Allhaming, das sicherlich auch zu den Gütern des Bischof Gunther gehörte, kam über die Pollheimer an die Losensteiner zu Gschwendt, wo es als Aigen-Amt geführt wurde. Vgl. J. Lohninger, Oberösterreichs Werdegang, Linz 1918, S. 58 u. OÖ. Weistümer, II., S. 54 (Österr. Weistümer 13. 1956). — OÖ. UB. 11., S. 716, Nr. 810.

²¹ Stiftung des Klosters Gleink. Die betreffende Urkunde, OÖ. UB. 2, S. 165, Nr. 111 v. 1125 ist zwar als Fälschung des 13. Jh. erwiesen (O. Mitis, Studien z. älteren österr. Urkundenwesen, Wien 1906, S. 155). - Vgl. a. die Bestätigungen von 1183, OÖ. UB. 2, S. 382 ff., Nr. 262, 263.

²² Jaksch, MDC. I. 148a. - Wiesner, Gurker Urbare, Anh., S. 379, Nr. 37. - Stm. UrkB., S. 366, Nr. 389, dazu Ergänzungen, S. 57: Ritzmannsdorf bei Mülln (sö. Neumarkt).

²³ Jaksch, MDC. I. 148a. - Wiesner, 1. c. - J. Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns, S. 105 ff. - Ders., Gebiet zw. Traun u. Enns (AÖG. 94, S. 504). - Dasselbst auch die Diskussion mit Lampel bzw. Zahn.

²⁴ Stm. UrkB. I. 414. - Vgl. Reg. 813, 849.

²⁵ J. Wichner, Über einige Urbare aus dem 14. u. 15. J h. im Admonter Archiv (Archiv f. Steierm. Geschichtsquellen 19), S. 23. - S. a. Anm. 21.

abgekommen ist. Andererseits hat Pirchegger das Fortleben des Namens Hezimannesdorf in der Kirchdorfer Gegend erkannt,²⁶ so dass wir uns von der Namensähnlichkeit der beiden Orte nicht verwirren zu lassen brauchen und einen Zusammenhang der Zwetboch-Schenkung mit dem Tausch aus der Mitte des 12. Jh. fallen lassen können.

Wir kommen damit wieder auf die Frage nach der Geschichte der Zwetboch-Schenkung zurück.

Eine einigermaßen befriedigende Lösung dieses Problems scheint durch einen Hinweis auf das Geschlecht der Trixner, in Oberösterreich meist Truchsen genannt, möglich. Es ist anerkannt, dass dieses Geschlecht durch Heinrich von Grafenstein um 1220 im Besitz der Herrschaft Pernstein war; weniger Aufmerksamkeit hat die Tatsache gefunden, dass Colo und Gotfrid von Truchsen schon seit dem Beginn des 13. Jh. in mehreren Urkunden an der Stelle als Zeugen eingereiht sind, an der vor und nach ihnen die Inhaber von Pernstein stehen.²⁷ In der zweiten Hälfte des 12. Jhs. ist dies Pillung von Pernstein, über dessen Herkunft bisher Unklarheit besteht.²⁸ Wir möchten die Vermutung äußern,

²⁶ H. Pirchegger, Bayern, Österreich, Steiermark und der Traungau 1156-1192 (Zeitschr. f. bayer. Landesgeschichte 13. 1943), auch abgedr. in: Ausgewählte Aufsätze. Graz 1950, S. 46. - K. Schiffmann, Die ma. Stiftsurbare d. L. o. d. E. (Österr. Urbare, 111/3) Wien 1913, II, S. 166/11: *De predio in Entzmansdorf der Flamm 40 den.*

²⁷ Cholo: OÖ. UB. 2, 541, Nr. 377 : 22. 4. 1212. — Gotfrid: OÖ. UB. 2, 541, Nr. 377 : 22. 4. 1212. - OÖ. UB. 2, 550, Nr. 378 : 21. 5. 1212. - OÖ. UB. 2, 553, Nr. 379 : 8. 8. 1212. - OÖ. UB. 2, 561, Nr. 383 : 14. 2. 1213. - OÖ. UB. 2, 689, Nr. 480 : als erster Laie bei einer Schenkung an Spital. — Stm. UrkB., Anh. 32, Nr. 44, 18. 3. 1232, Testament, wobei die Kirche auf dem Magdalenaberg bei Pettenbach als auf seinem Eigen befindlich erwähnt ist. Vgl. a. Schroll, Regesten (AÖG. 72), S. 211, Nr. 19. Aus demselben Kopialbuch, Schroll, S. 236, Nr. 100, erfahren wir, dass er auch Gotfrid von Pels genannt wurde. In der Stammtafel bei Pirchegger, Landesfürst u. Adel, Nr. V zu S. 153 ff. heißt er Gottfried II. von Grafenstein. Demnach wäre sein Vater Heinrich von Trixen (1147, 1155, x 1164) gewesen und könnte als sein Sohn Heinrich von Grafenstein gelten, der als Inhaber von Pernstein bezeugt ist. Auch dieser hatte einen Sohn Gottfried (Schroll, Regesten, S. 217, Nr. 38), wohl derselbe, dessen Sohn dann als Gotfrid von Truchsen und als Herr von Pernstein bekannt ist: OÖ. UB. 3, 514, Nr. 553 : 1280. - OÖ. UB. 3, 542, Nr. 588 : 1283. - UBK. 138 : 1299. — Auf die Aufzählung der Erwähnungen im Stm. UrkB. muss hier verzichtet werden. Vgl. auch die Stammtafel IX. bei Jaksch, Mon. Duc. Car. IV/2, 1906.

²⁸ Seine urkundlichen Erwähnungen sind nicht zu häufig: Stm. UrkB. I, 492 ca. 1170 - OÖ. UB. 2, 44-0, 442, Nr. 300 1178 (fälschl. 1192) - Babenb. UB. (1. 73. 30 F) - OÖ. UB. 2, 368, Nr. 251 1179 UBK, S. 52 - 1187 OÖ. UB. 2, 415, Nr. 283 1189 UBK, S. 60 - Stm. UrkB. I. 191 ca. 1190 - Babenb. UB. 2, S. 347, 482. - Babenb. 1, 102, 11. - OÖ. UB. 2, 437, Nr. 299 - 1192 Babenb. UB. 1, 112, 23. - OÖ. UB. 2, 508, Nr. 354 1192 (fälschl. 1207) - Babenb. UB. (1, 114, 15 F). - OÖ. UB. 2, 502, Nr. 349 ca. 1196 (fälschl. 1206). — Die Zeugenschaft eines Vogtes Pillunch in einer Viechtwang betreffenden Kremsmünsterer Urkunde (OÖ. UB. 2, 300, Nr. 202) v. 1160 könnte sich ebenfalls auf Pillung von Pernstein beziehen, ebenso die

dass dieser mit einem Willinch von Trixen identisch sein oder in engem Zusammenhang stehen könnte, der in einer Kärntner Urkunde um 1142 genannt ist.²⁹ Da Gurk in der Trixner Gegend begütert war, und die Trixner sowohl als bedeutende otakarische als auch als Gurker Lehensträger nachgewiesen sind,³⁰ scheint sich hier ein Weg vorzeichnen, der die oben genannten Schwierigkeiten lösen und zugleich in das Dunkel der Frühgeschichte Pernsteins etwas Licht bringen könnte. Vielleicht kann es den angezeigten Gedankengang bestätigen, wenn wir darauf verweisen, dass Pillung von Pernstein stets in der Reihenfolge der Ministerialen Otakars genannt ist, dass aber die Burg und Herrschaft Pernstein unter den Truchsen als freies Eigen galt. In ähnlicher Weise sind die Trixner auch in Kärnten teils als Hochfreie, teils als Ministeriale festgestellt worden.

Wenn man diese Reihe als richtig annimmt, dann liegt in der Frage nach den 5 Mansen der Schenkung von 903 eine Antwort nahe. Man hätte diese in der Nähe von Micheldorf zu suchen, wo der Weilernamen Atzelsdorf auf den Namen Adalpoltesdorf zurückgehen könnte.³¹ Eine genaue Abgrenzung des Bereiches der Schenkung ist jedoch nicht möglich, da Staicholfesdorf verschollen bleibt und da Weigersdorf abseits der Pernsteiner Besitzungen liegt. Der Bereich des späteren Hofamtes vom heutigen Micheldorf bis in die Gegend von Weinzierl käme am ehesten in Frage. Für die Loslösung von Gurk, über die keine Urkunde erhalten ist, würden wir vermutungsweise die Zeit um 1140 annehmen.

Zweifellos ist mit dieser Kombination eine Anzahl lokalgeschichtlicher Fragen im oberen Kremstal zu lösen. Für die Problemstellung bezüglich der Lage des Ulsburggaues ist es dagegen gleichgültig, ob die Zwetboch-Schenkung in der Gegend von Micheldorf oder bei Schlierbach gelegen war. In keinem Falle gibt die Urkunde einen Hinweis auf eine „verwaltungsmäßige“ Zugehörigkeit zu Karantaniern, die Beziehungen zu diesem Lande bleiben in jedem Falle auf der Ebene des Lehensrechtes bzw. der Besitzgeschichte und beziehen sich auf einen beschränkten Umfang.

Dieser letzte Gesichtspunkt bedarf noch eines kurzen Hinweises. Der Besitz von Pernstein tritt erst sehr spät, erst mit einem Urbar von 1498 in klarem Umfang vor unsere Augen. Trotzdem ist es möglich, seine Erwerbung in groben Umrissen zu datieren.

Das Hofamt liegt in geschlossener Abrundung um die Burg selbst gelagert, es umfasst außer den Rodungsgütern auf den Flyschhöhen, deren Kolonisierung um 1300 zum Abschluss gekommen ist,³² auch erheblichen Besitz vor allem in der östlichen Talhälfte zu

Erwähnungen im Garstener Traditionskodex. Über die Beziehungen zu Pillung von Kirchheim, s. unten, S. 159, Anm. 35.

²⁹ H. Pirchegger, Landesfürst u. Adel, S. 153 f. — Jaksch, MDC. III, 294, Nr. 749.

³⁰ Pirchegger, 1. c., S. 132, 155. - Die Trixner kamen als Dienstmännern des Grafen Bernhard v. Kärnten 1147 an Markgraf Otakar III.

³¹ Zeller, 1. c., S. 29, hat in dieser Hinsicht W. Steinhauser als nicht ablehnenden Begutachter angeführt.

³² Holter, in: Jahrb. OÖ. Mus. Ver. 94, S. 200.

Füßen der Burg, also in jenem Gebiet, wo wir die Schenkung an Zwetboch lokalisieren würden. Siedlungsgeschichtlich sind dort die Voraussetzungen dafür gegeben.³³ Wenn dabei während der Ungarnzeit eine leichte Zäsur in der Kontinuität anzunehmen wäre, wie uns dies das Verschwinden der alten Ortsnamen nahelegt, so könnte das in den Gräberfeldern des Tales eine Bestätigung finden. Das bedeutendste, bei Kremsdorf, hat vorläufig eine Belegung bis in das 10. Jahrhundert erkennen lassen. Ein weiteres von geringem Umfang scheint auf dem Georgenberg gegeben zu sein, der vielleicht in der Notzeit als Fluchtburg gedient hat. Wo die Folgezeit mit ihrer stark zunehmenden Besiedelung ihre Toten begraben hat, das entzieht sich bisher unserer Kenntnis.

Das zweite Pernsteiner Amt, als Baumgartner oder Oberschlierbacher Amt bezeichnet, stammt zum Großteil aus dem Besitz der Wallseer und dürfte nach der Auflösung der Herrschaft Schlierbach, aus der nur ein Bruchteil an das neugegründete Frauenkloster gedieh, an Pernstein gekommen sein. Der Kern könnte aus Bamberger Bestand herrühren.³⁴

Das dritte Amt, als Pettenbacher Amt bezeichnet, umfasst im Gegensatz zu den beiden vorgenannten keinen räumlich geschlossenen Besitz, sondern Streubesitz mit vielen Rechtlehnern, der sich weit nach Westen, bis in die Gegend von Vorchdorf und Kirchham erstreckt. Man hat darin einen Hinweis darauf sehen wollen, dass ein zeitweise gleichzeitig mit Pillung von Pernstein genannter Pillung von Kirchham mit diesem zu identifizieren wäre. Der Kirchhamer ist, meist zeitlich vorausgehend, auch in Urkunden erwähnt, die das Ennstal betreffen, wo indes eine Örtlichkeit Kirchham nicht nachzuweisen ist.³⁵ Sicher ist, dass der Pernsteiner Streubesitz im Raume Pettenbach

³³ Vgl. ebenda, S. 184 ff. - Die Studie ist in zahlreichen Einzelheiten überholt. Zu den Pernsteiner Ämtern vgl. K. Holt er, *Altpernstein, Gesch. d. Burg u. Herrschaft Pernstein im Kremstal*, OÖ. Linz 1950, S. 20 f.

³⁴ Das Urbar der halben Herrschaft Schlierbach 1315 ist abgedruckt bei Strnadt, *AÖG.* 94, S. 494. - Es zeigt den geringen Umfang der bambergischen Besetzung Schlierbach. Vgl. dazu das Verzeichnis der Güter des Erhard Haidn zu Dorf im Wallseer Lehenbuch unter den Oberwallseer Lehen.

³⁵ Vgl. F. Zeller, 1. c., S. 20. - V. Handel-Mazzetti, *Waltenstein und Eppenberg u. d. Herren von Ort im Traunsee* (Jb. d. OÖ. Mus. Ver. 67, 1909, S. 106). — Bei den Erwähnungen OÖ. UB. 2, 384, Nr. 262 1183. - OÖ. UB. 2, 387, Nr. 263 1183. - OÖ. UB. 2, 428, Nr. 295 1191. - OÖ. UB. 2, 432, Nr. 296 1191 kann nach der Stellung innerhalb der Zeugenreihe kaum ein Zweifel an der Identität mit Pillung von Pernstein bestehen. Im Stm. UrkB. reichen die Zeugnisse wesentlich weiter zurück: I. 156 : ca. 1135 in Beziehung mit Reun. 241: 1145. 310: ca. 1150 in der Zeugenreihe vor Hartnid von Ort. Nach einem großen Intervall: 541: ca. 1175 betreffend eine Schenkung in Großkirchheim in Kärnten, aber nur als Zeuge. 601: 1184 als Zeuge in einer Admonter Urkunde an erster Stelle. II. 73 : 1201. Babenb. UB. 2, 155, 10. — Es muss sich bei diesen Nennungen um mindestens zwei Generationen handeln, von denen in Oberösterreich nur die jüngere, nach der Mitte des 12. Jahrhunderts aufzutreten scheint. Auf eine Quellenkritik und -auswertung, besonders auch der zahlreichen Erwähnungen des Namens Pillung im

schon im 13. Jahrhundert nachweisbar ist.³⁶ Dasselbe gilt auch für das vierte, das Wartberger Amt, das nach Norden bis an die Traun reichte. Schon im ersten Kremsmünsterer Urbar finden wir in der Gegend von Fischlham, wo später auch Pernsteiner Besitzungen lagen,³⁷ eine Wiese als „Pernsteinerin“ bezeichnet,³⁸ ein Beweis dafür, dass Pernstein im 13. Jh. dort schon Besitz hatte.³⁹

Mit diesen beiden Ämtern zeigt sich der Herrschaftsbesitz von Pernstein, der bis in das 13. Jh. zurückzuverfolgen ist, aufs engste verbunden mit den Herrschaften von Seisenburg, Rechberg, Scharnstein und Leonstein, deren schachbrettartig gemischter Besitz in diesem Gebiet vom Fuß der Alpen bis über die Traun reichte. Wie wir an anderer Stelle versucht haben,⁴⁰ dürfte es sich hier um Lehen oder um eine andere Art der Besitznachfolge aus ehemaligem Lambacher Besitz handeln, wie er das ganze Gebiet westlich der Krems überzogen hat. Aus besitzgeschichtlichen Gründen hier querdurch eine Grenze zu ziehen, würde den historischen Gegebenheiten widersprechen.

B. Die Urkunde von 1006 und die Anfänge der Herrschaft Schlierbach.

Der Name Schlierbach taucht schon früh in den Salzburger Urkunden auf. Im Zusammenhang einer Schenkung an das Salzburger Erzstift aus dem Jahre 927, die verschiedene Liegenschaften im Raume von Bachmanning bei Lambach betrifft, wird ohne Trennung von den dortigen Örtlichkeiten auch ein Besitz in Schlierbach erwähnt.¹ Wir kennen heute um Bachmanning keine entsprechende Örtlichkeit, es bleibt aber die Frage offen, ob sich der Rechtsinhalt nicht doch auf eine solche bezieht, welche seither ihren Namen gewechselt hat. Ein Hinweis auf das Kremstal ist jedenfalls in dieser Urkunde nicht zu finden und ebensowenig die Erwähnung eines anderen Gaus oder einer anderen Gegend.^{1a}

Garstener Traditionsbuch muss hier verzichtet werden. - S. auch unten, S. 175.

³⁶ Vgl. die Schenkung des Ulrich von Truchsen an Kremsmünster von 1255, 00. UB. 3. 568, Nr. 6. - UBK. Nr. 83 und das Testament des Gotfried (v. Truchsen) s.o. Anm. 27.

³⁷ K. Schiffmann, OÖ. Stiftsurbare 2, S. 113- 121.

³⁸ Ebenda, S. 114/19: *Wernhardus et Gylig de prato Pernstainarii sub Fronhoven 2 volgaer.*

³⁹ Aus späterer Zeit liefert das Wallseer Lehenbuch den Nachweis, dass in der gleichen Gegend Pernsteiner Lehen vorhanden waren, z. B. Lehen des Hannes Alt zu Bernau, Fischlham, Seebach und Lachen.

⁴⁰ K. Holter, Zur Geschichte des Herrschafts- und Sozialgefüges in : H. Jandaurek, Das Alpenvorland zwischen Alm und Krems (Schriftenreihe d. OÖ. Landesbaudirektion, 15. Linz 1958, S. 91 ff.).

¹ Salzburger UrkB. 1. 70, Nr. 3. Der Besitz Schlierbach (Slirpah) war schon im Besitz des Salzburger Hochstiftes und kam auf Lebenszeit an den Kämmerer Diotbold.

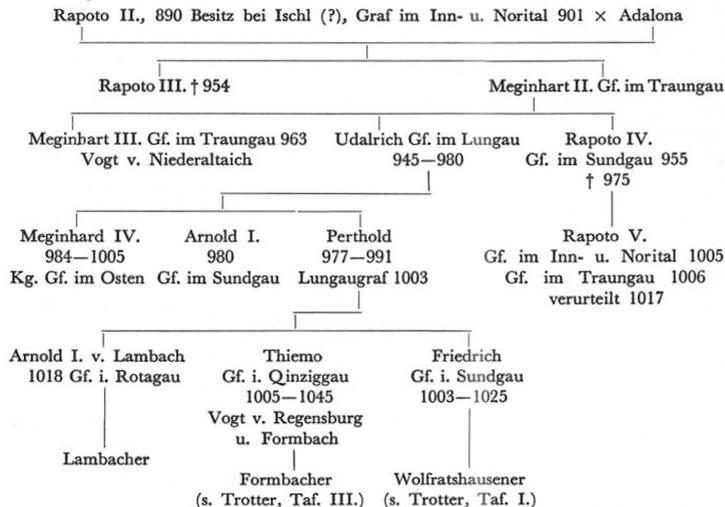
^{1a} Vgl. H. Weigel, Der karolingische Pfalzort Forchheim 725- 918 (Jahrb. f. Fränkische Landesforschung 19., Kallmünz 1959), wo S. 151 weitere Nachweise für diesen Ortsnamen gegeben sind.

Unmissverständlicher und deutlicher erfahren wir den Sachverhalt und die geographische Zugehörigkeit aus einer späteren Kaiserurkunde, die noch im Original erhalten geblieben ist. Am 7. Dezember 1006 schenkte Kaiser Heinrich II. der Salzburger Kirche auf Fürbitte seiner Gemahlin Kunigunde sein Eigengut Slierpach, das in der Grafschaft des Rapoto, und zwar im Ouliupestalgau gelegen war² (*quoddam nostri iuris predium Slierpach dictum in comitatu Radpotonis situm in pago vero Ouliupestale* ...). Der Name des Grafen Rapoto allein lässt mit Sicherheit erkennen, dass von einer Zugehörigkeit zu Kärnten (Karantanien) nicht die Rede sein kann. Es handelt sich hier um den Grafen Rapoto, den C. Plank in seiner Stammtafel der Rapotonen³ als Rapoto V. bezeichnet hat, den Grafen im Inn- und Norital (1005) und im Traungau (1006), der nach den Forschungen von Mitscha-Märheim⁴ vielleicht zusammen mit seinem Sohn Gebhard, Graf im Mattig- und Attergau (1007), vor dem Jahre 1017 verurteilt worden ist. Alle diese Beziehungen verweisen auf das bairische Kerngebiet, dem der Traungau

² MG. Dipl. III., S. 148, Nr. 122 : 7 Dez. 1006 = OÖ. UB. 2. 71, Nr. 54, mit falschem Datum 1005 = Salzb. UB. 11., 121 ff., Nr. 67.

³ C. Plank, Die Regensburger Grafschaft im Unterinntal und die Rapotonen (Veröffl. d. Museum Ferdinandeum, 31. Innsbruck 1951, S. 561-565). Vgl. C. Trotter, in O. Dungen, Genalog. Handbuch z. bair.-österr. Geschichte. Graz 1931, S. 6 ff. : Rapoto (Razo IV), S. 18, Nr. 8. Vgl. a. S. 54, Nr. 1 u. 2.

Auszug aus der Stammtafel C. Planks:



⁴ H. Mitscha-Märheim, Hochadelsgeschlechter und ihr Besitz im nördl. Niederösterreich d. 11. Jh. (Jb. d. Ver. f. Landeskunde v. NÖ., NF. 29, Wien 1948, S. 429). – Mitscha-Märheim nimmt an, dass Rapoto im Jahre 994 nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Babenbergers Leopold, Graf im Traungau wurde. Vgl. Stammtafel II. - MG. Dipl. III. 188, 3, 64 u. 395.

damals zugehörte und auf die östlichen Marken, wo die Familie ebenfalls begütert und mächtig war, nichts dagegen auf Karantanien oder seine Untergliederungen.

Man hat angenommen, dass der Graf Rapoto, der in der Nähe von Ischl einen Forst besessen hat, weshalb er in einer Urkunde vom 1. 10. 977 erwähnt ist, mit jenem identisch sei.⁵ Aber es tauchen hier Zweifel auf. Die Bestätigung Ottos II. für die Salzburger Kirche vom genannten Datum fußt auf einer Urkunde König Arnulfs vom 20. Nov. 890, welche zwar als Verfälschung nachgewiesen ist, aber doch teilweise auf älteren Unterlagen beruht.⁶ Es könnte daher sein, dass der Rapoto „von 977“ gar nicht zu diesem Jahr gehört, sondern aus der älteren Schichte dieser Urkunde stammt und damit der Ahne jenes Rapoto V., nämlich Rapoto II. sei, der 901 ebenfalls als Graf im Inn- und Norital genannt ist.⁷

F. Pfeffer hat gemeint durch den Hinweis auf die Zeugen in einer Vereinbarung zwischen dem Bischof Christian von Passau und dem Grafen Arnold von Wels-Lambach, die um 993 datiert wird (wobei das Datum noch zu überprüfen wäre) diese Fragen klären zu können,⁸ ohne die Genealogie heranzuziehen. Von den beiden Fassungen der Aufzeichnung enthält nur die Lambacher Überlieferung entsprechende Namen, an erster Stelle einen Ratpolt, an 21. Stelle einen Rapoto. Keiner von beiden ist als „comes“, als Graf bezeichnet; dagegen kommen zahlreiche der Zeugennamen in der örtlichen Überlieferung als Haus- und Weilernamen vor,⁹ was auch für Rapoto gilt (Rappersdorf). Durch die einseitige Überlieferung wird auch der erste Ratpolt dem Gefolge des Lambacher Grafen zugeordnet, was aus Altersgründen und wegen der Rangstellung bei Rapoto V. nicht möglich erscheint, obwohl er mit dem Lambacher verwandt war.¹⁰ So stellt daher diese Aufzeichnung eher Fragen, als dass sie zur Klärung der Probleme unmittelbar beitragen könnte.

Schließlich ist noch auf eine etwas spätere Nachricht zu verweisen, die Pfeffer entgangen sein dürfte, eine Passauer Tradition,¹¹ nach der Graf Rapoto (zwischen 1013 und 1045) von dem Grafen Thiemo (zweifelloos der Stammvater der Formbacher) eine Unfreie Rihgart übernimmt, welche dann von seinem Sohne Dietbald (Diepold I.) der Passauer Kirche übergeben wird. Sie scheint die genealogischen Zusammenhänge der Stammtafel von Plank zu bestätigen; die genaueren örtlichen Verhältnisse sind ungeklärt, verweisen aber wahrscheinlich ins östliche Baiern.

⁵ So bisher bei Trotter, Mitscha-Märheim, Plank. - Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imperii, 1850 (1801), S. 750 f.

⁶ Salzb. UB. 2, S. 61 u. 104 : Bestätigung K. Ottos II.

⁷ Rapoto II bei Plank entspricht Rapoto (Ratolf) I bei Trotter in Dugerns Handbuch, S. 18, Nr. 2.

⁸ Pfeffer, Grafenschaft, S. 199 f.: in dem wir den zuständigen Grafen des Gebietes von Pettenbach erblicken dürfen.

⁹ Vgl. Holter in : Jandaurek, 1. c., S. 102.

¹⁰ Vgl. die Stammtafel bei Plank und die anderen angeführten genealogischen Werke.

¹¹ M. Heuwieser, Die Traditionen des Hochstiftes Passau. München 1930, S. 85, Nr. 99.

Selbst wenn man die angeführte Genealogie bezweifeln wollte, so dass Person und Machtbereich des Grafen Rapoto im Ungewissen verbliebe, ist eine Feststellung erlaubt, nämlich dass dieser dem karantanischen Bereich gar nicht angehört haben kann. Am selben Tage wie die Schenkung von Schlierbach an Salzburg beurkundete die Kanzlei Heinrichs II. eine weitere Schenkung für den gleichen Erzbischof, wobei das gleiche Formular verwendet wurde, wie bei der erstgenannten.¹² Die Schenkung betraf das Gut Admont, wo später das Kloster errichtet wurde. Es lag im Ennstalgau, im Komitat des Grafen Adalbero (*quoddam nostri iuris predium Adamunta dictum in comitatu Adalberonis comitis in pago Ensitala situm ...*). Adalbero gebot gleichzeitig auch über Kärnten, wie eine dritte, nur wenig spätere Urkunde Heinrichs II. (Schenkungen von Wölz und Lind, 10. 5. 1007)¹³ angibt. Damit ist unseres Erachtens keineswegs eine Zugehörigkeit des Ennstales zu Kärnten belegt, die Gemeinsamkeit kann ebenso gut rein personenrechtlich sein, andererseits aber ist eine Zugehörigkeit des Ulstalgau zu „Karantanien“ zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen, da beide verschiedenen Grafen unterstanden. Dagegen ist eine Unterstellung des Ulzburgtalgaues unter den Traungau nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, wie denn die Urkunde von 1006 bisher von der gesamten Forschung als Beleg für die Herrschaft Rapotos im Traungau angesehen worden ist. Außerdem ist der Ulzburgtalgau eine junge Entwicklung – noch 903 wird die Einheit nur Tal genannt - und wir wissen, dass um 1000 die Tendenz vorherrschte, die alten großen Gaue aufzuteilen und aufzugliedern.¹⁴

Die Urkunde von 1006 bedarf auch in besitzgeschichtlicher Hinsicht einiger Erläuterungen. Das Gut Schlierbach war nach dem Ausdruck „*nostri iuris*“ Reichsgut.^{14a} Wie wir schon oben erwähnt haben, steht die Schenkung des Prädiums Schlierbach anscheinend in Widerspruch mit dem späteren Besitz des Hochstiftes Bamberg in dieser

¹² MG. Dipl. III, S. 148, Nr. 123, 7. Dez. 1006 = Salz. UB. 2, 122, Nr. 68.

¹³ MG. Dipl. I II, Nr. 137, 10. Mai 1007.

¹⁴ Vgl. K. Wild, Das Schicksal der Grafschaft Windberg (Ostbair. Grenzmarken, 2, 1958), S. 195 u. 221, Anm. 10. - Wild ist zu dem Schluss gekommen, dass auf dem Boden der alten Gaue mehrere Grafschaften nebeneinander entstanden sein müssen. Das kann für den Traungau zutreffen. Es stimmt nicht für den Attergau und den Mattiggau, die damals in der Hand eines Grafen nachweisbar sind. Wild nimmt weiter um die Jahrtausendwende eine Teilung der alten großen Gaue an und stimmt bezüglich des Grafschaftswesens dem Übergang vom personalen zum territorialen Prinzip im Donauland im 10. und 11. Jahrhundert zu. — Unser Ulzburgtalgau ist kein alter Gau. Noch 903 ist er nur als Tal, nicht als Gau bezeichnet. Seine Entstehung und Abgrenzung gehört also der jüngeren Teilungsepoche an, für die eine auffallende Veränderlichkeit kennzeichnend ist. — Nach E. Klebel, Kirchliche u. weltl. Grenzen in Bayern (Zs. f. Rechtsgesch., Kanonist. Abt. 28, 1939, wieder abgedr. in Gesammelte Aufsätze, München 1957, S. 205), ist auch der Attergau kein echter Gau. Vgl. auch die Ausführungen Zauners in diesem Bande, S. 231 ff.

^{14a} Vgl. Th. Mayer, Das schwäbische Herzogtum u. d. Hohentwiel (Mittelalterl. Studien, Konstanz 1959, S. 34-0 ff.).

Gegend. Da die Schenkungsurkunden aus der Gründungszeit Bambergs in überaus großer Zahl vorhanden sind, z. B. betr. Attersee u. Mattighofen,¹⁵ ist die Annahme der Widerrufung der Schenkung an Salzburg und die neuerliche Vergebung an Bamberg nicht sehr wahrscheinlich. Auch haben wir keinen Beweis, dass dieses Salzburger Präedium Schlierbach sich tatsächlich bis an den Pyhrn erstreckt habe, wie dies bei dem Bamberger Besitz der Fall war, ohne dass jedoch auch bei diesem an eine völlig kompakte Fläche gedacht werden könnte.

Der Bamberger Besitz im Krems- und Windischgarstenental kann seinem Umfang nach einigermaßen bestimmt werden. Um Raume Kirchdorf beschränkte er sich auf den Besitz dieses Marktes mit der anschließenden „Bietmark“, die an der Krems begann und den Weiler Hausmanning und die anschließenden Berggüter im Raume Seebach umfasste.¹⁶ Weiter gehörte dort der Sitz Schlierbach zu den Bamberger Lehen, dessen ursprünglicher Umkreis nicht bekannt ist.¹⁷ Während links der Krems keine wesentlichen Bamberger Besitzungen nachgewiesen werden können,¹⁸ sind südlich Kirchdorf einzelne Güter gelegentlich der Schenkung an Spital a. P. als Bamberger Lehen genannt.¹⁹ Das gleiche gilt für das Quertal des Wienerweges,²⁰ für einige Forste im Bereich südlich Steyrling-Preiseck und schließlich für erheblichen Besitz im Windischgarstner Becken, zu dem auch die späteren Gleinker und Kremsmünsterer Besitzungen zählten.²¹

Daneben ist an selbständigem also nicht bambergischem Altbesitz der Bereich der Zwetboch-Schenkung zu erwähnen, ebenso die Lambacher Besitzungen,²² der Komplex der Hofmark Steyr²³ und Klaus,²⁴ für das ebensowenig wie für Pernstein ein Bamberger Lehenstitel bekannt ist. Auch in der nächsten Nähe von Schlierbach, in Sautern, Hofern und um Dorf sind Besitzkomplexe, deren Herkunft keineswegs geklärt ist. Es

¹⁵ MG. Dipl. III, Nr. 148, 158.

¹⁶ Eine späte, aber doch zutreffende Verzeichnung bei P. Schreiblmayr, Chronik der Pfarre Kirchdorf 1883, S. 37, 47. - Vgl. a. Zeller, 1. c.

¹⁷ Vgl. Holter, in Jb. d. OÖ. Mus. Ver., S. 183. - Strnadt, AÖG. 94, S. 495. - Vgl. oben Anm. 33.

¹⁸ Die Gleinker Besitzungen um den Hof zu Lauterbach, Schiffmann (OÖ. Stiftsurbare 2, S. 68/ 11-15) können auch anderer Herkunft sein.

¹⁹ Vgl. z. B. Schroll, Regesten (AÖG. 72), Nr. 15, 16, (22), 83, 88, 89.

²⁰ OÖ. UB. 2, 382 ff., Nr. 262, 263.

²¹ Für Gasteig vgl. Schroll, Regesten (AÖG. 72), Nr. 88, für Gleink vgl. Anm. 20, für Kremsmünster OÖ. UB. 5, 594, 2. Nachtr. 7, 586, Nr. 577 = UBK., Nr. 140, 239. Vgl. a. OÖ. UB. 4. 13, Nr. 13 u. 18, Nr. 21.

²² Hoher, Jb. OÖ. Mus. Ver. 94, S. 185 f. u. OÖ. Heimatbl. 8, S. 44 ff.

²³ Österr. Urbare, hg. v. A. Dopsch, I. 1.: Die landesfürstl. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs a. d. 13. u. 14. Jh., Wien 1904, S. 201/323-342, S. 308/639 ff. Amt Chnibaz.

²⁴ Das älteste Urbar datiert von 1499 und zeigt mehrere sehr geschlossene Ämter, ausschließlich im Gebirge. Die Unabhängigkeit von Bamberg scheint aus allen Belegen hervorzugehen. Vgl. z.B. OÖ. UB. 3, 548, Nr. 597, wo Graf Albrecht v. Habsburg das Schloss in Klaus und die Einkünfte in Ischl dem Albero von Puchheim zuspricht. Vgl. a. unten, S. 189, Anm. 32.

ist also durchaus möglich, dass die Schenkung des Reichsgutes Schlierbach an Salzburg und eine spätere Erwerbung eines größeren Besitzkomplexes durch Bamberg miteinander in Einklang gebracht werden könnten. Es ist vielleicht kein Zufall, dass wir sehr ähnliche Verhältnisse in dem nahen Rottenmann vorfinden, für die Pirchegger eine sehr einleuchtende Erklärung dargelegt hat.²⁵ Von den Salzburger Besitzungen auf der linken (westlichen) Kremstalseite wird noch die Rede sein.²⁶

Wenn wir die Ergebnisse unserer Untersuchung der Urkunde von 1006 zusammenfassen, so kann ihr besitzgeschichtlicher Inhalt vielleicht als nicht ganz eindeutig geklärt, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit als in einen haltbaren Zusammenhang gebracht gelten. Für die Geschichte der politischen Gliederung unseres Landes, wenn wir die Gau- und Grafschaftsgliederung so nennen wollen, ergibt sich mit Sicherheit die Unabhängigkeit des Ulstalgau vom karantanischen Gebiet, womit die Ergebnisse unserer Untersuchung der Urkunde von 903 bestätigt werden. Von jener Urkunde unterscheidet sich die spätere dadurch, dass anstelle des Ulsburgtales nunmehr der Ausdruck des Ulsburgtalgaues getreten ist. Wir können diesen nach dem Wortlaut (*in pago vero O.:* und zwar im Ulsburgtalgau) vielleicht als einen Teil der Grafschaft des Rapoto ansehen. Ob dieser auch über den Traungau oder über einen Teil davon geboten hat, das geht aus dieser Quelle nicht hervor. Die Parallele der älteren Urkunde, in der dieser Zusammenhang klar erkennbar ist, scheint uns eher für als gegen eine solche Annahme zu sprechen. Eine später zu beobachtende Teilung des Traungaus in nord-südlicher Richtung wäre damals schon denkbar. Die Ausdehnung des Ulsburgtalgaues über die Talschaft hinaus ist aus dieser Urkunde nicht abzulesen.

C. Der Ulsburggau und die Schenkung von Wartberg „1083“

Außer dieser einen echten Urkunde von 1006 gibt es nur einen einzigen weiteren Beleg für den Ulsburggau, welcher „um das Jahr 1083“ datiert ist. Es handelt sich um eine Traditionsnotiz, nach der ein Edler namens Arnold dem Altar des hl. Agapitus in Kremsmünster den Ort der Kirche Wartberg mit 9 Joch Grund aus seinem angrenzenden Besitz schenkte, unter der Bedingung dort eine Pfarrkirche zu errichten, welcher auch ein Teil der Bevölkerung, die sich im Ulsburggau befände, aber von ihrer Mutterkirche sehr entfernt sei, mit ihren Zehnten angefügt werden solle.¹

Die Aufzeichnung, die nur im Codex Fridericianus in Kremsmünster, d. h. in einer Abschrift des 14. Jh., überliefert ist, bedarf einer Überprüfung! Der Schenker, der Edle Arnold, ist, wie schon der Redaktor des Codex Fridericianus, der Historiker Bernardus

²⁵ H. Pirchegger, Kirchen- u. Dynastenbesitz in der Steiermark (MIOG. 11, Erg. Bel. 1929, wieder abgedr. in: Ausgew. Aufsätze, Graz 1950, S. 92).

²⁶ S. u. S. 171.

¹ OÖ. UB. 2, 719, Nr. 9. - UBK., S. 31, Nr. 23.

Noricus, bemerkt hat,² als Angehöriger des Hauses der Grafen von Wels-Lambach anzusehen. Arnold I. wirkte um 1000, Arnold II. gilt als 1050 gestorben bzw. im Kampf gefallen, er war mit seinem Bruder Gottfried mit der karantanischen Mark betraut und hatte damit die Stellung der Otakare vorweggenommen.³ Mit diesen Jahreszahlen ist das von vornherein verdächtige Datum „circa 1083“ widerlegt; andererseits ist die Regierungszeit Bischof Altmanns von Passau (1065-1091) (*hec traditio facta est sub Altmanno venerabili Pataviensi episcopo*) mit der Lebenszeit der beiden Arnolde nicht in Einklang zu bringen. Wahrscheinlich geht das Datum auf den Sammler des Codex Friedericianus, den bekannten Bernardus Noricus, zurück, der auch die vorausgehende Abschrift in diesem Codex offensichtlich mit einer entsprechenden Datumszeile versehen hat.⁴ Als Anhalt mag ihm eine (allerdings gleichfalls nur von ihm überlieferte) Nachricht einer etwa gleichzeitigen Kirchweihe in Wartberg gedient haben.⁵

Die Zeugenreihe der Notiz stimmt mit der einer anderen Traditionsnotiz vom Jahre 1093, welche allerdings besser überliefert ist,⁶ mit einer Umstellung wörtlich überein, sie ist aber um zwei Namen, Gebhart und Ozy, umfangreicher als die spätere. Zu einer Klärung der Echtheitsfrage kann die Zeugenreihe nichts beitragen, da sie zum Großteil jene als Vorlage benutzt haben kann. Im Wortlaut stellen wir gewisse Anklänge fest, in den Namensformen *Chremesemonasterio* bzw. *Chremisemonasterio*, *Oulesburgensi pago* bzw. *barochia* (neben der älteren Form *Outilespurch* in der älteren Urkunde!) in *conterminalis populi*, bzw. *persone conterminales*, wobei es merkwürdig ist, dass die Zeugen der Schenkung von Wartberg von 1083 und die herangezogenen Pfarrangehörigen von Ulsburg i. J. 1093 die gleichen sind, obwohl sie nunmehr doch dieser Pfarre nicht mehr angehören würden. Und auch die Formel *eodem iure ac tenore ... cum ceteris ecclesiis ad eum rite pertinentibus* scheint uns zu einer Überprüfung herauszufordern.

Der Inhalt bietet insofern Schwierigkeiten, als die Pfarrgründung ohne jede Mitwirkung und Zustimmung des Ordinarius vor sich gehen soll, der nur in der oben erwähnten, sehr allgemeinen Formel genannt wird. Tatsächlich scheinen sehr beträchtliche Rechte im Besitze von Passau gewesen zu sein, da rund hundert Jahre später ein Passauer Kanoniker im Besitz der Pfarre Wartberg nachgewiesen ist und diese seit der Mitte des 13. Jh. nachweislich nicht bei Kremsmünster war.⁷ Lediglich sehr

² Vgl. seine Anm.: *Forte comes de Wels, qui occupaverat predia nostra*. UBK., S. 31, Anm. 2.

³ Vgl. Dungern, Genealog. Handbuch, S. 37 ff., bes. S. 40, Nr. 6. u. 41, Nr. 11.

⁴ OÖ. UB. 2, 719, Nr. 8: *Data circa annum domini dccccLxxxlll*. UBK. 27, Nr. 18.

⁵ UBK. 378: ... *episcopus Altmannus consemwit* - Über das Weihedatum vgl. a. unten, S. 167.

⁶ OÖ. UB. 2, 720, Nr. 10. - UBK. 32, Nr. 24. Die Notiz ist im Codex Millenarius Minor von einer Hand des 12. Jh. überliefert.

⁷ Vgl. Bernardus Noricus, UBK. 377. - OÖ. UB. 2, 623 ff., Nr. 424-426, wo Heinricus archidiaconus als Pfarrer von Wartberg u. Engilbertus als vicarius in Wartberg genannt sind. - Vgl. a. B. Pösinger, Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster (Archiv f. d. Geschichte d. Diözese Linz, 3. 1906, S. 120).

beträchtliche Zehentrechte sind für Kremsmünster verbürgt.⁸ Dieselbe Rechtslage ergibt sich auch aus den päpstlichen Bestätigungen für Kremsmünster, da die Urkunden von 1179 und 1247 als unrichtig bzw. verfälscht zu gelten haben,⁹ die Urkunde von 1249 aber lediglich den Besitz eines Zehentanteiles bestätigt.¹⁰

Bernardus Noricus hat um 1300 den „Verlust“ der Pfarre Wartberg (mit Kirchdorf und Windischgarsten) sehr lebhaft und verbittert beklagt,¹¹ ohne dass die von ihm überlieferten Quellen ausreichen würden, uns heute ein völlig klares Bild von den Vorgängen zu geben. Gerade Streitigkeiten haben sehr oft zu Verfälschungen oder Anfertigungen von Urkunden Anlass gegeben. Wir müssen diese Frage offenlassen, obwohl die Notiz wegen der Erwähnung der Mutterkirche Outilspurch mit ihren Zukirchen eine restlose Aufklärung verdienen würde.

Andererseits kann festgehalten werden, dass in der Notiz ein beträchtlicher Wahrheitskern enthalten ist, da das Pfarrwidum von Wartberg¹² tatsächlich aus dem Besitz der Grafen von Wels-Lambach herausgeschnitten ist, womit der Passus ex adjacentipredio suo bestätigt wird.¹³ Das Patrozinium des hl. Kilian in Wartberg weist gleichfalls auf den durch den Text der Notiz gegebenen Zusammenhang, und zwar in die Zeit nach der Jahrhundertmitte. Der hl. Kilian, der Patron von Würzburg, ist durch den letzten Adalberonen, den hl. Adalbero, als Patron nach Lambach gelangt. Seine Verwendung in Wartberg setzt für die Kirchweihe einen Zeitpunkt nach der Gründung dieses Klosters, aber wohl noch die Lebenszeit des hl. Adalbero voraus, obgleich dieser in der Traditionsnotiz nicht genannt ist. Ein Zusammenwirken von Adalbero und Altmann ist z. B. bei der Kirchweihe in Lambach (1089) überliefert. Vielleicht ist die seinem Vorfahren zugeschriebene Stiftung erst von ihm verwirklicht worden, hat aber aus den Gründen, die zu seinem Exil in Lambach geführt haben, keine ausdrückliche Beurkundung gefunden. Wir werden infolge dieser Überlegungen daran festhalten können, dass im 11. Jh. eine vermutliche arnoldinische Eigenkirche in Wartberg, im Kremsmünsterer Pfarr- bzw. Zehentbereich gelegen, an dieses Stift mit gewissen Rechten übergegangen sei, ohne jedoch die Passauer Vorrechte aufheben zu können, die sich dann im Laufe des nächsten Jahrhunderts als übermächtig erwiesen haben. Welche Bedeutung hat die zugrundeliegende Notiz für die Ulsburgfrage? Wir wenden uns mit den gebotenen Vorbehalten dem Satzteil

⁸ Vgl. die entsprechenden Zehentämter, K. Schiffmann, Die ma. Stiftsurbare d. Erz. O. d. Enns (Österr. Urbare III. 3.) II., S. 448 f., 456-463.

⁹ Zu dieser Frage nunmehr R. Zinnhobler, Die Stadtpfarre Wels im Mittelalter (E. rechtsgeschichtl. Studie). (Jahrb. d. Musealvereins Wels, 5. 1959, S. 99 ff.).

¹⁰ OÖ. UB. 2, 156, Nr. 157. = UBK. 95 f., Nr. 76: *duas partes decimarum quas in parochialibus ecclesiis sancti Kiliani de Wartperch ... proponitis vos habere.*

¹¹ UBK. 377: *Ceterum nichil scribam, quia has ambas Chorus Patauiensis sibi illiciu usurpavit...*

¹² H. Jandaurek, 1. c., S. 170.

¹³ Ebenda, S. 142 ff. und Kartenbeilage 16, auf der Wartberg am östlichsten Kremsknie leider nicht eingetragen ist.

zu *cui et pars aliqua conterminalis populi in Oulesburgensi pago positi ... attituleretur ...* welcher (der Wartberger Pfarre nämlich) auch ein gewisser Teil der angrenzenden¹⁴ im Ulsburggau befindlichen Bevölkerung (Pfarrgemeinde) mitsamt dem Zehent zugewiesen werden solle, da er von der Mutterkirche sehr abgelegen sei! Es ist hier weder gesagt, dass die Pfarre Wartberg zur Gänze aus dem Ulsburger Bereich herausgeschnitten werden solle, noch dass sich Wartberg im Ulsburggau befindet. Vielmehr besagt der Wortlaut in beiden Punkten das Gegenteil, dass nämlich (neben anderen, vermutlich zu Ried bzw. Kremsmünster-Kirchberg gehörigen Leuten) auch solche aus dem Ulsburggau hier eingepfarrt werden sollten, und weiter wäre eine Erwähnung dieses Gaues (der übrigens im Wortlaut wie ein Synonym zur Pfarre Ulsburg der Notiz von 1093 verwendet ist) nicht notwendig und kaum anzunehmen, wenn ihm die neue Pfarrkirche zugehört hätte.¹⁵ Diese Feststellung wird übrigens durch die örtlichen Gegebenheiten erhärtet.

Wenn wir in Vorwegnahme der folgenden Untersuchungen über die Verwendung der Gegendbezeichnung „Ulsburg“ den Ulsburggau als Talschaft im Norden von dem Sumpf- und Mooregebiet an der Krems südlich von Wartberg begrenzt sehen, so wäre diese Grenze etwa in der Gegend von Auern zu suchen, wo der Talboden auf weite Strecken eine Siedlungslücke aufweist und ehemals, wie noch heute, oftmals von Überschwemmungen heimgesucht wurde. Diese natürliche Grenzzone bildete jedoch nicht die alte Südgrenze der Pfarre Wartberg, diese ging vom Nußbach knapp nördlich von Hofern und Sautern über die Krems.¹⁶ Die Kremsmünsterer Zehenthöfe in diesem Gebiet lassen eine weiter südlich verlaufende Linie erkennen, die mit den Verhältnissen vor der Durchbildung der Pfarre Kirchdorf zusammenhängen mag. Wir können demnach in diesem Bereich die Umpfarrungen von Ulsburg nach Wartberg suchen, da diese Gegend wahrhaftig vom Kirchdorfer Becken oder gar dem Georgenberg sehr abgelegen (*valde remotus*) ist, wie dies die Traditionsnotiz feststellt (vgl. Karte II).

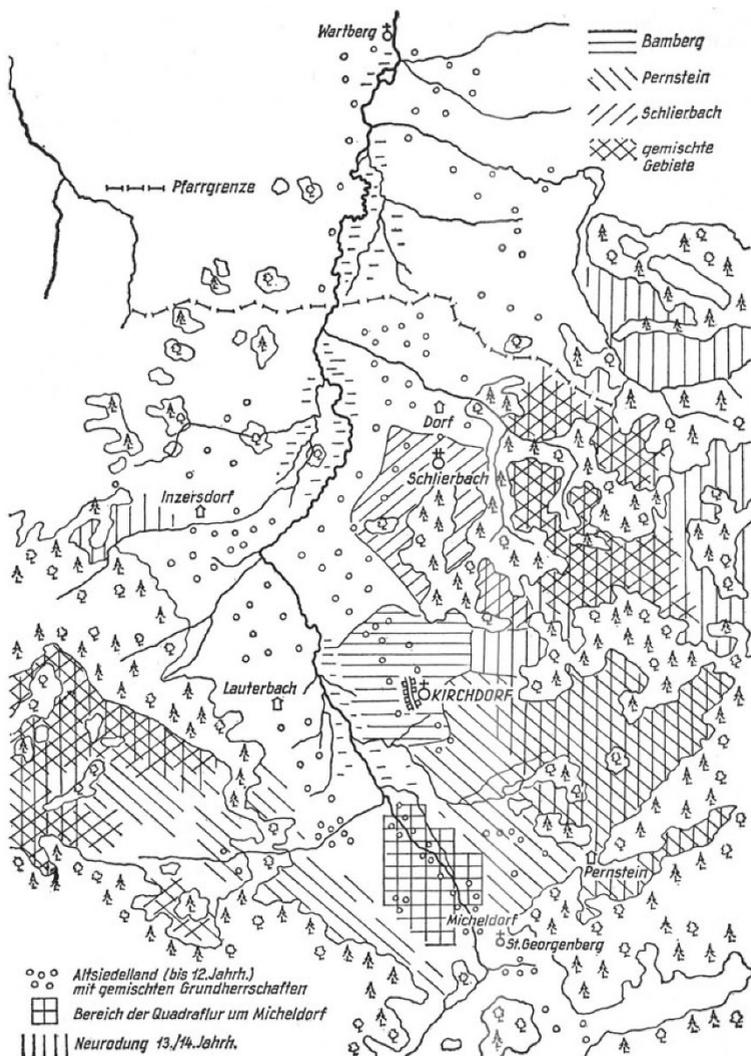
Als Anhang mag wiederum ein besitzgeschichtlicher Exkurs beigefügt werden. Wie wir oben erwähnt haben, grenzt das Gebiet des Pfarrwidums von Wartberg unmittelbar an die ehemals würzburgischen Besitzungen der Burgvogtei Wels. Das Pfarrwidum umfasste aber nur einen Teil der links der Krems gelegenen Ortschaft.¹⁷ Der Rest ist bei

¹⁴ *Conterminalis* ist in Du Cange, IV, S. 532 als synonym mit *confinalis* angegeben, also wohl mit *angrenzend* zu übersetzen. In der Notiz von 1093 ist dasselbe Wort „*persone probabiles supradicte barochie conterninales*“ vermutlich im Sinne von *zugehörig* verwendet, da diese Leute zu bezeugen haben, dass sie und ihre Vorfahren als Ulsburger Pfarrkinder seit Bischof Pilgrims Zeiten den Zehent an die Brüder von Kremsmünster geleistet hätten. Man müsste sonst annehmen, man hätte die bei der Gründung von Wartberg ausgeschiedenen und daher nunmehr angrenzenden Pfarrkinder als Zeugen herangezogen.

¹⁵ Wir werden auch im folgenden Wartberg und Ulsburg bzw. Ulstal als Gegenüberstellungen antreffen.

¹⁶ Vgl. die Karte in Jb. d. OÖ. Mus. Ver. 94, S. 197.

¹⁷ Bei Bernardus Noricus, UBK. 378, Anm. 25: *Item Otacherus Marchio dedit eciam predium*



Karte II.
Die Herrschaftsverhältnisse im oberen Kremstal im 15. Jahrhundert.
(Maßstab 1:100.000)

ibidem ad LX den. Demnach ist bei Wartberg ein weiterer Kremsmünsterer Besitz aus otakarischer Hand anzunehmen. Er wäre etwa in Verbindung zu bringen mit dem Mayergut zu Wartberg, W. 54, vgl. Jandaurek, 1. c., S. 133.

Jandaurek als Leonsteiner Besitz nachgewiesen,¹⁸ dessen Streuung, parallel mit dem Pernsteiner, nach Norden bis an und über die Traun reichte. Im Gegensatz zu unserer früheren Annahme¹⁹ geht dieser Leonsteiner Komplex nicht auf Beziehungen zu den Rohrern zurück, vielmehr erweist er sich, mindestens in Wartberg, am Anfang des 16. Jh. als in den Händen der Losensteiner befindlich.²⁰ Dieses Geschlecht hatte schon früh auch im Kremstal Besitzungen,²¹ die sich jedoch bald zersplittert haben. Am längsten erhielt er sich am Südfuße des Georgenberges, wo ihn noch das erste Pernsteiner Urbar von 1498 anlässlich der Verzeichnung der Forstdienste festhält.²² Die Herkunft wäre hier ohne weiteres aus Lehensbeziehungen zu den Otakaren zu erklären, welche hier wiederum, wegen der wiederholten örtlichen Nachbarschaft, als Erben der Lambacher zu gelten hätten.

Wir wollen es bei dieser Bemerkung bleiben lassen. Als Ergebnis für unsere Fragestellung ist festzuhalten, dass die Traditionsnotiz für Wartberg von „ca. 1083“ gewisse Möglichkeiten einer Abgrenzung des Ulsburggaves oder Distales nach Norden bietet und dass diesem der Pfarrort Wartberg nicht angehört hat, welcher vielmehr mit dem westlich anschließenden Gebiet der Herrschaft Burgvogtei Wels ursprünglich einen Teil des zusammenhängenden Besitzes der Grafen von Wels-Lambach bildete.

D. Die Schenkungen an Admont im Bereich des oberen Kremstales

Eine größere Anzahl von Traditionsnotizen aus dem verbrannten Admonter Traditionsbuch nennt den Namen Ulstal oder Ulsburg zur Bestimmung einzelner Güter, ohne dass wir sicher behaupten könnten, ob damit der Bereich der Pfarre, eines Talgaves oder eines Ortes bzw. einer Burg gemeint sei.¹ Die gelegentliche Parallelität mit anderen markanten Ortsnamen, wie Wels, Enns und Krens könnte es nahelegen, auch bei der Ulsburg an eine bestimmte Örtlichkeit zu denken. Die verstreute Lage der Güter, die sich im oberen Kremstal feststellen lassen, macht es dagegen wahrscheinlich, dass in den meisten Fällen der Name Ulsburg gleichbedeutend mit dem alten Ulsburgtal oder Ulsburggau verwendet worden ist (Vgl. Karte I, S. 152).

Die älteste dieser Nachrichten datiert aus der Zeit um 1130, als Graf Otto von Wolf-
ratshausen² nach seiner Tochter Agnes Güter an das Stift Admont widmete, darunter

¹⁸ Jandaurek, 1. c., S. 186.

¹⁹ Ebenda, S. 96.

²⁰ Verkaufsurkunde v. 19. 8. 1526, Wolf Herr v. Losenstein an Veit v. Zelking (Archiv Losensteinerleiten im H., H. u. St. Archiv, Wien).

²¹ OÖ. UB. 8, 535, Nr. 542, betr. Verkauf eines Leben zu Micheldorf (vermutl. Rumpelhub) an Schlierbach.

²² Stiftsarchiv Kremsmünster, Archiv Pernstein. - Vgl. a. Anm. 20, die u. a. auch zwei Güter in Micheldorf bzw. in Hinterburg betrifft.

¹ Vgl. oben S. 151, Anm. 3.

² Vgl. Dungen, Genealog. Handbuch, S. 22, Nr. 39: Otto VI., 1227/33 = Otto III. von

*ad Imzinesdorf in Ulestal curtem unam et que ibi habuit culta et inculta.*³ Da hier Salzburger Beziehungen möglich sind, könnte es sein, dass sie, wie die nächste Nachricht, eine Auflösung des Salzburger Besitzes im Kremstal belegt.⁴

Diese stammt vom 10.10.1139, mit welchem Erzbischof Konrad von Salzburg in Friesach den Besitzstand von Admont bestätigte,⁵ wobei in der Urkunde gegen Schluss der umfangreichen Aufzählung, anscheinend als Nachtrag und ohne örtlichen Zusammenhang, der Vermerk erscheint: *ad Olspurch mansum unum tradidimus*. Im Jahre 1147 wurde diese Nachricht in einer Übersicht aller Schenkungen des Erzbischofs an Admont bestätigt: *ad Olsipurch mansum unum*.⁶ Auf die Möglichkeit, dass zwischen diesem Mansus und der Schenkung König Heinrichs II. an Salzburg eine Verbindung besteht, wurde bereits hingewiesen.

Möglicherweise kommt der Salzburger Besitz auch im Kauf eines Hofes für die Schenkung des Gotfried von Wetterfeld von ca. 1150 zum Ausdruck,⁷ welcher für 8 Mark ein Gut kaufte (*apud Olsipurch emit predium*), worauf in einer Bestätigung von 1184 wieder Bezug genommen worden ist.⁸

Über den Tausch von Hizemannisdorf, der zwischen 1140 und 1155 zwischen Admont und Gurbach abgeschlossen wurde, haben wir oben schon gesprochen, so dass er hier unerörtert bleiben kann.⁹

Um das Jahr 1160 verzeichnete das Admonter Traditionsbuch eine Schenkung, für die Wolkoldus, ministerialis marchionis de Stire, ein Gut zu Hezemannisdorf nächst Oulspurch von Salzburger Ministerialen kaufte (*emit predium in Austria ad Hezemannisdorf iuxta Oulspurch a ministerialibus Salzburgensis ecclesie*¹⁰). Die Bezeichnung „in Austria“ hat erhebliches Kopfzerbrechen gemacht und zu weitgehenden Schlüssen Anlass gegeben, doch wird sie in ihrer Bedeutung stark abgeschwächt dadurch, dass im Schutzbrief Herzog Otakars vom 27.12.1186 Hezemannisdorf duo (beneficia) bestätigt

Wolfratshausen. Da es sich hier um eine den Rapotonen verwandte Familie handelt (s. a. Plank, 1. c. u. Stammtafel oben, S. 161), kann der Salzburger Ursprung dieses Besitzes nicht mit Sicherheit behauptet werden. Es kann sich auch um Rapotonenbesitz handeln, der schon im 10. Jh. abgezweigt wurde.

³ Stm. UB. I. 148, Nr. 139. Die Fassung a) bringt noch weitere Güter, die zum Teil laut Anmerkung abgegeben wurden.

⁴ S. oben S. 000.

⁵ Stm. UB. I. 185, Nr. 178.

⁶ Stm. UB. I. 267, Nr. 258.

⁷ Stm. UB. I. 303, Nr. 295. - Gotfrid von Wetterfeld ist als Wohltäter Admonts auch mit Gütern in der Wachau und in St. Gallen bezeugt.

⁸ Stm. UB. I. 596, Nr. 625. = OÖ. UB. 2, 391, Nr. 265 *apud Ulspuch*. Die Bestätigung ist von K. Friedrich I. Mai 1184 in Mainz ausgestellt.

⁹ Vgl. S. 156 f., Anm. 22-26.

¹⁰ Stm. UB. I. 414.

werden, die in der Gruppe „in Bavaria“ eingereiht sind.¹¹ Man wird bei der Gegen­ sätzlichkeit beider Angaben keine staatsrechtlichen Theorien auf sie stützen können, denn es geht kaum mehr daraus hervor, als dass man in Admont den Ort in einem nicht zum Ennstal bzw. zur Steiermark gehörigen Bereich gelegen empfand. In den späteren Admonter Urbaren finden wir in Inzersdorf zwei Güter verzeichnet, den spä­ teren Leitner und Schilcher (Inzersdorf Nr. 122 u. 120).¹² Demnach dürften sich die beiden Lehen der Bestätigung von 1186 auf die Schenkung des Otto von Wolfratshau­ sen und des Wolkold von Steyr beziehen, zumal uns das Kremsmünsterer Urbar den Weg dazu weist, wie Pirchegger als erster erkannt hat.¹³

Etwas vor dieser zweiten Inzersdorfer Schenkung, um 1155, wird die Schenkung

¹¹ Stm. UB. 1. 627, Nr. 649. = OÖ. UB. 2,402, Nr. 273 *in Bavaria ad Geroldisperge tria beneficia, Hezzemanisdorf duo, Stadele septem, ad Warte l. mansus, iuxta fluvium Chremse curtis una, Dratina curtis una et mansus unus, Wiztra curtis una, Rute juxta Welse curtis una ...* Gegenüber dem Privileg Friedrichs I. ist diese Aufzählung verwirrt. Die Besitzungen in Geroldisperge können wir noch nicht aufklären, *Hezzmanisdorf* = Inzersdorf, *Stadele* vermutlich Kronsdorf, wo ent­ sprechender Besitz Admonts lag (Urbar 1434). *ad Warte* = viell. Wannansberg oder Bergern b. Pettenbach, *uxta fl. Chremse* = wohl der Hof der Uta v. Ulsburg, s. unten S. 174, *Dratina* = eine Schenkung (Stm. UB. 359, Nr. 373, u. Erg. S. 56, nach 1164), die in den Urbaren nicht aufscheint, s. u. Anm. 18, *Wiztra* = Weistrach, NÖ., *Rute iuxta Welse* = wohl Reut, das aber bei Schwanen­ stadt liegt, während Straß bei Wels/Gunskirchen fehlt. Im Falle von Hezimannesdorf bei Ulsburg „in Austria“ muss eine Verschreibung des Schreibers im Traditionsbuch angenommen werden, die wegen einer größeren Zahl ähnlich klingender Orte in Admonter Besitz naheliegt, vgl. u. a. Hatinesdorf (Stm. UB. I. 405, Nr. 422), Hetensdorf in Austria, 1187 (Stm. UB. 1., S. 669, Nr. 686), auf die mich freundlicherweise K. Lechner hingewiesen hat.

¹² Urbar 1434 (ST.-Archiv Admont) f. 261 ff. im Anschluss an die nö. Güter: *Nota bona penes Chiruhdorff. / Item Ortlinn Sun prope Swans ... / Item ze Petenpa&h von czwain Guetern ... / Item Chunrad daselbs ... / Item Paul Cincesdorj von ainer Hueb ... (d. h. z'Inzesdorff!). / Item aber daselbs von ainer Hueb ... / Item Paul Schwberl Sun von ainer Hueb ... / Item Hueber ze Lauterbach ... / Item Hainczel de lutka ... (später Juden- bzw. Schmiedlehen). / Item Mayr i,e Chremsdorj von dem 1 Hof. / Item daselbs sein Gemayner von dem 1 Tail des selben Hoff ... / Item prope Hall ze Pergam de una huba ... (Hall und Pettenbach sind verwechselt!). / Item von der andern Hueb daselbs ... / Item Artel ze Minczenpruk ... / Item Hebrein ze Wels de uno prato ... / Urbar 1470/75 (Qq. 21): *Paul v. Sintzendorf (!) von ainer Hueb / Aber ain Lehen ze Sintzendorff (!) so der Amtmann hat ...* — Urbar 1539/50: *Paull von Inzensdorf von der anndern Hueben / Amtmann Hanns Schilher dient von dem andern Teil der Hueben* — Urbar 1550: *Wolfgang Leitner zu Intzenssdorf in Kirchdorfer Pf. von ainer halben Hueben / Wolfgang Schilher, dzt. Amtmann.* — Dazu liegen im Admonter Urbar folgende Schirmbriefe: 12. 6. 1516 für Thoman Leitner über ein Gut zu Inzersdorf, 2. 6. 1545 für Wolfgang Leitner (Rrr 138, bzw. Rrr 166) und 12. 6. 1533 für Wolfgang Schiller (Rrr 147), weiter ein Kaufbrief v. 18. 12. 1498 für Hans Schiller (Rrr 135) und die Anstel­ lung des Wolfgang Aigner als Amtmann zu Inzersdorf v. 16. 10. 1562 (Rrr 173 af).*

¹³ S. oben, S. 157, Anm. 6.

eines otakarischen Ministerialen, Reginher von Steyr¹⁴ und seiner Gattin Heilike, datiert, welche zusammen mit ihrer Schwester Gertrut ein Gut *ad Geroltesdorf super Wartenperc* und *ad Ezechinge in Oulstal* an Admont gab.¹⁵ Wiederum fällt (wenn überhaupt Wartenperc dem Orte Wartberg entspricht) die Gegenüberstellung von Wartberg und Ulstal auf, die einer Einbeziehung des ersteren in das Ulstal widerspricht, aber wir können aus den Admonter Urbaren keines der beiden Güter identifizieren. Weder in Gerersdorf¹⁶ noch in Eitzing¹⁷ sind Admonter Güter nachzuweisen.¹⁸ Freilich können diese Güter auch bald wieder entfremdet worden sein. Dass der Admonter Besitz im 12. Jahrhundert nicht unangefochten blieb, zeigen die zahlreichen Besitzbestätigungen, die immer wieder auch Ulsburg nennen. Die erste datiert vom 13. 2. 1171¹⁹: Papst Alexander III. bestätigt darin die Schenkungen verschiedener Adelige bei Krems, Enns und Ulsburg *quecumque dono nobilium apud Chremse, Ense et Olsburch possidetis*.²⁰ Ziemlich summarisch sind die Schutzbriefe Kaiser Friedrichs I., Mai 1184 *quecumque ... in Austria, apud Ense et Utspuch ... possident*, Papst Lucius' III. vom 22. 7. 1185²¹ *ubicumque ... in Austria et circa Ense et Olspurch ... possidetis* und Papst

¹⁴ Stm. UB. I. 364, Nr. 384 - Reginher ist vermutlich als Bruder des oben genannten Volkold v. Steyr anzusehen. Vgl. Pirchegger, Bayern, Österr., Steierm. u. d. Traungau (1950), S. 45.

¹⁵ Stm. UB. I. 364, Nr. 384: ... *cuius predii traditio est in manu Adalberti de Pergen*.

¹⁶ Gerersdorf bei Neuhofen kommt nicht in Frage, da dort kein Stiftsbesitz lag. - Vgl. a. K. Schiffmann, Hist. Ortsnamenlexikon d. Landes OÖ. I. 346.

¹⁷ Eitzing gehört später teilweise zur Herrschaft Schlierbach. Vgl. Strnadt in AÖG. 94, S. 495.

¹⁸ Der Besitz in Straß bei Gunkskirchen, das Gut an der Münzenbrücke, könnte in folgender Schenkung enthalten sein: Stm. UB. I. 305, ca. 1150 Rudolf v. Pietzenberg schenkt ein Präedium, *inferiorem curtem apud Gundacheringen*. Letzteres wurde bisher mit Kunagrün identifiziert, vgl. Pirchegger, Landesf. u. Adel, S. 82. Da Verschreibungen in den Admonter Aufzeichnungen auch sonst nicht selten sind, scheint eine Verwechslung von Gundeschirichen mit dem in Admont bekannteren (Bestät. v. 1184) Gundacheringen leicht denkbar; vgl. oben Anm. 12, Sintzendorf statt Intzensdorf, weiter Haberhof (Rrr 146 Schirmbrief v. 16.2.1533) statt Oberhof in Krems. Vgl. auch Stm. UrkB. 491, Nr. 529 mit ganz oberösterr. Zeugenreihe. — Demnach scheint aus dem ganzen Amt Kirchdorf offen lediglich die Herkunft des Doppelhofes in Reuth, südl. Schwanenstadt (Pf. Rüstorf, bei Strnadt: Nußdorf), die entweder mit einer Schenkung des Pietzenbergers oder einem Tausch mit dem Gut in Trattnach zusammenhängen könnte, und in Pettenbach, Frölichgut in Pergern, 2 Huben, die vielleicht später an Kremsmünster kamen. Vgl. H. Jandaurek, 1. c., S. 119, Nr. 10, 20, 30, 40. Der Hof Sieberer ist im Admonter Urbar v. 1539 in Pettenbach genannt: *Lipp Syberär auf dem Frölichguet*. — Bezüglich der Güter bei Wels ist auf 5 Huben bei Grünbach hinzuweisen, die Erzb. Gebhart von Salzburg bei der Stiftung des Klosters schenkte (Stm. UrkB. I. 90, Nr. 77). Sie sind in den Urbaren des 15. Jahrhunderts nicht mehr erwähnt.

¹⁹ Stm. UB. I. 509, Nr. 543 = OÖ. UB. 2, 338.

²⁰ Stm. UB. I. 596, Nr. 625 = OÖ. UB. 2, 391, Nr. 265, s. a. Anm. 24.

²¹ Stm. UB. I. 614, Nr. 641.

Urbans III. vom 26. 5. 1187²² mit dem gleichen Wortlaut. In der bereits genannten Bestätigung Herzog Otakars von 1186 kommt dagegen die Ortsbestimmung Ulsburg nicht vor; aus ihr ist die Erwähnung eines Hofes am Kremsfluss nachzutragen *iuxta fluvium Cremse curtis I*, von dem noch zu sprechen sein wird. Auch diese Urkunden sind als Beweis für die Zugehörigkeit von Ulsburg zu Österreich angesehen worden. Unseres Erachtens mit Unrecht. In den beiden letzten Papsturkunden scheint uns das „in Austria“ und „circa Olspurch“ als gleichwertig nebeneinander zu stehen, nicht etwa in staatsrechtlicher Beziehung, sondern wie man verschiedene Ämter nebeneinander nennt, was auch der Übung der Admonter Urbare entspricht. Am ausführlichsten ist die Bestätigung Kaiser Friedrichs I., in der unter den Gaben der Adligen zuerst Krems, Pielach und die sonstigen Güter in Österreich genannt sind, dann Enns und Ulsburg, ein Gut bei Herzogenhall,²³ am Hausruck und bei Wels, worauf einzelne steirische folgen. Wir sehen hier das Amt Ulsburg-Kirchdorf in ziemlich demselben Umfang dargestellt, in dem es uns mehr als zwei Jahrhunderte später in den Urbaren entgegentritt.²⁴

Die Reihe der Schenkungen und Bestätigungen für Admont, in denen der Name Ulsburg überliefert ist, muss noch um eine ergänzt werden, die aus derselben Quelle stammt und in der die Person einer Outa von Ulsburg als Schenkerin auftritt.²⁵ Dem Zusammenhang im Traditionsbuch nach wird die Notiz um 1160 datiert, doch muss der Rechtsinhalt um eine nicht unbedeutende Zeit zurückverlegt werden. Es heißt nämlich, dass Outa von Ulsburg mit Zustimmung ihres Herrn, des Markgrafen Otakar, einen Hof an der Krems an das Stift Admont schenkte, welchem ihre Tochter Adelheidis angehörte. Diese Schenkung wurde von einer anderen Tochter, namens Judita, die mit Gunthalm von Fischern verheiratet war, zuerst angefochten und dann bestätigt, und schließlich erfolgte die Zustimmung auch des sicherlich noch minderjährigen, einzigen aus dieser Ehe stammenden Sohnes Adalram, dessen Halbbruder Chunradus und des Vaters der beiden, Gunthalm von Fischern. Alle diese Männer

²² Stm. UB. I. 663, Nr. 684.

²³ Dieses zählt nicht zu Ulsburg!

²⁴ Nach den Gütern in Austria (unter denen sich im Urbar ein Weingarten: Wartberg bei Krems findet!) folgen: *apud Ens* (Besitzungen bei Kronsdorf, von denen es im Urbar v. 1550 heißt, sie wären im Land Österr. unter der Enns angesagt und versteuert gewesen, daher nicht beim Amt Kirchdorf!) *et Olspuch* (s. oben: Inzersdorf, Lauterbach, Niederkrems), *praedium apud Minus Halle, quod ducis nuncupatur* (Armansberg), *quaecumque ca. Housrukk* (Trattnach bzw. Reuth) *et ca. Wels* (Straß b. Gunskirchen u. eine Wiese bei der Brücke in Wels) *possident*. — Es ist festzustellen, dass erstens weder Enns noch Ulsburg zu Österreich gerechnet sind, und dass zweitens die einzelnen weit auseinander liegenden Gruppen des späteren Amtes Kirchdorf klar gekennzeichnet scheinen. Der Besitz in Pettenbach, dessen Erwerbungsjahr wir nicht kennen, könnte in der Gruppe „bei Ulsburg“ enthalten sein.

²⁵ Stm. UB. I. 411, Nr. 435.

sind in mehreren das obere Ennstal betreffenden Urkunden von 1145 bis 1175 als Zeugen erwähnt.²⁶

Obwohl Outa von Ulsburg ausdrücklich als otakarische Ministerialin erwähnt ist, scheinen uns auch in diesem Falle Beziehungen zu Salzburg möglich, umso mehr, als das Nebeneinander von Salzburg und den Otakaren auch im Ennstal um Irnding sehr charakteristisch ist. Doch muss auch diese Frage offenbleiben. Dagegen sei ein anderer Hinweis gegeben, dass nämlich Gunthalm von Fischern um 1145, also in derselben Zeit, um die der Beginn der in der Traditionsnotiz der Outa von Oulsburg festgehaltenen Rechtshandlung anzusetzen wäre, im Ennstal zweimal neben Pillung von Kirchham als Zeuge verzeichnet ist, den man mit Pillung von Pernstein in Verbindung gebracht hat, womit wiederum eine Verbindung vom Ennstal ins Kremstal gegeben wäre.²⁷

Andererseits erhebt sich die Frage nach dem Gatten der Outa von Ulsburg, der zum Zeitpunkt der Schenkung schon verstorben gewesen sein muss, weil man ihn sonst sicher in irgendeiner Weise erwähnt haben würde. Wir sind über ihn ohne jede Nachricht, doch darf man wohl die Möglichkeit eines Zusammenhangs mit einem der Wohltäter von Kremsmünster andeuten, welchen dieses Stift seine wenigen Besitzungen im oberen Kremstal verdankt. Bernardus Noricus erwähnt in seinem *Census ecclesiarum* einen Walchun, der die Kirche von Kirchdorf gestiftet hätte, und bringt in diesem Zusammenhang die Jahreszahl 1119 als Weihedatum,²⁸ welche aus allgemeinen Erwägungen eine gewisse innere Berechtigung in Anspruch nehmen kann. Dieser Stifter müsste ein bambergischer Lehensmann gewesen sein, weil Kirchdorf damals sicherlich schon zu diesem Hochstift gehörte.²⁹ An derselben Stelle nennt Bernardus einen Fridericus als Wohltäter,³⁰ der vor allem als Schenker des Maierhofes zu Krens³¹

²⁶ Gunthalm von Fischern (b. Irnding): Stm. UB. 1., S. 24-1, ca. 114-5 / Stm. UB. I., S. 311, ca. 1150 / Stm. UB. 1., S. 355, ca. 1150, wohl auch 54-1 — Adalam von Fischern: Stm. UB. 1., S. 4-11, ca. 1160 / Stm. UB. 1., S. 4-58, ca. 1165 — (Ministeriale d. Herzogs v. Steyr): Stm. UB. 1., S. 64-1, ca. 1185, erblindet. — Chunradus (filius eius): Stm. UB. I., S. 4-58, ca. 1165 / Stm. UB. 1., S. 486, ca. 1170 / Stm. UB. I., S. 536, ca. 1175.

²⁷ S. oben S. 159.

²⁸ UBK. 377: *Predia in Olsburch, quod nunc Chirchdorf dicitur, quidam nobilis Walchunus dedit* (Randnote: *Item quidam nobilis Fridericus dedit l. ibidem*), *ubi abbas Gerhardus (vel Alramus primus) ecclesiam construxit, et episcopus Pilgrimus dedicavit in honore sancti Gregorii (vel postea Vlricus anno domini M^oC^oXIX ordinationis sue XXVII, qui eam cum decima redonavit.*

²⁹ Vgl. die gefälschte Altmannurkunde auf 1096, OÖ. UB. 2. 119, Nr. 82, wo ein Walchun als Ministeriale der Otakare genannt ist.

³⁰ Vgl. Anm. 28. - Wir erinnern uns an den Grafen Friedrich, der als Traditor der Guntherschen Schenkung an Bamberg erwähnt ist (vgl. oben S. 156, Anm. 20), bei der ein Zusammenhang mit dem Besitz im Kremstal möglich erscheint.

³¹ Vgl. OÖ. Stiftsurbare, 2. S. 165. - In Cod. B sagt eine Anmerkung des Chronisten: *Hec*

in Frage kommt, welchen Kremsmünster als Zehenthof benützte.³² Dieser Maierhof wurde, wie Bernardus Noricus berichtet,³³ als Ulsburger Hof benannt, was mit dem Namen der Pfarre zusammenhängen mag. Tatsächlich ist auch 1255 ein Gottschalk Maier (*villicus*) in Udelsburg urkundlich als Zeuge belegt.³⁴ Die Kombination einer Ulsburger Schenkung dieses Hofes gewinnt vielleicht an Wahrscheinlichkeit, wenn man darauf verweist, dass die Schenkung der Outa von Ulsburg bisher stets mit dem Obermayr und Söllmayr in Krems gleichgesetzt wurde,³⁵ welche dem vorgenannten Maier in Krems unmittelbar benachbart sind. Für eine Antwort auf die Frage nach dem Gatten der Outa von Ulsburg ist damit vielleicht eine Möglichkeit angedeutet.

Ein letzter Ulsburger wird um 1180 als Christianus de Oulispurch als Zeuge genannt,³⁶ ohne dass hier Beziehungen zum Kremstal nachweisbar wären. Eine gewisse Parallele liefert uns ein Ditricus de Schellenstein,³⁷ der einmal in örtlichem Zusammenhang erscheint, dann aber nur mehr in der fernen Südoststeiermark zu verfolgen ist.³⁸

Wenn wir diese etwas mühevollen Untersuchungen im Hinblick auf die Ulsburgfrage zusammenfassen, so können wir feststellen, dass die im Ulstal oder bei Ulsburg an Admont geschenkten Güter, mit Ausnahme von „Ezechinge“, in den späteren Admonter Urbaren zu identifizieren sind und dass sie im engen Bereich von Lauterbach, Inzersdorf und Krems gelegen sind (vgl. Karte I). Sie waren mit den anderen oberösterreichischen Gütern später im Amt Kirchdorf zusammengefasst, welche Bezeichnung für das „ad Ulsburg“ eintrat, und wurden mit diesen 1571 an die Losensteiner verkauft. Schon im 12. Jahrhundert ist unter der Bezeichnung „im Ulstal“ oder „bei Ulsburg“ ein ganz enger Bereich zu verstehen, dem weder die Gegend bei Wartberg noch die bei Herzogenhall (Bad Hall) zugehört hat. Die Güter bilden stets eine Gruppe mit den anderen im jetzigen Oberösterreich gelegenen; aus dieser Quellengruppe kann weder ein größerer Ulsburggau noch eine Zugehörigkeit des Kremstales zum steirischen Territorium erschlossen werden.

E. Zusammenfassung

Wir sind im Verlaufe dieser Untersuchung über die Bedeutung und Ausdehnung des Ulsburggaves noch gar nicht auf die Frage zu sprechen gekommen, wo die Ulsburg zu

predia dederunt nobiles, scil. Walchunus et Fr(idericus).

³² Ebenda, s. 456 ff, 477 ff.

³³ UBK., S. 31, Anm. 4 zur Notiz von ca. 1083: *quod nunc Chirichdorf dictur, sed curia nostra sic appellatur (Olesburgensis).*

³⁴ UBK, 105, Nr. 83 = OÖ. UB. 2. 568, Nr. 6.

³⁵ Vgl. Anm. 18. - F. Zeller, 1. c. passim. - H. Pirchegger, *Baiern, Österr. etc.* 1950, S. 46

³⁶ Stm. UB. II., S. 9.

³⁷ OÖ. UB. I. 179. - Jaksch, *Mon. Hist. Duc. Car. 1.*, 406, Nr. 1082.

³⁸ Jaksch, ebenda, 1. 588, Nr. 1508: Chunradus de Skellenstain, II. 1738: Pernhardus de Scellenstain.

suchen ist, deren Name bekanntlich heute in der Talschaft nicht mehr existiert. Es gibt dafür drei Lösungsmöglichkeiten. Erstens auf dem Georgenberg, wo die örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind, wo der Burgname in einzigartiger Weise im Gelände verhaftet ist und wo die Ausgrabungen der letzten Jahre alle archäologischen Voraussetzungen für eine solche Gleichsetzung ergeben haben. Zweitens in Kirchdorf, worauf Bernardus Noricus, der mittelalterliche Historiker des frühen 14. Jahrhunderts, hingewiesen hat,³⁹ dessen Identifikation vor allem aus der pfarrgeschichtlichen Entwicklung abgeleitet zu sein scheint. Drittens im Raum von Krems, wo der Meier zu Udelsburg im 13. Jahrhundert quellenmäßig belegt ist, in dessen unmittelbarer Nähe die Weiler Lauterbach und Inzersdorf liegen, und wo sich auch die Schenkung der Uta von Ulsburg befindet, wo aber bisher die entsprechenden Bodenfunde fehlen. Wir wollen in diesem Rahmen auf eine Stellungnahme zu dieser vielleicht noch nicht lösungsreifen Frage verzichten und uns begnügen zusammenzufassen, was die bisherige Untersuchung zu unserer Fragestellung ergeben hat. Nach den uns vorliegenden Quellen aus dem 10., 11. und 12. Jahrhundert, deren ältere durch die Art der Überlieferung meist erhebliche Vorbehalte notwendig machen, ist das Ulstal (Ulsburgtal) eine örtlich begrenzte Einheit, deren Umfang sich auf das obere Kremstal beschränkt und die im 11. Jahrhundert, als die Differenzierung der älteren Gaue und der Landschaften Fortschritte machte, zweimal als Gau genannt ist.⁴⁰ Vorher und nachher ist der Name ein reiner Gegendbegriff, die Zugehörigkeit zu größeren Einheiten ist zwar niemals direkt erwähnt, aber aus den älteren Quellen abzuleiten. Auch in der engsten Nachbarschaft, z. B. im Almtal, wurde dieser Name nie verwendet. In der Frühzeit ist eine politische Geschichte dieses Gebietes kaum möglich. Wir müssen diese aus der Besitzgeschichte ergänzen, die uns, abgesehen von dem großen Zusammenhang des Königsgutes, immer wieder auf die Traunlinie als Basis der Entwicklung verweist. Daneben bestehen sehr frühe und vielfache Verbindungen sowohl zum Kärntner Gebiet als besonders zum Ennstal, doch kann von einer Eingliederung in das südliche Nachbarland deswegen nicht gesprochen werden, weil die Urkunden von 903 und von 1006 gezeigt haben, dass nördlich und südlich des Pyhrn verschiedene Grafen geboten haben. Die Verhältnisse des 12. Jahrhunderts sind viel kompliziertere, wir werden darauf noch zurückkommen.

2. Die Pfarre Ulsburg

Die kirchliche Bedeutung der Altpfarre Ulsburg steht hinter der des Talgaues, des Ulstales, nicht zurück. Da erst kürzlich in den Erläuterungen zum historischen Atlas der Alpenländer eine Darstellung ihrer Entwicklung erschienen ist,¹ können wir uns auf eine Begründung unserer von dieser Auffassung abweichenden Meinungen beschränken,

³⁹ S. oben Anm. 28, 33, ebenso bei der Überschrift im Codex Fridericianus zur Notiz v. 1093: *De decima in Olesburch i. e. Chyrichdorf* (UBK, S. 32).

⁴⁰ Vgl. dazu das S. 163, Anm. 14 Gesagte.

¹ H. Ferihumer, 1. c. s. oben, S. 151, Anm. 2.

uns aber im Übrigen darauf beziehen. Die besondere Bedeutung der Pfarre Ulsburg besteht darin, dass wir in ihrem Bereich in den Quadrafluren des Raumes von Micheldorf ein Besiedlungskontinuum feststellen können² und dass dieses Kontinuum begleitet ist von der Reihenfolge der Kirchenbauten auf dem Georgenberg, bei denen eine Eiweiterung oder Instandsetzung im 9. Jahrhundert erkannt werden konnte, und außerdem durch die langdauernde Belegung des Gräberfeldes von Kremsdorf, von dem bis jetzt nur ein Teil für die Wissenschaft erschlossen worden ist. Dieser dreifache Nachweis einer Kontinuität, deren späteste Zeugnisse sich mit den ersten geschichtlichen Nachrichten verzahnen, macht es verständlich, dass man der Altpfarre Ulsburg für die Frühzeit eine beträchtliche Rolle eingeräumt hat, die erst mit der um sich greifenden Rodung des Hochmittelalters in den Hintergrund gedrängt wurde.

Es ist unseres Erachtens gleichgültig, ob die Vermutung, die Ulsburg könnte mit dem Georgenberg identifiziert werden, anerkannt wird oder nicht. Entscheidend ist die Tatsache, dass im Kernraum dieser Pfarre eine anscheinend ununterbrochene kirchliche Tradition aus der Spätantike bis ins Mittelalter greifbar wird. Wenn es gelingen sollte, noch weitere derartige Beispiele auf diesem engen Raum festzustellen, so wird dessen Bedeutung dadurch nur unterstrichen werden können. Dass wir der Gleichsetzung Ferihumers von Alburg mit Ouliuspespurk nicht zustimmen können, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls nebensächlich.³ Wir wollen aber trotzdem darauf hinweisen, dass die Voraussetzungen für eine Kontinuität oder eine sehr frühe Christianisierung im

² F. Brosch, Romanische Quadrafluren in Ufernoricum (Jb. d. Öst. Mus. Ver. 94. 1949, S. 138 ff.).

³ Die Ablehnung dieser Ansicht gründet sich auf zwei Motive. Erstens ist das Wort Alburg (nachgewiesen 777) mit dem *Oliuspespurk* (nachgewiesen 903) nicht in Einklang zu bringen. F. vergleicht Alburg nur mit der viel jüngeren Form Ulsburg und setzt sich außerdem über die phonetischen Grundsätze hinweg. Zweitens heißt es in der angezogenen Stelle des Bernardus Noricus aus der Zeit um 1300, dass Alburg im Gebiete von Pettenbach sei (*est de terminis*). Eine andere Übersetzung ist nicht möglich, vgl. die Parallelstelle bei Pfeffer, S. 87, Anm. 89 u. OÖ. Heimatbl. 11. S. 235. Nun kann man nicht behaupten, dass um 1300 das Kremstal kirchlich zu Pettenbach gehört habe oder umgekehrt. Daher ist die Identifizierung von Alburg mit Ulsburg falsch und wir müssen hier mit zwei kirchlichen Zentren der Frühzeit rechnen, wenn Alburg überhaupt im Almtal gelegen war (siehe auch unten Anm. 7). Aus diesem Grunde sind auch alle Folgerungen Pfeffers S. 87 als falsch anzusehen, ebensowenig wie seine gewundenen Auslegungen OÖ. Heimatblätter, 11., S. 234 f. überzeugen können. — Pfeffer hat den philologischen Widerspruch der Identifizierung erkannt, aber er setzt sich wie folgt darüber hinweg: „Dieser Gleichsetzung steht wohl die - allerdings nur vereinzelt vorkommende - Namensform „Ouliuspespurk“, „Ouliupestal“ entgegen, doch sprechen gewichtige Gründe für sie ...“. Dem steht entgegen, dass auf diesen „allerdings nur vereinzelt vorkommenden“ Namen seine Theorie vom Ulsburggau beruht, wobei allerdings der Name außerhalb des Kremstales überhaupt nicht vorkommt! Ohne Rücksicht auf die Aussagen der Quellen sagt Pfeffer dann, S. 88, die Martinskirche von Ulsburg (Alburg) sei als der frühmittelalterliche Mittelpunkt der Pyhrnlinie und des Almtales anzusehen.

Räume von Pettenbach sehr ähnliche waren wie im oberen Kremstal. Es ist daher nicht einzusehen, warum daselbst nicht gleichzeitig eine weitere Kirche bestanden haben sollte. Vielleicht ist es möglich, auch dort einmal mit dem Spaten die entsprechenden Untersuchungen vorzunehmen.

Die Pfarre Ulsburg, die, wie wir gehört haben, im 11. J ahrhundert einen Teil ihres Sprengels nach Wartberg abgegeben hatte und die damals mehrere „Filialen“ besessen haben soll (*mater Outilspurch cum ceteris ecclesiis*), ist lediglich in den beiden behandelten Traditionsnotizen von „1083“ und 1093 erwähnt.⁴ Um 1125 ist in demselben Bereich die Pfarre Kirchdorf zu erschließen,⁵ um 1200 wird aus der „Doppelpfarre“ Wartberg-Kirchdorf die neue Pfarre Spital-Windischgarsten abgetrennt, deren Probleme im Einzelnen noch nicht restlos geklärt sind. Die Identifizierung mit Kirchdorf geht auf drei Stellen bei Bernardus Noricus zurück,⁶ die sich im Wesentlichen auf den Pfarrbereich beziehen könnten und deren Beweiskraft in diesem Sinne vielleicht eine nicht allzu große ist. Wenn wir dieser Gleichsetzung nicht beipflichten, kommen wir zu der Erklärung, dass die Pfarre Wartberg, nachdem das Alpenvorland vor dem räumlich begrenzten, aber als Rückzugsgebiet besonders beständigen Ulstalgau den Vorrang gewonnen hatte, auch die dort bestehende Pfarre abgelöst hätte. Mit der späteren, weiter ins Gebirge vordringenden Besiedlung, wurde dieses Gebiet dann allmählich immer weiter unterteilt und neu organisiert. Eine in gewisser Hinsicht auffallende parallele Entwicklung könnte sich auch im Almtal zeigen, wenn die karolingische Kirche Alburg, die nach dem Wortlaut der Gründungsurkunde über Einkünfte (Zehente?) verfügte und damit gewisse pfarrliche Rechte besaß, dort gesucht werden kann;⁷ später war Pettenbach der Pfarrort. Diese Pfarre wurde dann im 12. Jahrhundert unterteilt, woraus die Pfarren Viechtwang und Grünau entstanden.

Die Abhängigkeit der Pfarre Ulsburg von Kremsmünster ist ein offenes Problem,

⁴ S. oben S. 165 ff.

⁵ OÖ. UB. I. 150., Nr. 80: *Cadelhoch parrochianus Chirichdorf tradidit predium Ozzindorf dictum*. 154., Nr. 95: *quidam Lanzo nomine tradidit ... vineam Ozindorf*. Da ein Weingarten in Ottsdorf unwahrscheinlich ist, bleibt höchstens die erstgenannte Schenkung. Uns sind die näheren Daten dieser Schenkung unbekannt, doch findet sie sich in der ersten Schicht des um 1180 angelegten Garstener Traditionsbuches und gehört damit dem 12. Jh. an. Wenn die Reihung der Notizen im Wesentlichen chronologisch ist, wäre das Datum um 1125 anzunehmen. Die Möglichkeit der sachlichen Richtigkeit ergibt sich daraus, dass Garsten in Ottsdorf tatsächlich über Grundbesitz verfügte: Batzwinklergut, Ottsdorf Nr. 49, Konstr. Nr. 282.

⁶ S. oben S. 177, Anm. 39.

⁷ UBK. 372. - UBK. S. 3: *ad Albpurch ecclesiasticam pecuniam que ibidem adesse videtur*. — Vgl. auch UBK. 372 oben. — Die Urkunde von 791 (UBK., S. 6) sagt: *ad Alburc illam capellam in honore sancti martini constructam et rebus ibidem pertinentibus*. Das wäre wohl eine Pfalzkirche und dann nicht im Almtal zu suchen. Ich verdanke diesen Hinweis A. Zauner. Die Ansicht, das Alburg der Urkunde bei Straubing und nicht im Almtal zu lokalisieren, setzt sich immer mehr durch. Auch hier wäre demnach Bernardus Noricus der Vater einer Fehlinterpretation.

denn in der Notiz auf 1083 ist gerade der bezügliche Passus nicht unverdächtig, und in der Notiz von 1093 wird den Mönchen von Kremsmünster lediglich das Zehentrecht zugesprochen, das sie tatsächlich auch in bedeutendem Ausmaße besaßen.⁸ Die zweite Notiz⁹ wirft insofern eine neue Frage auf, als der Priester der Pfarre Ulsburg (*quidam Eberhardus eiusdem parochie presbiter*) im Abhängigkeitsverhältnis (Höriger? Ministerialer?) des Markgrafen Otakar genannt wird (*marchio Otacher ... sed et dominus Eberhardi*).

Ein Abhängigkeitsverhältnis vom Markgrafen könnte entweder durch ein Eigenkirchen- oder durch ein Vogtrecht erklärt werden, das bezüglich der im Kremstal nachweisbaren Kirchen an erster Stelle für den Georgenberg anzunehmen ist, da dieser mit der Kirche als Lambacher Besitz ins Licht der Geschichte tritt,¹⁰ und da der Markgraf im 12. Jahrhundert als Vogt von Lambach genannt ist. Bei Kirchdorf wissen wir nicht, ob die Kirche im 11. Jahrhundert schon existierte, eine Vogtei der Otakare über die bambergischen Besitzungen ist erst etwa ein halbes Jahrhundert später belegt.¹¹ In Wartberg sind solche Rechte ungewiss, da die Kirche von Wartberg seit etwa 1200 in der Hand von Passauer Kanonikern war, während uns aus der vorgehenden Zeit genaue Nachrichten fehlen.¹² Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass Kremsmünster in diesem ganzen Gebiet erst sehr spät zu geringem Besitz gelangte, und dass das Ulstal, das nach unseren Ausführungen schon zur Gründungszeit des Stiftes besiedelt gewesen sein muss, im Gegensatz zur Pettenbacher Gegend, nicht an die Stiftung Tassilos gedieh. Eine Erklärung dafür mag darin liegen, dass etwa der Machthaber des Tales sich eine gewisse Position zu sichern vermochte, oder aber, dass der Bayernherzog die Hauptverkehrslinie über den Pyhrn nicht aus seiner Hand geben wollte, wie er auch für die Verbindung von der Traunlinie bis ins Kremstal zu sorgen

⁸ S. oben S. 167, Anm. 10.

⁹ S. oben, S. 166, Anm. 6.

¹⁰ Vgl. Holter, OÖ. Heimatbl. 8, S. 46. - Jb. Ö. Mus. Ver. 94, S. 186. - Bei dem Verkauf des Besitzes auf dem Georgenberg wurde die Kirche stillschweigend mit einbezogen. Sie war später mit allen Rechten im Besitz der Herrschaft Pernstein, ist aber im Urbar von 1498 nicht enthalten.

¹¹ OÖ. UB. 2. 261, Nr. 174, 24. 9. 1151.

¹² Auch hier bestehen einige Unklarheiten. Ferihumer spricht S. 452 von einer Randnote im *Census ecclesiarum* (abgedruckt u. a. UBK. S. 369-378) über eine Kirchweihe von Wartberg i. J. 1185. Eine solche liegt nicht vor, vielmehr ist dort nur von einer zweiten Weihe unter Bischof Diepold und Abt Ulrich († 1182) die Rede. Dagegen ist in der Reihe der Passauer Bischöfe desselben Autors, hg. v. J. Loserth, Wien 1872, S. 45 dafür das Datum 1175 vermerkt, das sich in der zweiten Hs. fälschlich mit 1185 findet. Das Datum 1185 mit allen daran geknüpften Schlüssen ist daher auszumerzen. Ebenso trifft es nicht zu (Ferihumer, S. 452), dass das Privileg von 1179 die Kirche Wartberg nicht nennt. Das Gegenteil ist richtig. Leider hat auch P. Gradauer, *Spital a. P. in OÖ. etc.* Linz 1957, S. 30 die Daten Ferihumers übernommen.

wusste.¹³ In kirchlicher Hinsicht entnehmen wir aus diesem Schweigen, dass die Zehente im Kremstal und im Windischgarstner Becken nicht auf diese frühe Zeit zurückgehen, sondern dass sie vermutlich mit dem Wiederaufleben des Stiftes im 11. Jahrhundert zusammenhängen und vom Hochstift Passau herrühren.

Wir berühren damit die des öfteren erörterte Frage, ob bzw. wann die Auseinandersetzung zwischen den Bistümern Salzburg und Passau in diesem Gebiet erfolgt sei. Wenn man bei der Gründung von Kremsmünster (777) dessen Zugehörigkeit zur Salzburger Diözese mehrfach angenommen hat, so glaubt Klebel,¹⁴ dass der Traungau spätestens seit 788/790 zu Passau gehöre. Seit dem 10. Jahrhundert besteht darüber kaum ein Zweifel, und Pfeffer¹⁵ hat sich aus diesem Grunde dahin ausgesprochen, dass die kirchliche Zugehörigkeit der politischen Entwicklung um einige Jahrhunderte vorausgeeilt sei. Dagegen hat Klebel in seiner Studie, die dem Zusammenhang von kirchlicher und politischer Gliederung im bairischen Bereich des frühen Mittelalters nachgegangen ist,¹⁶ festgestellt, dass seit der Karolingerzeit zwischen beiden Bereichen im wesentlichen Übereinstimmung besteht.

Da die Quellen nichts Gegenteiliges berichten, haben wir keine Ursache uns der Meinung Klebels nicht anzuschließen. Wir werden demnach die gesicherte kirchliche Grenze, die auf dem Pyhrn verlaufen ist, zwar nicht als allein beweisendes, aber doch als stützendes Argument dafür ansehen können, dass auch die politische Grenze dort bestand, zumal sie von steirischer Seite sogar als solche erwähnt worden ist.¹⁷

3. Zur Entstehung der Landgerichte im öö. Alpenvorland

In der Zeit, in der die Verhältnisse der Gerichtsorganisation am Alpenrand überblickbar werden, gehört die Ulsburg und ihre Geschichte der Vergangenheit an. Es fragt sich daher, ob aus unseren Kenntnissen von den Landgerichten für die Frühzeit Schlüsse gezogen werden können.¹

¹³ Sehr eindringlich wirkt in dieser Hinsicht die Kartenbeilage 16 des Buches von H. Jandaurek, aus der hervorgeht, dass die die Pyhrnstraße begleitende Aiterbachlinie von Wels bis ins Kremstal nicht an Kremsmünster vergeben wurde.

¹⁴ E. Klebel, Kirchliche und weltl. Grenzen in Baiern (Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 28, 1939, wieder abgedr. in Schriftenreihe z. bay. Landesgesch. 57, 1957, S. 246).

¹⁵ Pfeffer, S. 216, 222.

¹⁶ L. c., S. 203, 208.

¹⁷ Vgl. H. Pirchegger, Landesfürst u. Adel, S. 32. - Salz. UB. 2, 203, S. 297 u. 246, S. 354 = Stm. UB. I. 215, Nr. 208 u. 255, Nr. 249.

¹ Die herrschende Lehre basiert für unser Gebiet auf der Darstellung J. Strnadts in den Erläuterungen z. histor. Atlas d. Alpenländer, 2. Aufl. 1917, S. 77-182, der wir indes nicht ganz beipflichten. O. Brunn er hat gelegentlich auf die Unterschiede zwischen den westlichen Gebieten und Niederösterreich hingewiesen (Jb. f. Landeskunde v. NÖ. NF. XXIX, 1948, S. 158 f.), und unseres Erachtens müsste die Entwicklung in Oberösterreich unter Berücksichtigung der neuen

Das große Landgericht auf dem Moos,² das um 1300 klar sichtbar wird, bestand bis 1464 in seiner vollen Größe, die vom Pyhrn bis an die Traun reichte und daher auch den ehemaligen Ulsgau miteinschloss. Im Jahre 1464 erfolgte die erste Teilung zwischen den Wallseern und dem Stift Spital. Sie erfolgte anscheinend nach grundherrschaftlichen Verhältnissen, da das Stift, das 1477-1512 auch die Herrschaft Klaus erlangen konnte, in dem abgetrennten, dem südlichen Gebiet, über den weitaus überwiegenden Teil der Liegenschaften und Forste verfügte. Die Untertanen nördlich der neuen Grenze wurden eximiert. Mehr als hundert Jahre später, von 1581-1594, wurde der nördliche Teil in eine Reihe kleinerer Landgerichte aufgegliedert, da damals, knapp vor dem endgültigen Sieg der Zentralmacht des Hofes, die Landstände bestrebt waren, eine ähnliche Entwicklung in ihrem Bereich zu verwirklichen und alle Teile der mittelalterlichen Gewalt in ihre Hand zu bekommen. Parallel mit den wirtschaftsfördernden Maßnahmen der Handwerksförderung und Handwerksordnungen bemühte sich der Adel um Kirchenpatronate und er versuchte auch neben Herrschaftsarrondierungen geschlossene Landgerichtsbezirke in denselben Bereichen zu bekommen, um damit diese Machtkomplexe abzurunden. So entstanden die Landgerichte Pernstein, Scharnstein, Kremsmünster usw.³ Es besteht kein Zweifel, dass man dabei nach praktischen Gesichtspunkten vorgegangen ist und nach Möglichkeit vorhandene Einheiten und Ämter berücksichtigt haben wird. Genaue Untersuchungen über die Motive dieser Grenzziehungen liegen aber bisher nicht vor. Es könnte völlig widersinnig erscheinen, auf diese Dinge bei der Behandlung der längst verschollenen Ulsburg zu sprechen zu kommen, wenn nicht diese Zweckmäßigkeitsgrenzen des 16. Jahrhunderts von Pfeffer bis in das 8. J ahrhundert, ja genauer noch, auf 788 zurückdatiert worden wären.⁴ Die Vorstellung einer vermessenen Grenze quer durch ungeheure Wälder und durch die

Erkenntnisse neu zur Debatte gestellt werden, da Strnadt zu sehr vereinfacht haben dürfte.

² Strnadt, 1. c., S. 114 ff. - Ders. Das Gebiet zwischen der Traun und der Enns (AÖG. 94, S. 493, 599 ff.).

³ Das Landgericht auf dem Moos ist seit damals aufgeteilt in die LG. Spital, Pernstein, Scharnstein, Hochhaus, Wimsbach, Kremsmünster, Bernau u. e. Teil v. Stadt Wels.

⁴ Pfeffer, S. 95: *Die Grenze der Landgerichte Pernstein und Scharnstein war die 992/93 beschriebene Landesgrenze.* Dazu ist zu sagen, dass 992/993 Aufzeichnungen über Kremsmünsterer Enklaven in einem größeren Lambachischen Besitzstand gemacht wurden und dass es möglich erscheint, dass aus den sich daraus entwickelnden Besitzverhältnissen die Grenzziehung der Landgerichte im 16. Jh. beeinflusst wurde. Wenn Pfeffer S. 95 mehrmals davon spricht, dass im 10. Jh. die Besitzgrenzen für die Grenzen der Markgrafschaften maßgeblich wurden, dann widerspricht er sich selbst, denn die Besitzungen der Lambacher reichten damals über den Almsee und das Steyrlingtal an das Tote Gebirge. Pfeffer sagt weiter, S. 96: „Die erstgenannten Katastralgemeindengrenzen sind seit 992/93 ... in ihrem gleichbleibenden Verlauf als Landes-, Pfarr- u. Herrschaftsgrenzen nachweisbar, waren aber in gleicher und ähnlicher Richtung vielleicht schon früher vorhanden. Abgesehen von der sachlichen Unrichtigkeit der „Landes- u. Herrschaftsgrenzen“ also eine sehr vage Angelegenheit. Auf seinen Karten kann man sie aber ganz genau und für das Jahr 788 datiert eingezeichnet finden!

spärlichen Siedlungen der Frühzeit, längs heute bestehender oder abgekommener Straßen, deren Alter man in keinem Falle kennt, dünkt uns ebenso unbegreiflich, wie der Gedanke, dass man im 16. Jahrhundert eine „alte Landesgrenze“ hätte wiederaufleben lassen,⁵ wo es doch um reale Machtverhältnisse ging und man vor allem bemüht sein musste, nach Möglichkeit künftige Reibungen mit dem Nachbarn zu vermeiden.

Wie konnte es zu einer solchen Vorstellung kommen? Die Antwort gibt uns der Hinweis auf J. Strnadt, der die Ableitung der Gerichtsorganisation im südlichen Oberösterreich aus zwei alten, bis in die Babenbergerzeit zurückreichenden Landgerichten vornahm: aus dem Landgericht zwischen Traun und Enns und aus dem Landgericht der Orte. Das erste scheint in seiner Entwicklung bzw. Aufgliederung verhältnismäßig gut überblickbar zu sein: es erstreckte sich von dem ungefähren Eckpunkt Kremsmünster nach Norden zur Traun und nach Osten nördlich einer keineswegs geraden Linie von Kremsmünster nach Steyr, wobei Detailfragen und das umfangreichere Problem, ob das spätere Landgericht Hall zu diesem oder einem anderen Landgericht gehörte, hier unerörtert bleiben sollen. Für das Landgericht der Orte bleibt für alle Fälle viel Raum, und Strnadt hat in sehr wesentlichen Fragen keine Klarheit gewinnen können. Für die Grenzen dieses Landgerichtes gibt es erst eine sehr späte Grenzbeschreibung (1699), die sich auf das Gebiet um den Traunsee und nordwärts bis zum Traunfall erstreckt. Aus dem Mittelalter besitzen wir einige wenige Nachrichten, dass einzelne der Orte westlich dieses Gebietes, um Kremsmünster bzw. auf Kremsmünsterischem Gebiet,⁶ dann um Kirchdorf,⁷ vielleicht auch um Herzogenhall,⁸ richterliche Gewalt besessen haben. Strnadt hat diese Nachrichten sehr verallgemeinert⁹ und kam dadurch zur Annahme einer „Grafschaft im Gebirge“, deren Namen er allerdings nirgends feststellen konnte. Die bestehenden Unklarheiten veranlassten F. Pfeffer, den inmitten dieses Gebietes nachgewiesenen Namen des Ulsburggaues aufzugreifen und diesen auf das ganze oberösterreichische Alpengebiet auszudehnen, obwohl auch er ebensowenig wie seinerzeit Strnadt für seine Grafschaft im Gebirge wirklich haltbare Belege dafür auftreiben konnte. Um seiner Theorie festeren Boden zu geben, nahm er eine quer durch das Alpenvorland verlaufende Grenze, seine „Alpenlandgrenze“, an und suchte diese mit allen möglichen Mitteln zu belegen.

Nun steht diese Grenze im völligen Gegensatz zur siedlungsmäßigen und historischen Geschlossenheit des von ihr durchschnittenen Gebietes, sie steht aber auch im Gegensatz zur ersten wirklich einigermaßen klar greifbaren Gerichtseinheit, zum Landgericht auf dem Moos, das nicht einen parallel zur Traun verlaufenden Streifen bildet, wie es nach der

⁵ Pfeffer, S. 286, ebenso Grafschaft III: kam wieder zum Vorschein, mit Bezug auf Strnadt, Gebiet, S. 590, dem wir auch hierin nicht folgen können.

⁶ OÖ. UB. 3., S. 98, Nr. 93. 18. 2. 1241.

⁷ OÖ. UB. 2. 594, Nr. 400, 1217.

⁸ OÖ. UB. 2. 413, Nr. 282, 1188.

⁹ Strnadt, Gebiet, S. 493, (im Wege der vorsichtigen Rekonstruktion: S. 492).

Pfeffersehen Theorie sollte, sondern senkrecht darauf steht, und die Gebiete von der Traun bis an den Pyhrn umfasst. Freilich ist dieses Gerichtsgebiet erst im 14. Jahrhundert nachzuweisen, also erst nach der Zeit, in der Pfeffer den „Anschluss“ des Ulsburggaues an Oberösterreich angenommen hat. Es ist daher zu prüfen, ob es nicht auch Nachrichten gibt, die schon vor dem für Pfeffer entscheidenden Jahr, vor 1254, eine entsprechende Einheit nachweisen bzw. ob es nicht möglich ist, heute klarere Vorstellungen von einer alten Gerichtsorganisation zu gewinnen, als dies Strnadt möglich war.

Die „Alpenrandgrenze“ steht auch im Gegensatz zu einer anderen Geschichtsauffassung, die I. Zibermayr vorgetragen hat,¹⁰ die Auffassung nämlich, die Grundlage der gebietsmäßigen Gliederung des oberösterreichischen und zum Teil auch des anschließenden niederösterreichischen Alpenlandes gehe auf die ehemaligen römischen Stadtbezirke zurück, was wiederum eine auf die Traunlinie senkrecht stehende Gliederung und nicht eine dazu parallel verlaufende voraussetzt. Zibermayr ist dabei von anderen Erwägungen ausgegangen als Strnadt und hat die gerichtliche Organisation, eine in der Frühzeit völlig unbekannte Größe, kaum herangezogen.

Wir wollen indes den Problemen der Entwicklung der Landgerichte nachgehen und dabei von der Zeit um 1300, in der wir das Landgericht auf dem Moos als bestehend annehmen können, nach rückwärts zu gelangen trachten. Wenn wir im Süden beginnen, so finden wir um Windischgarsten und um Kirchdorf zwei eng begrenzte, aber mehrfach gemeinsam genannte Rechtsgebiete. Das Jahr 1279 belegt die bambergischen Vogteien in Haag (NÖ.), in Kirchdorf und Garstental,¹¹ um 1242 sind ebenda Landgerichte (*iudicia provincialia circa Chirichendorf et circa Gersten*) genannt,¹² und noch etwas früher (1217) ist von einem Gericht um Kirchdorf die Rede, das sich deutlich als begrenzter Rechtsbezirk erweist.¹³

Die erste Nachricht scheint im Gegensatz zu einer nur wenig später erfolgten Vergabe der Vogtei über eine größere Anzahl von Pfarren im gleichen Gebiet zu

¹⁰ I. Zibermayr, *Noricum Bayern und Österreich*, 2. Aufl. 1956, S. 319. Zibermayr geht auf die Frage der Landgerichte in diesem Zusammenhange nicht ein, mit Recht, da diese ja viel jüngeren Ursprungs sind.

¹¹ OÖ. UB. 3. 506, Nr. 545. - Vgl. a. 502, Nr. 544.

¹² W. Neumüller-K. Halter, *Kremsmünsterer Briefe aus der Zeit des Interregnums* (Festschr. d. H.-H.- u. St. Archivs Wien, 1. 1950, S. 419).

¹³ OÖ. UB. 2. 594, Nr. 400. - Für die Problematik der Rechtsverhältnisse im oberen Kremstal mag es kennzeichnend sein, dass unter den Zeugen dieser Urkunde ein Inhaber von Pernstein nicht vorkommt, dass aber der erste Zeuge, Udelschalcus von Klaus, in der stark verfälschten Bestätigung Herzog Leopolds für Gleink von 1176/(1192) (OÖ. UB. 2. 439, Nr. 441 = Babenberger Urk. B. 1. 71) als Beauftragter des Herzogs (*qui nostras res in illis partibus administrabat*) genannt ist. In dieser Urkunde ist sowohl Hartnid von Ort als auch Pillung von Pernstein als Zeuge angeführt. — Der begrenzte Charakter des Gerichtes geht daraus hervor, dass sich die elf in der Urkunde von 1217 genannten Garstener Untertanen trotz des Fehlens von einschlägigen Urbaren einigermassen aufzählen lassen. —

stehen, die 1280 von Rudolf I. an Passau vorgenommen worden ist.¹⁴ Die Vogtei (*advocatiā hominum et bonorum in infrascriptis parochiis*) in diesen Pfarreien, unter denen sich Kirchdorf und Gersten (zweifellos Windischgarsten) befinden, scheint nach dem Wortlaut der Urkunde sehr weitreichend.¹⁵ Sie schließt freilich eine zum Beispiel bambergische Exemption nicht aus, so dass sie mit der Urkunde für Bamberg in Einklang zu bringen wäre. Der Widerspruch besteht darin, dass seit dem frühen 14. Jahrhundert das Landgericht auf dem Moos nicht passauisches, sondern bambergisches Lehen war,¹⁶ und dass 1279 ausdrücklich gesagt ist, die Vorgänger der Habsburger hätten die Vogtei über Haag, Kirchdorf und Windischgarsten von Bamberg zu Lehen gehabt. Dagegen ist das, was als Rest der passauischen Vogtei in späterer Zeit anzutreffen ist, nämlich die Schutzrechte über die Pfarrkirchen und ihre unmittelbaren Besitzungen und Zechen in diesem Gebiet, in den landesfürstlichen Urbaren des Vizedom-Amtes ob der Enns wiederzufinden,¹⁷ woraus doch wohl hervorgeht, dass die Bestimmungen der Urkunde von 1280, mit der Bestätigung der Passauer Vorrechte, nur sehr bedingt in Wirksamkeit geblieben sind. Die Urkunde ist für unser Thema dennoch von Interesse, weil daraus hervorgeht, dass diese damals bestätigten Rechte sich früher im Besitz der Brüder Gotfried und Ulrich von Truchsen befanden (*a Gotfrido et Vlrico fratribus de Truchsen prius ordine iudiciario obtinuit et evicit*), welche damit als Vögte in einem Gebiet nachgewiesen sind, das das spätere Landgericht auf dem Moos völlig umfasste, ja im Westen und Osten sogar darüber hinausging.

Die Nachricht für die Zeit um 1242 entnehmen wir dem Konzept eines Beschwerdeschreibens an Herzog Friedrich II., das für den Vogt in Wels, Heinrich Vorproth anscheinend in Kremsmünster verfasst worden ist.¹⁸ Es handelt sich um einen kleinen

¹⁴ OÖ. UB. 3. 514, Nr. 553.

¹⁵ Pfeffer hat S. 286, Anm. 38, die Meinung ausgesprochen, es käme hier der Bereich des Landgerichtes der Truchsen zum Vorschein. Gegenüber dem späteren Landgericht auf dem Moos ist im Westen Laakirchen und Ohlsdorf, im Osten Herzogenhall, d. i. Pfarrkirchen mit einbezogen gewesen.

¹⁶ OÖ. UB. 3. 503, Nr. 544: ... *renunciavit et cessit dominus noster rex pro se et filiis suis ... omni iuri, quod sibi competiit in advocatiis de Hage, de Chirchdorf et valle Gerstental, quod quondam principes Austrie et Styrie ab ecclesia Babenbergensi in feudum tenuerunt* ... doch wurden die Bischöfe von Bamberg zur Zahlung von 20 Talenten verpflichtet. — Vgl. a. Pfeffer, S. 298 f.

¹⁷ OÖ. Landes-Archiv, Urbar Vizedom-Amt 1510/1574 (Statthaltereilinz, Bd. 45, Nr. 13), u. Musealarchiv, Steueranschlag 1593, Hs. 116. - Die Verpflichtungen der Zechleute und des Eigenbesitzes betrafen die Kirchen von Eberstallzell, Kirchham, Kirchdorf, Laakirchen, Molln, Münster (Altmünster), Ohlsdorf, Pettenbach, Roitham, Sierning, Steinbach (a. d. St.), Steinerkirchen, Vorchdorf, Viechtwang, Wartberg und Wimsbach, somit einen noch etwas ausgeweiteten Bereich des Alpenvorlandes.

¹⁸ S. oben Anm. 12. - Pfeffer nennt zwar das Briefkonzept (S. 263, Anm. 28) aber nur bezüglich der Bedeutung von Wels. Auf den eigentlichen Inhalt geht er nicht ein. Dieser widerlegt seine Theorie, dass das Kremstal und Pyhrngebiet erst 1254 zu Oberösterreich gekommen sei.

Pergamentfalz von ca. 135 X 70 mm Größe, der in vier Stücke zerschnitten in dem Kremsmünsterer Codex CC. 332 aufgefunden wurde, und der auf der einen Seite die Anweisung für ein Konzept, auf der anderen erhebliche Teile dieses Entwurfes enthält, wobei beide Seiten in verschiedenen Schriften geschrieben sind, die aber beide auch sonst in Kremsmünster nachgewiesen werden können. Auf die Bedeutung des Stückes wegen der hier genannten „Landgerichte“ in Kirchdorf und Windischgarsten und wegen der weiter genannten „provincia ca. Wels“, ist bei der Herausgabe schon hingewiesen worden (S. 414). Über die geschichtlichen Zusammenhänge bezüglich des Meinhard Tröstel von Zierberg sind wir gut unterrichtet, seit F. Wilflingseder auf diese Persönlichkeit und ihre bedeutende Rolle in der Zeit am Beginn des Interregnums hingewiesen hat.¹⁹ Wilflingseder hat an der genannten Stelle auch den Inhalt des Konzeptes ausführlich wiedergegeben, so dass uns einige Besonderheiten genügen können. Zunächst, anscheinend nebensächlich, aber doch recht menschlich, der Auftrag, den Herrn Heinrich nicht Vorprot zu nennen, sondern Vogt (*advocatus*) - anscheinend ein erster Hinweis auf die Burgvogtei Wels, die Herr Heinrich innegehabt haben dürfte (*officialis suus in partibus Welse constitutus, cum omnibus hominibus ipsius provincie*^{19a}). — Der Schreiber hat sich dann aber doch nicht an die Anweisung gehalten und den vollen Namen angeführt. Dann die Ermahnung, leserlicher zu schreiben! — Wichtiger ist der Teil des Inhaltes, in dem berichtet wird, wie sich Herr Trostilo (Meinhard Tröstel von Zierberg, bei Neuhofen a. d. Krems) mit seinen Leuten in den Besitz der Feste Klaus gesetzt habe und dort gewaltigen Schaden an Jagd und Fischerei, besonders in Stoder, angerichtet habe. Die zu dem genannten Schloss gehörigen Eigenleute und Vogtholden (*homines vestre possessionis et advocales vestri*) würden arg bedrängt, und alle Vogteien um die Feste (*omnes advocacias circa ipsum castellum sitas*) und die Landgerichte (*iudicia provincialia*) um Kirchdorf und (Windisch-)Garsten seien von ihm gänzlich usurpiert worden, welche alle bisher von den Vorgängern an den Herzog übergegangen seien (*que omnes usque nunc ad vos ab antecessoribus vestris sunt devoluta*). Der Brief schließt mit der Bitte um Abhilfe mit Hinweis auf Albero von Pollheim und mit der Bitte um Inbesitznahme der Feste Klaus, von der aus alle benachbarten Gebiete (*omnes provincie sibi vicine*) verwüstet würden.

Wir entnehmen diesem Konzept, dessen Überlieferung wie selten je dem Zufall zu verdanken ist, das Vorhandensein von kleinen, talartig geschlossenen Rechtseinheiten (die Landgerichte Kirchdorf und Windischgarsten), die zugleich von den daselbst ausgeübten Vogteien ausdrücklich unterschieden sind und uns dadurch warnen, allzu leicht damit eine Gleichsetzung vorzunehmen. Aber auch diese, die wir oben in den Händen der Truchsen auf Pernstein gesehen haben, sind hier als von „altersher“ herzoglich festgestellt, was mit der Angabe der Urkunde von 1279 übereinstimmt, auch wenn hier von

¹⁹ F. Wilflingseder. Die ehemalige Burg Lonstorf bei Linz u. ihre Besitzer. Linz 1955, S. 86-92.

^{19a} Vgl. jetzt H. Eberstaller, Die Burgvogtei Wels von den Anfängen bis 1435 (Jahrb. d. Mus. Ver. Wels, 6. 1960, S. 20).

der Bamberger Lehenschaft nicht die Rede ist. Für unsere Themenstellung noch wichtiger scheint uns aber die Tatsache, dass der Vogt von Wels im Namen der Bevölkerung dieses Gebietes (*cum omnibus hominibus ipsius provincie*) sich beim Herzog für die Untertanen und Vogtholden aus dem obersten Kremstal und Steyrtal verwendet, woraus doch die Zugehörigkeit dieser Täler zu seiner „provincia“, zu seinem Gebiet, eindeutig hervorgeht, so dass eine verwaltungsmäßige Trennung, hie Traungau, hie Ulsburggau (als „karantänisch-steirisches Hoheitsgebiet“), als ausgeschlossen erscheint. Da der Vorgang sich aber noch zu Lebzeiten Herzog Friedrichs II. abspielte, ist damit die These Pfeffers von einem „Anschluss“ von 1254 ebenfalls widerlegt.^{19b}

Die dritte der genannten Quellen, der Verzicht des Hartnid von Ort²⁰ auf die Gerichtsbarkeit über die 11 Garstner Untertanen im Gerichte um Kirchdorf, ist bisher als Beleg für die Ausdehnung des Orter Landgerichtes über das Kremstal angesehen worden. In dem Zusammenhang mit der vorgenannten Quelle scheint jedoch der Akzent umgekehrt zu setzen zu sein. Wir bezweifeln nicht, dass Hartnid IV. von Ort und, wie die Urkunde angibt, seine Vorfahren, das Gericht um Kirchdorf besessen haben, und zwar, wie aus der vorausgehenden Quelle zu ersehen ist, als Lehensträger der Babenberger und vorher vielleicht der Otakare, die das Hohe Gericht wiederum von Bamberg innehatten.²¹ Aber die Urkunde bezieht sich eben nur auf das Gericht um Kirchdorf, das wir als Einheit soeben kennengelernt haben, und nicht auf ein Gebiet, das sich von Hallstatt bis an die Steyr erstreckt hat. Das geht nicht nur aus dem Wortlaut hervor, sondern auch aus der geringen Anzahl von 11 Untertanen, die für das Gebiet um Kirchdorf trotz des Fehlens von gleichzeitigen Urbaren oder Inventaren fast genau nachzuweisen ist.²² Wollte man die Geltung dieses Abkommens räumlich ausdehnen, so müsste die Zahl der Garstener Untertanen vervielfacht werden.

Für das 12. Jahrhundert²³ scheinen uns lediglich Rückschlüsse auf die Vogtei möglich, die in diesem Gebiet damals vorwiegend von den Otakaren ausgeübt worden sein muss, da diese als Vögte von Kremsmünster, von Lambach und Würzburg²⁴ nachgewiesen sind, deren Besitzungen bis gegen den Almsee und bis an das Steyrknie bei der

^{19b} Es darf hier noch eine Frage aufgeworfen werden, die nach einer Funktion der „Burgvogtei“ Wels als Rechtsbezirk. Im 14. Jh. finden wir im Gebiet nördlich von Wels zahlreiche Hinweise auf das „Recht“ dieser Vogtei. Das Problem, was wir darunter zu verstehen haben, ist noch nicht untersucht.

²⁰ S. oben Anm. 13.

²¹ Der Ursprung dieser Rechte scheint noch offen. Klebel, s. o. S. 156, Anm. 20, billigt ihm ein hohes Alter zu, Lohninger, Oberösterreichs Werdegang, 1918, S. 117, Anm. 31 weist auf die Mitte des 11. Jh. hin, Julius Strnad hat erst an die Zeit König Rudolfs gedacht.

²² S. oben Anm. 13.

²³ Es bleibt völlig offen, ob die in Anm. 13 genannte Gleinker Urkunde in dem entsprechenden Teil für das 12. Jh. in Anspruch genommen werden kann, da sie als verfälscht erkannt ist.

²⁴ E. Trinks, Beiträge z. Gesch. d. Benediktinerklosters Lambach (Jb. d. OÖ. Mus. Ver. 81, Linz 1926, S. 127 ff): OÖ. UB. 2, 124.

Teichmündung reichten, und die auch für Bamberg die gleiche Funktion ausübten,²⁵ das um Kirchdorf und Windischgarsten bedeutende Besitzungen hatte. Ob daraus mit Sicherheit entsprechende Gerichtsrechte abgeleitet werden können, muss hier unbeantwortet bleiben.

Für die Ulsburgfrage ist dieses knappe Ergebnis insofern interessant, als die Möglichkeit gegeben erscheint, dieses Gericht um Kirchdorf räumlich mit dem alten Ulsburgtalgau in Verbindung zu bringen, ebenso wie das Gericht um Windischgarsten dem alten Garstental bzw. dem Pyhrngebiet entsprochen haben dürfte, das in zahlreichen Quellen als ähnlich geschlossene Talschaft erscheint.²⁶ Wenn wir die schon lange erkannte selbständige Entwicklung der „Provincia Iskelen“, des Ischllandes, d. h. des Salzkammergutes,²⁷ als Rechtsbezirk danebenstellen und die Entwicklung der Hofmark Steyr und ihres Landgerichtes bzw. die „provincia Gavelenz“ zum Vergleich heranziehen, so scheint es uns doch so, dass wir in den Gebirgsgegenden und besonders in den besiedelten Gebirgstälern Oberösterreichs eine Entwicklung feststellen können, die in einer bestimmten Epoche kleine Rechtsbezirke kennzeichnen, die später zum Teil in größeren Einheiten aufgegangen sind. Im Falle des Gerichtes Kirchdorf ist dies dadurch nachzuweisen, dass Hans von Kapellen im Jahre 1310 als Inhaber des Hauses und des Landgerichtes zu Schlierbach die Zugeständnisse Hartnids von Ort für Garsten von 1217 erneuert hat,²⁸ wobei er allerdings nicht diese Urkunde, sondern allgemeine Vogteibefreiungen der Landesfürsten als Grundlage nennt. Es wird unter diesem Gesichtspunkt notwendig sein, auch die Frage des Landgerichtes der Orte neu aufzurollen und die persönliche Machtballung dieses Geschlechtes von territorialen Grenzziehungen säuberlich zu trennen. Schon Strnadt hat in dieser Hinsicht einen wichtigen Fingerzeig gegeben, als er auf die Beziehungen zwischen dem Regauer Besitz und dem Ort Machtkomplex hinwies.²⁹ Da das Aufsteigen der Orte mit dem Aussterben der Grafen von Regau zeitlich zusammenfällt, ist es ohne weiteres denkbar, dass damals eine Verlagerung des Machtmittelpunktes von Regau an den Traunsee stattgefunden hätte. Strnadt ist diesem Gedanken nicht weiter nachgegangen, es will uns aber scheinen, dass eine entsprechende Untersuchung das Landgericht der

²⁵ Vgl. oben S. 180, Anm. 11.

²⁶ Es muss hier genügen anzuführen, dass dafür die Bezeichnung in Gerstental und *in monte Pirdonis* u. ä. gleichwertig gebraucht werden.

²⁷ Vgl. Pfeffer, S. 285. - OÖ. UB. 3., S. 284, Nr. 302, von 1262; s. a. Nr. 310 u. 327.

²⁸ OÖ. UB. 5, 32, Nr. 34. Hans von Kapellen, an den das Haus und das Gericht zu Schlierbach mit Kauf gefallen sind, verzichtet auf die Stellung der Leute des Klosters Garsten. — Dass auch Ulrich von Truchsen die gleiche Stellung innegehabt habe schließt Lohninger, Werdegang, Anm. 126 aus der Urkunde von 1255, OÖ. UB. 3. 223, Nr. 231, der bezüglich Kremsmünster OÖ. UB. 3. 568, Nr. 6 anzuschließen ist.

²⁹ J. Strnadt, Peuerbach (Jb. d. Mus. Franc.-Car. 27. Linz, 1868, S. 110). - Eine ähnliche Verlagerung im 13. Jh. bei den Neidhartingern hat soeben F. Wilflingseder im Jahrbuch des Musealvereines Wels, Bd. 6, 1960, S. 36 f. vermutet.

Orter auf seine richtige Bedeutung zurückführen könnte, und vielleicht geeignet wäre, auch der „Grafschaft im Gebirge“ die ihr gemäße Stellung und Begrenzung zuzuerkennen.

Das zweite der in dem Konzept von ca. 1242 genannten Landgerichte, ist in seiner Geschichte noch lange Zeit zu verfolgen. Nur wenige Jahre später bestätigt Ottokar von Böhmen als Herzog von Österreich dem Spital a. P. in einer Urkunde vom 24. 3. 1255³⁰ das Landgericht und die Vogtei, doch blieb dem Landesfürsten die hohe Gerichtsbarkeit vorbehalten. Es kann kein Zweifel bestehen, dass dieses Landgericht mit dem Landgericht „circa Gersten“ von ca. 1242 identisch ist. Dieselben Rechte wurden dem Hospital am 4.8.1299 durch Herzog Rudolf III. bestätigt,³¹ und am 13.12.1359 gebot Herzog Rudolf IV. von Österreich allen seinen Richtern, das Hospital bei seinen Freiheiten und Rechten zu belassen. Am 15.4.1444 bestätigte König Friedrich III. die alten Privilegien, und am 13.1.1460 erließ Erzherzog Albrecht VI. einen Befehl an den Pfleger von Klaus und alle seine Pfleger im Lande ob der Enns, über die Leute und Güter von Spital nicht zu richten.³²

Wir können demnach annehmen, dass das Hospital diese Rechte, wenn auch vielleicht nicht ganz ungestört, ausüben konnte, dass es im Wesentlichen im Besitz der niederen Gerichtsbarkeit über das Garstnertal blieb, bis ihm am 28. November 1464 Wolfgang von Wallsee seinen Anteil am Landgericht auf dem Moos vermachte und ihm damit die Landgerichtsrechte vervollständigte. Auch diese Übertragung ist vom Landesfürsten bestätigt worden.³³

Wir ersehen daraus, dass das Landgericht in Windischgarsten (ähnlich wie das in Ischl) in gewissen Ausmaß selbständig blieb, während das von Kirchdorf im Laufe des 13. Jahrhunderts gänzlich im großen Landgericht auf dem Moos aufgegangen ist. Damit ist der beschränkte Rang dieser Landgerichte als Niedergerichte nachgewiesen, was natürlich auch für das Gericht um Kirchdorf von 1217 gilt, womit der Strnadt'schen These und

³⁰ Die Urkunde ist im OÖ. UB. nicht enthalten, aber in ihren wesentlichen Teilen abgedruckt bei Schroll, Regesten Nr. 37 und bei P. Gradauer, Spital a. P. in OÖ. Linz 1957, S. 38, Anm. 161: *advocaria et iudicium seculare, quod Landgericht numupatur, que duo sub hac forma dicta domus semper obtineat pleno iure ...*

³¹ Schroll, Regesten, Nr. 105, OÖ. UB. 4. 315, Nr. 338, Gradauer, 1. c. S. 39, Anm. 166.

³² Gradauer 1. c. S. 85. - Der Auftrag an den Pfleger von Klaus, die Rechte des Hospitals zu achten, erinnert an die immer wiederkehrenden Versuche, von dort aus Gerichtsrechte auszuüben. Die Bedingung, die 1363 vom Bischof Friedrich von Bamberg an Eberhard von Wallsee gestellt wird (OÖ. UB. 8, 159, Nr. 156), nämlich die Vogtrechte in der Hofmark und im Markt zu Kirchdorf und in der Hofmark in Garsten und im Garstental nicht von Klaus auszuüben, scheint uns ein Hinweis darauf, dass Klaus nicht unter dem Bamberger Lebensband stand und dass der Bamberger Bischof nicht wünschte diese Vogtrechte vom Landgericht zu Schlierbach zu trennen, das damals von Pernstein ausgeübt wurde (OÖ. UB. 7, 321, Nr. 315). - In diesen Zusammenhang gehört auch Schroll, 1. c. 180, vom 21. Jänner 1378.

³³ Gradauer, 1. c., S. 86, Anm. 323 b. Auch hier erfolgte eine Bestätigung der alten Privilegien.

den darauf aufbauenden Schlüssen Pfeffers der Boden entzogen scheint.

Der Nachweis von kleineren Gerichtseinheiten in den Alpentälern ist nicht dazu angetan, die Gleichsetzung der erst spät erkennbaren Gerichtseinheiten mit den alten Grafschaften oder Gauen als gültig zu bestätigen. Es wird dadurch vielmehr eine Entwicklung sichtbar, der man bisher vielleicht noch nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt hat. Auch im Alpenvorland sind die Verhältnisse nicht so einfach gewesen, wie sie sich Strnadt, und ihm folgend, Pfeffer vorgestellt haben. Wir erinnern nur an die Entvogtung des Klosters Kremsmünster, die um 1217, bzw. 1240 von drei verschiedenen Seiten erfolgt ist, vonseiten der Volkenstorfer, der Truchsner und der Orter,³⁴ ohne dass man bisher bestimmen konnte, welche Teile der Besitzungen jeweils betroffen waren, und wie weit sie Gerichtsrechte betraf.³⁵

Es erscheint zweckmäßig, die Entwicklung, soweit wir sie bisher besprochen haben, zusammenzufassen. In der Frühzeit des 10. Jahrhunderts haben wir im oberen Kremstal einen Talbezirk gefunden, der dem Komitat des Grafen im Traungau angehörte und der im 11. Jh. als Ulsburgtal-Gau genannt ist, auch er im Komitat eines Grafen, der nördlich der Alpen gebot. Es zeichnet sich darin eine gewisse Sonderung, aber keineswegs eine Loslösung vom Traungau ab. Nach längerem Schweigen, -wobei in der Zwischenzeit Ulsburg oder Ulstal als Gegendbezeichnung in engem Raum vorkommt, - ist im Jahre 1217 Hartnid IV. von Ort als Inhaber des Gerichtes um Kirchdorf nachgewiesen, das nach dem Wortlaut der Urkunde schon seine Vorfahren innegehabt haben. Ob dies völlig zutrifft, - oder vielleicht in bestimmter Absicht eingefügt ist, - kann bei der örtlichen Bedeutung der Herrschaft Pernstein angezweifelt werden, deren erster mehrfach bezeugter Inhaber, Pillung von Pernstein, nicht lange vor diesem Datum gestorben sein muss. Wir sind nicht in der Lage, diese Frage eindeutig zu beantworten. Als ein Nachfolger des Orters im Gericht Kirchdorf ist Meinhard Tröstel von Zierberg anzusehen, der sich um 1240, bzw. 1242 dieses Gerichtes bemächtigte. Damals ist unmissverständlich ausgesprochen, dass der eigentliche Inhaber dieses Gerichtes der Babenberger Herzog war, und dass dieser dieses Recht von seinen Vorgängern übernommen hatte. Aus etwas späterer Zeit (1279) erfahren wir dann, dass die Vogtei in diesem Gebiet ursprünglich teilweise ein Bamberger Lehen war, das die Herzöge von Österreich und Steyr innehatten. In den späteren Urkunden ist davon nicht mehr die Rede.

Etwa gleichzeitig mit der Usurpation des Zierbergers musste Heinrich von Grafenstein (Herr auf Pernstein und ein Angehöriger des Geschlechtes der Truchsner) auf angemäßte Vogteirechte über Kremsmünsterer Besitzungen verzichten, über die er

³⁴ OÖ. UB. 2. 589, Nr. 397. - OÖ. UB. 3. 76, Nr. 70. - OÖ. UB. 3. 98, Nr. 93 u. 94. - UBK. Nr. 55, 56, 57, 68, 70, 71. - Vgl. a. Neumüller-Holter, Kremsmünsterer Briefe, Nr. 3, S. 417 f.

³⁵ Die entsprechenden Angaben Pfeffers, z.B. 285 usw. sind freie Interpretation bei der unzureichenden Quellenlage durch Sicherheit der Auslegung ersetzt wird. Tatsächlich waren die Verhältnisse im 13. Jh. außerordentlich im Fluss, wie man daraus ersieht, dass jede Angabe über Vogtei oder Landgericht mit der nächsten in gewissem Widerspruch steht.

Gerichtsrechte in Anspruch genommen hatte. Da von dem beurkundenden Herzog Friedrich II. eine Strafandrohung klar ausgesprochen wurde, ist dieser als der Gerichtsherr nachgewiesen, doch bleibt unbekannt, über welches Gebiet sich die aufgegebenen Rechte erstreckten. Sicherlich hat der Herzog hier als Rechtsnachfolger der Otakare zu gelten, deren Letzter bei einer Streitigkeit zwischen Kremsmünster und den Babenbergern im Gebiete von Viechtwang als Vogt des Stiftes belegt ist.³⁶

Ein Jahr nach diesem Verzicht legte Hartnid V. von Ort seine anscheinend besser fundierten Vogteirechte über Kremsmünster zurück, wofür er eine ansehnliche Entschädigung erhielt. Der Herzog bestätigte das Abkommen mit einer eigenen Urkunde. Dass der Ort gegenüber dem Pernsteiner bevorzugt gewesen wäre ist in den Urkunden nicht angedeutet, ebenso wenig wie bei der vorgenannten Urkunde ist der Umfang des Gebietes angegeben. Da kurz zuvor die Volkensdorfer, die im Ostteil des Gebietes Gerichtsrechte ausübten einen ähnlichen Verzicht ausgesprochen hatten, liegt es nahe, den Geltungsbereich des Verzichtes des Ortes im Alpenvorland westlich der Linie von Kremsmünster zur Traun zu suchen. Bambergische Rechte sind nicht angedeutet.

Etwa eine Generation später, die Ort waren unterdessen ausgestorben, sind im gleichen Bereich die Truchsner auf Pernstein als Inhaber von Vogteirechten nachgewiesen, die räumlich sowohl die Pyhrnlinie als auch das Alpenvorland umfassten und die den Bereich des späteren Landgerichtes auf dem Moos überschritten. Die nicht näher bezeichneten Rechte sind 1280 urkundlich für Passau bestätigt worden. Wenn sie sich auf die Kirchenvogtei beschränkt haben, sind sie später in den Händen der Habsburger nachzuweisen. Das würde dafürsprechen, dass es sich nicht um Landgerichtsrechte gehandelt hat, die um 1310 wieder als Bamberger Lehen bezeugt sind.

Während die Bamberger Urkunde von 1279 nur die Vogtrechte über Kirchdorf und Windischgarsten erwähnt hatte, war aus der Beschwerde von ca. 1242 ein Zusammenhang der Gerichte um diese beiden Orte mit dem Vogt von Wels erkennbar gewesen, so dass es den Anschein hat, dass die große Gerichtseinheit des Landgerichtes auf dem Moos ein Ergebnis der Entwicklung des 13. Jhs. gewesen ist.

Wir stehen mit dieser Ansicht in einem gewissen Gegensatz zu E. Klebel, der die Meinung ausgesprochen hat, das Bamberger Landgericht auf dem Moos beruhe auf alten, an dieses Hochstift übertragenen Grafschaftsrechten,³⁷ wie diese auch in den Landgerichten der Schaunberger angenommen wurden. Unsere Ansicht gründet sich u.a. auch darauf, dass 1279 nur sehr beschränkte Rechte Bamberg festgehalten worden sind und wir meinen, dass die Verzichtserklärung Rudolfs I. für sich und seine Nachfolger vom Hochstift deswegen angestrebt worden sein könnte, da dieses seine Rechte in einer größeren Einheit aufgehen sah. Die Entwicklung dürfte zu einem Kompromiss geführt haben, bei dem dann der ganze große Bereich vorübergehend als Bamberger Lehen anerkannt worden sei. Nach der Erwähnung im Jahre 1394 muss das

³⁶ UBK. Nr. 46. - Babenb. UrkB. 1, S. 101, Nr. 74: 4. 1. 1189.

³⁷ S. oben, S. 156, Anm. 20.

Bamberger Lehensband seine Bedeutung verloren haben und in Vergessenheit geraten sein.

Es könnte scheinen, als ob unsere Annahme des Zusammenschlusses eines nördlichen (ursprünglich lambachischen ?) und eines südlichen (bambergischen) Teiles zu einem großen Landgerichtsbezirk im Laufe des 13. Jhs. die Theorie Pfeffers von den Auswirkungen des Vertrages von 1254 für das Land ob der Enns unterstreichen würde. Unseres Erachtens ist eine solche Auslegung irrig, weil sich der Zusammenhang ja schon vor diesem Datum, in dem Konzept von ca. 1242 deutlich abzeichnet und weil die Verzahnung auf einer anderen Linie vor sich geht als bei Pfeffer und weil an der Zusammengehörigkeit des Gebietes zwischen Alm und Krems von den Bergen bis zur Traun nicht gezweifelt werden kann.

Für die am Beginn dieses Abschnittes gestellte Frage mag unsere Übersicht keine endgültige Antwort erbracht haben. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn sie den Anlass zu einer neuerlichen Untersuchung dieses rechtsgeschichtlichen Themas geben würde.³⁸

II. Das Problem der Einheit der oberösterreichischen Alpentäler („Ulsburggau“)

1. Zur Besitzgeschichte der Adalberonen und Otakare

Nachdem wir die Probleme, die sich unmittelbar an das Ulstal knüpfen, von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet haben, soll versucht werden, diesen Bereich in die Zusammenhänge zu stellen, die sich aus der Besitzgeschichte der Adalberonen und der Otakare andeuten lassen (vgl. Karte III).

Wie weit ist der Besitz der Adalberonen zu rekonstruieren? Im Westen reichte er an der Ager bis gegen Vöcklabruck,¹ ja bis an den Attergau, wenn wir den leider nur sehr schemenhaft bekannten Rebgrauer Besitz aus ihrem Erbe erklären wollen. Im Norden wissen wir von Passauer Lehen am Hausruck und am Kesslawald bis zur Donau² und wir kämen hier wahrscheinlich zu einem beträchtlichen Machtbereich, wenn es uns gelänge, das Formbacher Erbe aufzugliedern. Der Besitz des Benediktinerklosters Lambach, dessen erstes Urbar aus 1414 überliefert ist, kann in seinen Hauptumrissen einen gewissen Ersatz liefern. Wir können mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die alten Ämter aus der

³⁸ Vgl. a. Klebel, Eigenklosterrechte usw. (Ges. Aufsätze 1957, S. 285).

¹ OÖ. UB. 2. 124, Nr. 87, Bischof Emehart v. Würzburg schenkt dem Kloster Lambach u. a. die Fischerei auf der Ager von der Vöckla bis in die Traun. Vgl. a. die in Anm. 3. genannten Quellen, dazu weiter A. Zauner in diesem Bande, S. 221.

² OÖ. UB. 2. 118, Nr. 82. Das Erbe der Otakare bezüglich der Passauer Lehen wird wie folgt umschrieben: *Sita autem ubi circa montem Hausruke atque supra Kezellarwalde, item sparsim posita circa istos riuos Trahtina, Innen atque Ahsa usque in Danubium, item supra Trunvelde sua beneficia ...* Trotz der Verfälschung der Urkunde verdient dieser Teil unser Interesse.

Gründungsstiftung stammen, auch wenn uns die ersten Urkunden nur sehr allgemeine Angaben liefern.³ Allerdings sind die wichtigsten Ämter, Hagenberg, Glatzing, Sulzbach und Tann nördlich der Traun gelegen, aber es ist nicht ohne Interesse, dass die westlichsten Ausläufer bis in die Gegend von Regau reichen, und dass am Hausruck, z. B. um Geboltskirchen eine ziemlich dichte Besitzgruppe vorhanden ist. Während in der Gegend um Lambach und Wels der Besitz z. T. sehr eng liegt, wird er gegen Norden dünner und endet an der Linie der Innbäche, im Osten nicht weit östlich von Wels. Uns interessiert für unsere Fragestellung vor allem der Süden, dessen Güter im Amt Wang (bei Vorchdorf) verwaltet wurden. Die Güter lagen zwischen Traun und Alm in so gut wie geschlossener Dichte, die Lücken können als Abzweigungen von Lehensträgern erklärt werden, die schon früh den Zusammenhang mit dem Kloster verloren haben dürften.^{3a} Die Südgrenze ist im Westen durch die Berührung der Besitzkomplexe mit Traunkirchen bestimmt, dessen Amt Hildprechting (Odenveld)⁴ an die Lambacher Ämter Wang und Glatzing stößt und sich mit diesen verzahnt. Eine klare Trennungslinie ist unmöglich, weil viel weltlicher Besitz eingestreut ist und weil auch der Traunkirchner Streubesitz, der an den Nord- und Osträndern des Amtes Hildprechting beginnt, sich im Amt Fallspach (das Ampt aus dem Traungeu) quer durch die nördlichen Lambacher Ämter erstreckt und deren Ränder sogar nach Norden und Osten (nördlich der Traun) überschreitet. Südlich der Traun und westlich der Alm tritt eine Überschneidung nicht auf und erst in der Gegend von Steyr, weit östlich des Kremsmünsterer Einflussgebietes, ist wieder um Sierning ein Traunkirchner Amt zu finden. Da man

³ Die Urbare sind von Schiffmann herausgegeben, 1. c. 1, S. 9 ff. - Vgl. E. Trinks, in Jahrb. d. OÖ. Mus. Ver. 81, S. 89 f. - Vgl. a. OÖ. UB. 2. 89 ff., Nr. 70, 71, 72 u. e. a. An Fischrechten sind solche genannt in der Traun ab dem Traunfall, die Ager mit gewisser Differenzierung ab der Vöckla-Mündung, auf der Alm mit den beiden Rinnbächen (südl. Grünau) und dem Steinbach, an Forsten zwei südlich und zwei nördlich der Traun. Hier später zusammenhängender Herrschaftsbesitz. — Pfeffer, Grafschaft, 196, leitet den ganzen Besitz im Almtal aus vorherigen Kremsmünsterer Besitzungen ab. Das trifft nicht zu, in der Gründungsurkunde ist nur von einem begrenzten Bereich um Pettenbach die Rede. — Der Besitz der späteren Burgvogtei Wels ist in gleicher Weise gestreut wie der Lambacher. Vgl. Dopsch, Landesfürstl. Urbare I/1 S. 214/413. Die Schwerpunktbildung ist gelegentlich anders verteilt, einzelne Gebiete sind sehr summarisch angegeben: Dopsch, 1. c. 216/453-456. 215/440: Kerbach liegt nicht dort wo Dopsch es suchte, sondern wie schon Strnadt, Gebiet, 475, Anm. 4 festgestellt hat, im heutigen Hausruckviertel, bei Schallerbach. Die herzogischen Aigner bieten in diesem Bereich ein besonderes Problem. Der sehr beträchtliche Besitz südlich der Pfeffersehen Grenze ist auch hier klar erkennbar und Strnadt, Gebiet, 474 f. hat bereits einen ähnlichen Rekonstruktionsversuch unternommen. Vom Amt Kirchdorf (Dopsch, 222/583) ist ein Teil später unter der Hofmark Steyr, ein anderer anscheinend im Urbar von Klaus zu finden!

^{3a} Wir können als Beleg für derartige Vorgänge der Ausgliederung aus dem Machtbereich von Lambach und Burgvogtei Wels auf die Regesten verweisen, die F. Wilflingseder im 6. Jahrbuch des Musealvereines Wels in seiner Studie „Neidharting“, S. 51-91 vorgelegt hat.

⁴ Schiffmann, 1. c. 1, 339 ff., 4. 8 ff.

annimmt, dass fast aller Besitz des Hiltprechtinger und des Fallspacher Amtes aus der Gründungsdotations stammen dürfte,⁵ scheint hier eine Siedlungs- und Besitzschicht greifbar zu werden, die noch vor dem Aussterben der Lambacher Grafen zu datieren ist und daher für die Frühgeschichte des Landes großes Interesse verdient. Es ist hervorzuheben, dass dieser Besitz mit dem Besitz des Klosters Lambach vielfach benachbart war. Wenn der Besitz von den Otakaren herrühren sollte,⁶ so wäre hier ein Teil ihres Grundbesitzes nachzuweisen, der sie tatsächlich als Traungauer bezeichnen würde.

Besonders in der Mischzone zwischen Lambacher und Traunkirchner Besitzungen scheint auch alter Regauer oder späterer Orter Besitz zu liegen, der infolge des vermuteten Erbganges in diesem Gebiet die ehemalige Lambacher Komponente erheblich stärken würde.

Wenn man die Pfeffersehe Grenze heranzieht, die durch die verzahnte Mischzone verläuft, so sieht man, dass sie den besitzgeschichtlichen Gegebenheiten in keiner Weise entspricht.

Der Almfluss, der in seiner ganzen Länge im Lambacher Einflussbereich verlief, führt uns tief in das Gebirge. In der Gegend von Almegg und bei Pettenbach war er an seinem Ostufer teilweise von geschlossenen Kremsmünsterer Besitzungen begleitet,⁷ in der Gegend von Viechtwang und Scharnstein ist ursprünglich rebgauischer Besitz anzunehmen.⁸ Im Inneren des Tales ist die Gegend von Grünau mit Kasberg und Almsee als lambach-würzburgisch gesichert, der Kasberg gehörte später zu Klaus.⁹ Die Kremsmünsterer Besitzungen kommen nur als Enklaven in Betracht.

Nicht ohne Bedeutung ist auch der Umfang der späteren Herrschaft Klaus, die neben dem innersten, erst im 16. u. 17. Jh. besiedelten Kremstal (Kremsursprung), und neben einem kleinen Gebiet um das Schloss Klaus das ebenfalls erst spät besiedelte Steyrlingtal, ein Gebiet um Gschwendt (St. Pankraz a. d. Pyhrnbahn) und um Schweizersberg, sowie das ganze linke Steyr-Ufer von deren Ursprung an umfasste.¹⁰

Nördlich von Kremsursprung finden wir im Steinbachtal die Burgvogtei Wels als hauptsächliche Grundherrschaft; die Geschlossenheit des Bereiches erklärt sich aus der Spätzeit der Rodung, im ottokarischen Urbar des 13. Jhs. sind alle diese Güter nicht verzeichnet. Die Herrschaft Seisenburg dürfte als eine Filiation, wohl noch aus würzburgischer Zeit anzusehen sein. Östlich davon, in der Westhälfte des Kirchdorfer Beckens¹¹ ist sowohl Kloster Lambach als auch Burgvogtei Wels als Grundherr nachzuweisen;

⁵ Schiffmann, 1. c. 1, 332.

⁶ Vgl. Pfeffer, Grafschaft, S. 203.

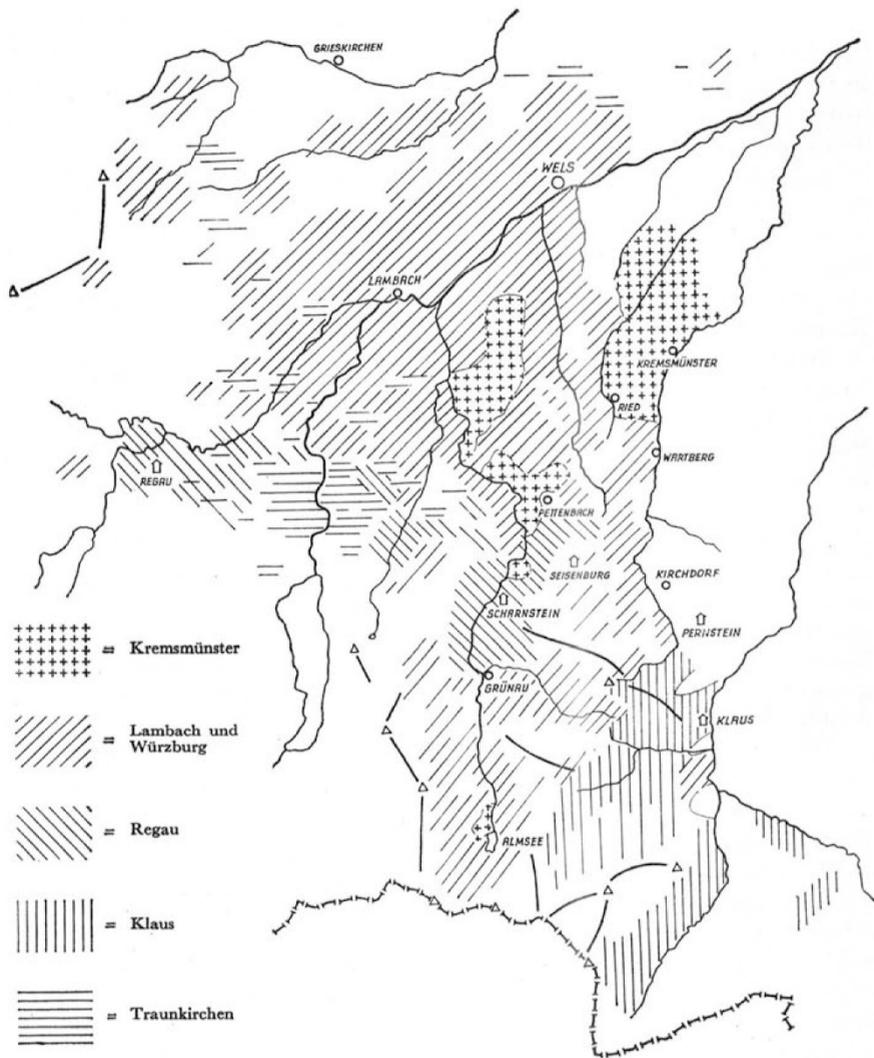
⁷ Jandaurek, 1. c. Kartenbeilage 16.

⁸ E. Baumgartinger, Die Herrschaft Scharnstein bis z. J. 1625 (Heimatgäue, 1924, S. 16 ff.) - Strnadt, Gebiet, S. 604 f.

⁹ OÖ. UB. 2,306, Nr. 206. - Strnadt, Gebiet, S. 496, 604.

¹⁰ Urbare ab 1498 im OÖ. Landesarchiv.

¹¹ Im 10. und 11. Jahrhundert haben wir in diesem Bereich noch Königsgut feststellen können, das mit diesen beiden Schenkungen allerdings ausgegeben gewesen zu sein scheint.



Karte III. Besitz der Adalberonen zwischen Hausruck und Pyhrn.

Gliederung des Gebietes zwischen Alm und Krems nach Jandaurek, das übrige nach den Urbaren des 14. und 15. Jahrhunderts. (Maßstab 1:500.000).

während das erstere seine Besitzungen im 16. Jh. zum Großteil abgestoßen hat, wurde der Besitz der Burgvogtei Wels vor allem durch Verdichtung der Siedlung stark vermehrt.¹² Der markanteste Punkt der lambachischen Besitzungen ist der Georgenberg, der südlichste die ehemalige Schwaige Hochwart, südlich der Mündung der Steyrling in die Steyr.¹³

Nach Norden zu können wir den lambach-würzburgischen Besitz westlich der Krems verfolgen, bis er an den geschlossenen alten Kremsmünsterer Besitz stößt, den er an seiner Westseite umfasst und etwas nördlich des Stiftes in einer ziemlich geraden Linie auf die Traun zu verlässt, welche längs des Thalbaches, südöstlich von Wels erreicht wird.¹⁴

Der Herrschaftsbereich Burgvogtei Wels endet hier an derselben Linie, die etwas später als Ostgrenze des Landgerichtes auf dem Moos beschrieben wird (1394), die aber auch schon früher zu erkennen ist, da bei der Güterabgrenzung des Grafen Arnold von ca. 992/993 diese Linie nach dem Osten ebenfalls nicht überschritten wird. Die östlicher gelegeneren Besitzungen Kremsmünsters bleiben daselbst unerwähnt.

Wenn wir die drei Besitzkomplexe, Kloster Lambach, Burgvogtei Wels und Regauer Erbe mit dem Besitz der Herrschaft Klaus zusammenschließen (vgl. Karte III), so kommen wir zu dem Ergebnis, dass dieser Machtbereich vorn Hausruck bis an das Tote Gebirge reichte, ja die Prielgruppe und den Kasberg sogar einbezogen habe. Natürlich war dieses Gebiet auch außerhalb des Gebirges beim Aussterben der Adalberonen weitaus noch nicht gänzlich besiedelt und waren andererseits in den Altsiedelgebieten neben diesem Geschlecht auch andere Mächte und Grundbesitzer begütert. Es scheint uns sehr kennzeichnend, dass die einzigen wirklich geschlossenen Grundherrschaftsbezirke in diesem Gebiet einerseits die Teile sind, die als „Enklaven“ bei der Gründung von Kremsmünster abge sondert wurden, und andererseits die Talschaften, die aus späten Rodungen ehemaliger Forste hervorgegangen sind, wie das Stoder-, Steyrling-, Steinbach- und das innerste Almtal.

Die Besitzungen der Otakare^{14a} im späteren Oberösterreich teilen sich in zwei große zusammenhängende Gebiete. Es ist schon lange anerkannt, dass sie im Salzkammergut großen Grundbesitz und Einfluss hatten, der durch ihre Stellung als Vögte und „Neugründer“ des Nonnenklosters Traunkirchen noch verstärkt wurde.

Keineswegs selbstverständlich erscheint uns eine Eingliederung der Herrschaft Ort in diesen Bereich, auch wenn zweifellos besondere Bindungen nachzuweisen sind. Reichlich ungeklärt sind vor allem die Ursprungsfragen dieser Herrschaft und ihres Territoriums.¹⁵ Es ist sicher nicht ohne Belang, dass die älteste Erwähnung des Namens der

¹² Vgl. die Urbare im Hofkammerarchiv in Wien.

¹³ Schiffmann, 1. c. 1, S. 36/6; 149/14.

¹⁴ Vgl. die Grenze bei Jandaurek, 1. c., Kartenbeilage 16 und für den nördlichsten Teil nach dem Häuserverzeichnis bei K. Stumpfoll, Heimatbuch Thalheim bei Wels. Wels 1956, s. 270 ff.

^{14a} Vgl. unten A. Zaun er, S. 222. 15) Vgl. oben S. 188, Anm. 29.

¹⁵ Vgl. oben S. 188, Anm. 29.

Mutterpfarre dieses Gebietes, Ohlsdorf, dieses zum Attergau rechnet,¹⁶ doch ist bisher die weitere Entwicklung ganz im Dunkeln. V. Handel-Mazzetti hat sich der Genealogie des Geschlechtes der Ortler gewidmet,¹⁷ nach seiner Darstellung könnten sie seit etwa 1140 im Bereich des Traunsees angenommen werden, doch hat er auf eine Darstellung einer Besitzentwicklung verzichtet, da ja direkte Quellen dafür sehr spärlich sind. Im Alpenvorland erstreckten sich die Ortler Lehen später bis in die Nachbarschaft der Lambach-Würzburger Besitzungen; wie weit sie diese allmählich überdeckten bzw. verdrängten (das Beispiel Wimsbach beweist diesen Vorgang)¹⁸ und welcher Zeit diese Entwicklung angehört, dies ist noch nicht näher untersucht worden. Auch die Verzahnungen mit den Rebgauer und den Puchheimer Besitzungen sind noch gänzlich unerforscht.¹⁹

Die Ausgangsbasis für derartige Studien dürfte in den Lehenbüchern des späten 14. und des 15. Jhs. vorhanden sein, von denen das Wallseer Lehenbuch, das auch die Herrschaft Ort enthält, besondere Bedeutung besitzt. Vor ihrer Bearbeitung scheint uns eine Äußerung über diese Probleme zwecklos, umso mehr als manche der Vorstellungen aus der Zeit Strnadts und Handel-Mazzettis nicht mehr haltbar sind.

Eine sehr selbständige Entwicklung zeigt die Herrschaft Steyr, das Gebiet zwischen dem Steyrfluss im Westen (bis zum vorderen Rettenbachtal) und den Höhen östlich der Enns, das auch heute noch zum Großteil von Wald und Gebirge eingenommen wird.²⁰ Hier findet sich so gut wie ausschließlich Besitz der Otakare und ihrer Lehens-träger, welchem ohne weiteres der Besitz des Klosters Garsten, als ihres Hausklosters, zugerechnet werden kann; dieses war sicherlich dazu bestimmt, ihren Einfluss auch in den geistlichen Bereichen durchzusetzen. So wie die Bedeutung des Salzkammergutes durch die späte Belebung der Salzgewinnung erst in einer Epoche in den Vordergrund trat, als die Otakare und die sie beerbenden Babenberger nach der Zeit des Interregnums durch die Habsburger abgelöst worden waren, so ist auch die Bedeutung der Ennslinie für das Eisenwesen das Ergebnis einer jüngeren Entwicklung.

Für die Frage; ob dieser otakarische Machtbereich zu „Karantanien“, zur Steiermark, gehört habe oder nicht, spielt in der Diskussion die Erwähnung des „Karintgescheides“ in einer Urkunde für Seitenstetten eine große Rolle.²¹ Es gibt für die Deutung zwei

¹⁶ Mondseer Traditionsbuch, OÖ. UB. 1. 39 f., Nr. 67: *De Ollesdorf*, s. a. S. 29!

¹⁷ Vgl. oben S. 159. Anm. 35.

¹⁸ Vgl. die Zusammenstellung des Verf. bei Jandaurek, 1. e., S. 95. - Vgl. auch oben Anm. 3a.

¹⁹ Von besonderem Interesse ist der alte Besitz des Markgrafen Leopold und der Grafen Engelbert und Berengar in Pettenbach, der durch K. Heinrich IV. 1099 an Kremsmünster zurückgegeben wurde. OÖ. UB. 2. 122, Nr. 85. - Vgl. H. Mitscha-Märheim in Jb. f. Landeskunde v. NÖ. 1948, S. 425, Anm. 54 mit genealogischer Erklärung. Vgl. a. Egger, Das Aribonenhäus (AÖG. 83, S. 491, 508). - Guttenberg, Regesten Bamberg, Nr. 580. - Zu den Regauern vgl. A. Zauner, S. 231 ff.

²⁰ Vgl. Pirchegger, Landesfürst u. Adel, S. 28. - Ders. Ges. Aufsätze, 1950, S. 72.

²¹ Strnad und Pfeffer sind für, Lampel, Hasenöhr und Pirchegger gegen die sich daran knüpfende Zugehörigkeit der Herrschaft Steyr zur Kärntnermark aufgetreten.

Lösungen, eine nördlichere, auf welche sich diejenigen stützen, die der „steirischen Theorie“ anhängen, und eine südlichere, die diese Gegend schon tief im Gebirge sucht. Da bei dem heutigen Stand der Kenntnisse keine der beiden Auslegungen die andere völlig widerlegt, bleibt wohl nur ein „non liquet“, man kann aber in keinem Falle an dieses Karintgescheide nun eine Grenze quer durch das oberösterreichische Alpenvorland anhängen wollen. Denn wir wissen gar nicht, was mit dem Karintgescheide eigentlich gemeint ist, ob das eine gebietsmäßige oder eine ethnische Grenze bedeuten soll, ob dies nicht auf eine Zeit zurückgeht, in der die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes oder die maßgeblichen Machthaber eine solche Bezeichnung veranlassten.²²

Es bedarf keiner Hervorhebung, dass der Machtbereich der Otakare nicht auf den Bereich zwischen Steyr und Enns beschränkt blieb, sondern dass er sich nach allen Seiten ausdehnte und mit den benachbarten Besitzkomplexen verzahnte und in verschiedenen Rechtsschichten überschneidet.²³ Im Osten zeigt sich dies an den weitreichenden Besitzungen im heutigen Niederösterreich,²⁴ urkundlich ist es an den Verhandlungen mit Passau wegen der Pfarre Behamberg zu erkennen.²⁵ Im Norden der Steyr befand sich bedeutender Besitz, wir kennen die (allerdings gefälschten) Urkunden bezüglich der Erwerbung der Pfarre Dietach²⁶ von Passau und wissen, dass aus derselben Quelle die Stadt Enns an die Otakare gelangt ist.^{26a} Auch mit dem Hochstift Bamberg sind die Otakare in diesem Gebiet in enge Berührung gekommen, wie die Gründung des Klosters Gleink und die Beurkundung des Tausches bezüglich Dietachs zeigen. Im Nordwesten, in dem Gebiet von Hall (Herzogenhall),²⁷ trafen die Otakare auf die Nachbarschaft der Welfen, herzoglich bayerischer Besitz ist hier bis in das 13. Jh. nachzuweisen.²⁸ Die Klärung, wann dieser aufgelöst wurde und ob er in den ersten landesfürstlichen Urbaren aus der Zeit König Ottokars etwa enthalten ist, bleibt der Zukunft vorbehalten. Eine Spezialuntersuchung für dieses Gebiet wäre auch deshalb erwünscht und aussichtsreich, weil hier die

²² Schon J. Lampel, *Gemärke des Landbuches* (Bl. f. Landeskunde NÖ., 20. u. 21. Jg.) und V. Hasenöhr, *Deutschlands südöstliche Marken* (AÖG. 82, S. 481) haben eine ähnliche Meinung ausgesprochen.

²³ Es ist lehrreich die Auffassung Pirchegggers (Ges. Aufs. S. 48) zu kennen, nach der Gleink und Enns in der Herrschaft Steyr lagen, während Pfeffer immer wieder auf der längs der Steyr verlaufenden Landesgrenze beharrt und dort eine „Dreiländerecke“ konstruiert (S. 85 etc.), womit wohl die tatsächlichen Verhältnisse gänzlich entstellt werden.

²⁴ Dopsch, *Landesfürstliche Urbare*. 1/1. 223, S. 223 ff.

²⁵ OÖ. UB. 2, 116, Nr. 81, S. 133, Nr. 94. - Die Urkunden sind gefälscht. Vgl. O. Mitis, *Studien z. älteren Urkundenwesen*, S. 139 ff. bes. 145.

²⁶ Vgl. Mitis, 1. c. 151.

^{26a} Vgl. unten A. Zauner, S. 241.

²⁷ Ob der Name von den bayerischen Herzogen oder von Herzog Otakar (seit 1180 Herzog) herrührt, ist nicht festgelegt. Pfeffer behauptet mit der gleichen Bestimmtheit sowohl das erste, als auch das andere. Vgl. *Grafschaft* S. 197 und *Land o. d. E.*, S. 97. S. a. unten Zauner, S. 223.

²⁸ OÖ. UB. 2, 558, Nr. 382: Herzog Ludwig v. Bayern *pretoribus suis, qui sunt in Halle inferiori*. — OÖ. UB. 3, 456, Nr. 493: als Beurkundungsort durch den bayerischen Herzog.

bayerischen Lehen und Lehenträger, die sich bis weit in den Passauer Besitz nach Norden fortsetzen,²⁹ besonders klar erkennbar sind und weil eine solche Untersuchung die beiderseitigen Bindungen an den bayerischen Herzog einerseits und die Otakare andererseits deutlich herausstellen würde. Dass in diesem Gebiet die Grenzziehung Pfeffers, beginnend mit der Gründungsurkunde von Kremsmünster, besonders willkürlich erscheint, sei nur am Rande erwähnt.³⁰

Der Adel in diesem Gebiet zählte zur otakarischen Ministerialität, diese erstreckte sich jedoch viel weiter, bis an und über die Traun. In vielen Fällen ist es nachgewiesen, dass die Otakare von den im Alpenvorland besitzenden Hochstiften Bamberg, Passau, Würzburg Lehen nahmen und diese dann an ihre Ministerialen weitergaben.³¹ Je mehr sich der Schwerpunkt ihrer Macht nach dem Süden, in die werdende Steiermark verlagerte, desto mehr spinnen sich derartige Verbindungen mit jenen Gegenden an, wie sie in den Zeugenreihen der Urkunden sichtbar werden.

Nachdem die beiden Flügel dieses „Alpentälerkomplexes“ als verhältnismäßig abgeschlossene Einheiten erkannt sind, denen es trotzdem an einer grundherrschaftlichen und lehensrechtlichen Verzahnung mit den Nachbargebieten des Alpenvorlandes nicht fehlt, erhebt sich die Frage, wie eng die Verbindung mit dem Mittelstück, mit dem Alm- und Kremstal samt der Pyhrnlinie, gewesen ist.

Das Almtal ist trotz des prähistorisch belegten Überganges über die Wasserböden nach Steyrling nicht als Verkehrsweg, sondern bis in unsere Zeit als verkehrsgeschichtliche Sackgasse zu betrachten. Seine Geschichte hängt denn auch von allem Anfang mit Kremsmünster und Lambach zusammen; der Almsee erscheint erstmals in der Besitzfeststellung zwischen dem Grafen Arnold und dem Bischof Christian von Passau (für Kremsmünster), wobei in der Kremsmünsterer Fassung auch der Kasberg erwähnt ist.³² Die Pfarrrechte sind später teilweise zwischen den Klöstern Lambach und Kremsmünster strittig,³³ wobei Kremsmünster obsiegt; als Grundherrschaften finden wir hier die Rebgauer Grafen, welche dort die Babenberger als Nachfolger haben,³⁴ dann Kremsmünster, Seisenburg und vor allem die Herrschaft Scharnstein, deren

²⁹ Vgl. Wilflingseder, Lonstorf, passim.

³⁰ Vgl. die Zusammenstellung der „Quellen“ von 1574 - n. 1662 auf S. 78. „Mit der Feststellung der alten Landgerichtsgrenzen an der Scharnstraße haben wir die alte oberösterreichische Landesgrenze ... gewonnen(!)“. Weiter ist seine immer wieder betonte Unterscheidung zwischen Landes- und Besitzgrenzen an der Steyr durch keine Quelle belegt, sondern völlig willkürlich. Vgl. S. 85 unten: Doch blieben die politischen Grenzen an der unteren Steyr voll gewahrt(!).

³¹ Wir treffen entsprechende Hinweise in allen Besitzbestätigungen der Klöster und besonders häufig natürlich im Garstener Traditionskodex.

³² OÖ. UB. 2. 69, Nr. 51, 728, Nr. 8.

³³ B. Pösinger, Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster, S. 119, Anm. 4. - OÖ. UB. 2. 306, 646, 676, 695.

³⁴ OÖ. UB. 2. 299, Nr. 202 u. 414, Nr. 283.

Geschichte ausführlich dargestellt ist.³⁵ Pernstein mit seinem Amt Pettenbach, Ort und einzelne andere Herrschaften sind am Streubesitz beteiligt, der sich im Vorland mehr aufsplittert als im Inneren des Tales.³⁶ Im ganzen genommen sind die Querverbindungen gering. Eine rechtliche Sonderung ist nicht feststellbar, im 14. Jahrh. ist das Almtal im Landgericht auf dem Moos eingeschlossen.

Bezüglich des Kremstales brauchen wir nur auf unsere eingehende Erörterung der Ulsburgfrage verweisen, die das Maß der Eigenständigkeit und der Verbindung mit dem Vorland festgestellt hat. Im Gegensatz zum Ennstal zwischen Steyr und Admont und im Gegensatz zum Salzkammergut handelt es sich hier um eine Durchgangs- und Verbindungslinie, die zur Zeit der Salier unter die Kontrolle des Hochstiftes Bamberg gelangt ist, und es erscheint durchaus logisch, dass die örtlichen Gewalten sich hier nicht in dem Maß durchsetzen konnten wie in den Nachbartälern. Als sich im 12. J h. im Windischgarstner Tal eine andere Entwicklung anzubahnen schien,³⁷ wurde dort das Hospital am Pyhrn gegründet, das in Kürze die Lehen aus den verschiedensten Händen an sich zog. Auch die Otakare haben ihre Lehen, die sie an der Krems- und Pyhrnlinie hatten, immer wieder weitergegeben,³⁸ und weder sie noch ihre Nachfolger sind mit Ausnahme eines kleinen Komplexes bei Klaus (Amt Kniewas)³⁹ und der wirtschaftlich nicht allzu wichtigen, freilich strategisch bedeutenden Herrschaft Klaus zu zusammenhängenden Besitzungen gelangt.⁴⁰ Es erscheint uns daher kein Widersinn, dass die Pyhrnlinie in dem Umfang, wie wir im 14. Jh. das Landgericht auf dem Moos kennenlernen, stets mit der Traunlinie verbunden blieb, dass es zu einer länger dauernden Abkapselung des Ulstales nicht kam, sondern dass dieses, sobald die Siedlung auf der Traunplatte bis an die Flyschhöhen vorgedrungen war und damit wieder die unmittelbare Verbindung hergestellt hatte, sich gänzlich an das Vorland anschloss. Dieser Vorgang muss nach unseren Vorstellungen über die Siedlungsgeschichte im 12. Jh. erfolgt sein.

Die einzige „Querverbindung“, die einer Kritik standhält, betrifft das Gerichtswesen zur Zeit der Orter, von dem schon ausführlich die Rede war. Es zeigt persönliche Bindungen, die in verschiedenen Einzelheiten ungeklärt sind, territoriale Schlüsse können bei Anlegung eines kritischen Maßstabes nicht gezogen werden.

Der Besitz der Adalberonen deckt sich nirgends mit dem der Otakare.⁴¹ Die Frage,

³⁵ Vgl. Anm. 8, u. E. Baumgartinger, Die Herrschaft Scharnstein unter dem Krummstab (95. Jahresber. d. öff. Gymn. d. Benediktiner zu Kremsm., Wels, 1952), Jandaurek, 1. c., s. 197.

³⁶ K. Holter, Altpernstein S. 20 f. - Jandaurek, 1. c., S. 188.

³⁷ Vgl. den Adelsbesitz, der nach der Gründung des Hospitals am Pyhrn an dieses übertragen wurde. Schroll, Regesten, Nr. 5, 6, 10, 12, 13, 15 ff.

³⁸ S. oben S. 172 ff.

³⁹ Dopsch, Landesfürstl. Urbare, I./1, S. 210, Nr. 323- 342 = S. 308, Nr. 639-658. Vgl. a. S. 222, Nr. 582, 583.

⁴⁰ Die Feste Klaus wird erst unter den Babenbergern greifbar. Vgl. oben S. 184, Anm. 13.

⁴¹ Die einzige mögliche Ausnahme bedarf noch einer Untersuchung: der Traunkirchner Besitz.

ob die Adalberonen an der oberösterreichischen Ennslinie Besitz hatten, kann nicht bejaht werden. Trotzdem würden wir die Frage nach einer Erbschaft an die Otakare nicht verneinen. Eine Bestätigung gibt uns der Hinweis auf die Verwandtschaft und das Erbe bezüglich der Passauer Lehen in der freilich gefälschten Urkunde von 1088,⁴² die wir in dieser Einzelheit nicht verdächtigen würden. Vor allem aber scheinen uns die Besitzungen der otakarischen Ministerialen, die sich im ehemals arnoldinischen Gebiet zwischen der Traun und der Krems finden, recht deutliche Hinweise auf einen solchen Vorgang erkennen zu lassen. Auch im oberen Kremstal wäre das nicht ausgeschlossen. Schließlich könnte die otakarische Vogtei über Lambach und die Würzburger Güter aus einem solchen Zusammenhang gut erklärt werden.

Mit der Vogtei über Lambach, Kremsmünster, Traunkirchen und Garsten sowie über die hochstiftlichen Besitzungen von Bamberg und von Würzburg haben die Otakare einen weitausgedehnten und vielfach zusammenhängenden Einflussbereich in Oberösterreich besessen. Sie haben darüber hinaus einen stattlichen Kreis von Gefolgsleuten durch die Ministerialität an sich gebunden, sie haben jedoch, mit Ausnahme des Steyrer Komplexes und des Salzkammergutes, keinen Grundbesitz in ihrer Verwaltung behalten. So bedeutend und vielschichtig ihre Stellung daher auch erscheint, ein Territorium im Sinne, wie es die Babenberger gleichzeitig in der Mark bilden konnten, haben sie hier noch nicht erreicht. Für eine endgültige Klärung bedürfte vor allem der sehr maßgebende Faktor der hohen Gerichtsbarkeit im Traungau einer neuerlichen Untersuchung. Besonders im Hinblick auf die Abgrenzung dieser Rechte gegen die der Babenberger ist die Sachlage unklar. Denn wir glauben Pirchegger⁴³ darin folgen zu können, dass diese 1156 irgendwelche Gerichtsrechte bis an den Kesslawald erlangt haben und damit eine wichtige Grundlegung für die künftige Entwicklung schufen.

Wir glauben, damit die Frage nach der Zugehörigkeit des Traungaus zum Territorium der Markgrafen von Steyr⁴⁴ im Umriss beantworten zu können: Der Traungau, damals schon eine in verschiedene Teilgebiete zerfallende oder zerfallene, höchstens namentlich noch bestehende Einheit, hat in verschiedenen Teilen und in verschiedenen Rechtsstufen zum Machtbereich der Otakare gehört. Ein Territorium in dem damals sich herausbildenden Sinne war er jedoch nicht.

Als aber die österreichischen Herzoge aus dem Hause der Babenberger diesen Machtkomplex erbten, als sie ihn durch das Rebgausche Käuferbe und durch die Käufe der Wirtschaftsmittelpunkte Linz und Wels mit ihrem bedeutenden Zugehör vergrößerten und als sie damit diese Machtsubstanz in den Schutz einer wohl 1156 errungenen Gerichtsbarkeit einfügten, da war die Voraussetzung zu einer echten territorialen Bildung gegeben. Anscheinend hat dieser Vorgang erst unter Ottokar von Böhmen feste Formen angenommen, die Voraussetzungen, die Bildung des Landes ob

⁴² S. oben Anm. 2.

⁴³ Vgl. seine Argumente, Ges. Aufsätze, S. 40 ff.

⁴⁴ H. Pirchegger, Landesfürst u. Adel, S. 30 f.

der Enns, scheint uns dennoch eine babenbergische Leistung.

Trotzdem gibt es kein „Geburtsjahr“ dieser neuen Landeseinheit. Das Jahr 1156 hat ebenso wichtig dazu beigetragen wie das Jahr 1192, dessen Entwicklungstendenz im Jahre 1254 zum Abschluss kam. Das Jahr 1180 aber erscheint für das Werden des Landes ob der Enns von geringer Bedeutung.^{44a} Der Vertrag von 1254 sah eine Teilung des ungarischen und des böhmischen Machtbereiches in den Alpenländern auf dem Alpenhauptkamm vor.⁴⁵ Wäre es bei dieser Teilung geblieben, dann wäre heute das obere Ennstal ein Teil Oberösterreichs. Aber schon 1260 wurden diese Abmachungen beseitigt. Es ist daher selbstverständlich, dass damals die alten, eingespielten Wege wieder aufgenommen wurden. So blieb der Pyhrn und damit das Massiv des Toten Gebirges die Nordgrenze der Steiermark.⁴⁶

Wenn Strnadt und seine Zeitgenossen nicht schon zu dieser Lösung gekommen sind, so scheint uns das daran zu liegen, dass sie in einem territorialen Denken verhaftet waren, das ihrer Zeit entsprach, das aber unhistorisch ist. Wenn heute F. Pfeffer in seinem Werk und in seiner Grenzziehung derartige Vorstellungen auf die Spitze treibt, so hat er ihnen damit hoffentlich endgültig den Todesstoß versetzt.

Wenn wir nun diesen Überblick mit der Pfeffersehen Vorstellung einer Gebietseinheit der oberösterreichischen Alpentäler konfrontieren, so ergibt sich der Eindruck, dass die Alpenrandgrenze auch dem adalberonischen Besitzstand widerspricht. Wir finden damit bestätigt, was unsere Untersuchung der Quellen zur Ulsburgfrage ergeben hatte, und wir möchten zum Abschluss darauf hinweisen, dass auch der Altmeister der steirischen Geschichtsschreibung die gleiche Ansicht mehrfach niedergelegt hat.⁴⁷ Es bleibt uns aber noch die Aufgabe, zu zeigen, in welcher Weise Pfeffer zu seiner Alpenrandgrenze gelangt ist.

2. Die Alpenrandgrenze

Für den historisch Geschulten bedarf es kaum eines Beweises, dass eine Grenze, wie sie F. Pfeffer als „Alpenrandgrenze“ anhand jüngerer Grenzlinien, z. T. des 16., z. T. des 18. Jhs., konstruiert hat, im 8. Jh. nicht nur unwahrscheinlich, sondern unvorstellbar ist. Es wird ihm selbstverständlich sein, dass die Quellen dazu nicht ausreichen und dass es unzulässig ist, die Ergebnisse eines jahrhundertelangen Entwicklungsvorganges einem so lange vergangenen Zeitraum aufzupropfen. Der grundlegende Fehler liegt in der unzulässigen Gleichsetzung des „Personenstaates“ der Frühzeit mit dem jungen „Territorialstaat“, dem Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung.

^{44a} S. a. unten A. Zauner, S. 238 ff.

⁴⁵ OÖ. UB. 3. 205, Nr. 210: *ab eadem summitate montium secundum cursum aquarum versus Danubium fluentium illam porcionem Stirie cum toto ducatu Austrie predictus P. ... iure perpetuo ... possitkbit?*

⁴⁶ Pirchegger, Landesfürst u. Adel, S. 32. - S. oben, Anm. 17.

⁴⁷ Ebenda S. 28 f. - Ders. Ges. Aufsätze, S. 72 ff.

Nachdem Pfeffer seine Konstruktion vorgeführt hat, sagt er an anderer Stelle (S. 92, 97), dass die Südgrenze im 10. Jahrhundert gewisse, wenn auch unbedeutende Veränderungen erfahren habe, und dass nach den Besitzgrenzen damals die oberösterreichisch-steirische Landesgrenze festgelegt worden sei. Wir erfahren allerdings erst später, worin diese Veränderungen bestanden, jedoch geht aus den Karten nichts Derartiges hervor. Da es aber damals ebensowenig wie 788 ein Land Oberösterreich oder Steiermark gab, kann das belanglos bleiben. Wenn man sich trotzdem die Mühe macht, die Pfeffersehe Grenze über die Herrschaftsgrenzen, wie sie H. Jandaurek gezeichnet hat¹ zu legen, wird man sehen, dass sie mit den aus dem Kataster genommenen Flurgrenzen nicht übereinstimmt, und ebenso haben wir oben (S. 196) die Herrschaftsverhältnisse zur Zeit der Adalberonen in diesem Gebiet als wesentlich anders verlaufend gefunden.

Aus diesen Gründen scheint es uns nicht notwendig, allen vorgebrachten Argumenten nachzugehen, etwa den zahlreichen Orts- und Flurnamen, die auf eine Grenze hindeuten sollen. Historische Beweiskraft kommt diesen mühsam gesammelten, aber völlig ungleichwertigen Daten nicht zu, besonders, da sie außerhalb jeden datierbaren Zusammenhanges stehen.

Da die Alpenrandgrenze aus den Gründungsurkunden von Kremsmünster (777, bzw. 791) heraus interpretiert wurde, mag es vielleicht erwünscht sein, die Methode zu zeigen, mit der hier ein passendes Ergebnis erzwungen wird.

Die Beweisführung beruht vor allen Dingen darauf, dass die lateinische Wendung der Urkunde² „*similiter in alio loco*“ mit „in einer anderen Grafschaft“ übersetzt wird. Ist dies haltbar? In der Urkunde von 777 finden wir die Schenkung der Siedlung Kremsmünster selbst (*homines, qui in ipso loco habitant*), dann der Saline Sulzbach (*tradimus quoque et salinam*), dann Sipbach (*item in tertio loco nuncupante Sibpach*), dann Leombach (*item in quarto loco nuncupante Livpilinspach similiter*), dann Ipf (*in loco vero, quod vocatur Ipf*). Die weiteren Schenkungen werden jeweils mit „*tradimus*“ (wir übergeben) eingeleitet, so auch Eberstal (*tradimus autem aream in loco qui dicitur Eporestal ... et de illa silva ad predictum locum Eporestal ...*). Nun liegt Eberstall, bzw. die später im Besitze Kremsmünsters nachgewiesene Gegend nächst Eberstallzell — denn um diese handelt es sich — weit nördlich der konstruierten Grenzlinie; Pfeffer aber hat die Schenkung Eberstall dem „karantanischen“ Bereich zugewiesen und muss daher, um die Grenze halten zu können, behaupten (S. 91), dass sich der Besitz Kremsmünsters bis zur Südgrenze der damals bereits bestehenden Siedlung Eberstall erstreckte und diese nicht einbezog. Allerdings besagt die Urkunde das Gegenteil (*aream in loco qui dicitur Eporestal*) und beweisen die späteren Kremsmünsterer Urbare den Besitz nördlich der „Grenze“.

Der Leser wird gesehen haben, dass die Verwendung des Ausdruckes „in loco“ gar

¹ Jandaurek, 1. c. Kartenbeilage 16.

² OÖ. UB. 2. 2, Nr. 2. - UBK. 1, Nr. 1.

nicht so selten ist und dass er einen Ort, bzw. ein beschränktes Gebiet bedeutet,³ nicht aber eine Grafschaft. Oder hätten wir schon fünf Grafschaften kennengelernt?

Den eigentlichen Beweis zieht Pfeffer aus der Bestätigungsurkunde Karls d. Gr. von 791.⁴ Sie ist in ihren wesentlichen Teilen als echt anerkannt, sie wiederholt die Tassilo-Urkunde von 777 in freier Abwandlung, aber doch sichtlich unter Anklang an das vorgelegte Original. Sie erwähnt auch die Gaue, in denen sich die Schenkungen befanden: den Traungau und den Donaugau. Pfeffer konstruiert dazu zwei weitere, den — *nicht namentlich genannten* — *Ulsburggau* und *den Bezirk des oberen Mühlviertels, des Rotellandes*.

Das Wort „locus“ kommt auch 791 recht häufig vor: *in loco, qui dicitur Chremisa, in pago nuncupato Traungae* befand sich das neugegründete Kloster.⁵ Dazu gehören einige Orte (*loca aliqua ad ipsum sanctum locum*), mit deren Aufzählung begonnen wird: Sulzpach, Syppach, Liubilinspach, das Gebiet zwischen den Ipfbächen, die Slawenführer Taliub und Sparuna mit weiteren Slawen am Dietachbach; dann das Gebiet um Dietach und Sierning, das die Slawen ohne Erlaubnis gerodet hatten. Ebenso an einem anderen Orte namens Eberstall (*similiter in alio loco, qui dicitur Eporestal*), ein Gebiet, das in ähnlicher Weise ohne Erlaubnis gerodet worden war. Dann folgt Pettenbach mit einer kurzen Gebietsbeschreibung, dann Alkoven und drei Kirchen, in Alburg, Sulzbach und eine dritte in Nordfilusa mit ihren Besitzungen im Donaugau (*Tonahgave*), d. i. in der Gegend von Regensburg/Straubing. Die Aufzählung kehrt dann in den oben erwähnten Traungau zurück (*in suprascripto vero pago Drungave in loco, qui nuncupatur Aschaha*), schenkt in Aschach Weingärten und an einem andern Ort namens Rotel (*in alio loco, qui dicitur Raatola*) einige Untertanen, Weinbauer, Fischer, Imker und Schmiede.

Wenn die bisherige Interpretation annahm, es handelte sich um Schenkungen in zwei Grafschaften, nämlich zunächst im Traungau, dann im Donaugau und schließlich wieder im Traungau, so geht Pfeffer davon aus, dass er die Worte „*in alio loco*“ mit „in einer anderen Grafschaft“ übersetzt. Dabei wird bei der Stelle „*in alio loco, qui dicitur Eporestal*“ der Name vom Ort gerissen und daraus der „namentlich nicht genannte“ Ulsburggau gemacht.

Es besteht kein Zweifel, dass von Sierning nach Eberstall ein nicht unerheblicher örtlicher Sprung vorliegt; es mag auch von Aschach nach Raatola, dessen Identifizierung noch nicht restlos anerkannt ist, eine gewisse Entfernung angenommen werden. Mit dem Zusatz *in alio (loco)* scheint das zum Ausdruck zu kommen. Deshalb sind wir noch keineswegs berechtigt, dem „Ort“ nun plötzlich die Bedeutung „Grafschaft“ beizulegen. Die Übersetzung der Worte *similiter in alio loco, qui dicitur Eporestal* heißt nichts anderes als „in ähnlicher Weise an einem anderen Ort namens Eporestal“. Die

³ K. Bosl, Würzburg als Pfalzort (Jahrb. f. Fränkische Landesforschung, 19., Kallmünz 1959) definiert S. 28 locus als „grundherrschaftlich organisierter Bezirk“. Dies scheint in unserem Falle ebenso passend zu sein.

⁴ OÖ. UB. 2. 5, Nr. 3. - UBK. 5, Nr. 2.

⁵ Hier ist deutlich *locus* gegen *pagus* abgesetzt!

gewundene Auslegung d. i. in einer anderen Grafschaft, geschieden, der Besitz im — namentlich nicht genannten - Ulsburggau, die *terra Eporestal* ist falsch. Das gilt in sachlicher wie auch in sprachlicher Hinsicht. Man kann sich mit einem Achselzucken darüber hinwegsetzen, aber man muss bedenken, dass diese Auslegung einer der Schlüsselpunkte für die ganze Alpenrandgrenze ist, dass darauf, auf dieser Fehlübersetzung und Fehlinterpretation, die ganze Theorie von dem großen Ulsburggau beruht, der von Hallstatt bis Steyr gereicht haben soll. Die ausdrückliche Folgerung Pfeffers lautet: Die Karlsurkunde mit ihrer Kennzeichnung der Verwaltungsbezirke des Traungaus, des Ulsburggaues und des oberen Mühlviertels ... ist ein erstes Zeugnis der „drei Grafschaften“.

Demgegenüber kann nicht nachdrücklich genug festgestellt werden, dass in den Urkunden von einem Ulsburggau und von einem Rodelland nicht die Rede ist und durch gewissenhafte Interpretation auch nicht erschlossen werden kann.

Wir kehren noch einmal zu dem ominösen „*in alio loco*“ zurück, das in eine Urkunde des Jahres 1099 ebenfalls Eingang gefunden hat. Der gelehrte Theoderich Hagn hat sie in seinem Urkundenbuch der Benediktinerabtei Kremsmünster mit dem Regest *Rückgabe von Gütern im Traungau* verzeichnet.⁶ Die Rückgabe bezieht sich auf einige Güter, die wie folgt genannt sind: *Praedium Petinpach appellatum et in alio loco alia dua praedia Cotprehtescella et Geroltsdorf nuncupata in pago Trungowe sita*. Da die beiden letzteren bei Neuhofen an der Krems gesucht werden, scheint uns der Hinweis, dass sie sich in einer anderen Gegend befinden als Pettenbach, durchaus gerechtfertigt.⁷ Aber wagt jemand ernstlich daraus den Schluss zu ziehen, dass sie sich in einer anderen Grafschaft, in einem anderen Gau befinden? Die Bestimmung „im Traungau“ kann sich (wenn man sich vorsichtig ausdrücken will) ebenso gut auf Pettenbach beziehen, und sie ist bisher auch stets so aufgefasst worden. Pfeffer dagegen verwendet es als Beweis für die Existenz des Ulsburggaues, und darin ist er sicher im Unrecht.

Wir haben uns der undankbaren Aufgabe unterzogen, den Nachweis zu führen, dass die Quellen Pfeffers für seine Zuweisung von Pettenbach zum Ulsburggau und für die Trennung vom Traungau für diese seine Schlüsse nicht stichhaltig sind.

Ebenso glauben wir den Nachweis geführt zu haben, dass der Ulsburgtalgau eine späte Bezeichnung für eine ältere Talschaft ist und dass dieser Bezeichnung der Rang eines Altgaues nicht zukommt, sondern dass dieser, so wie man das bisher immer annahm, ein Teil des Traungaus war.

Damit ist dem Namen, den Pfeffer dem von ihm angenommenen „Alpengau“ gegeben hat und der von Hallstatt bis nach Steyr gereicht haben soll, die geschichtliche

⁶ UBK, S. 33, ebenso Pirchegger, Ges. Aufs. S. 45, Anm. 26: Güte r P., C. und G. im Traungau usw. Vgl. oben, S. 1, Anm. 15.

⁷ Der Terminus „*locus*“ ist hier gegenüber dem der Karolingerzeit sicherlich sehr abgeschwächt und bedeutet kaum mehr als „Ort“ oder „Gegend“. Aber auch hier sind in einem Satz *locus* und *pagus* einander gegenübergestellt und daher nicht bedeutungsgleich.

Grundlage entzogen. Darüber hinaus haben wir aber auch die Einheit der Alpentäler als verwaltungsmäßiges oder politisches Ganzes nicht bestätigt gefunden. Die Verhältnisse waren vielmehr recht verschieden, auch zeigt sich, ehe es zu den spätmittelalterlichen Zusammenschlüssen kam, eine Eigenentwicklung eines jeden einzelnen Talgebietes. Damit fällt auch die „politische“ Vorstellung von einem solchen Alpengau als ein Phantom in sich zusammen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die sogenannte Alpenrandgrenze aus jungen und jüngsten lokalen Grenzziehungen zusammengestoppelt ist, als historischer Faktor aber unbewiesen bleibt. Außerdem steht sie im Gegensatz zur Besitzgeschichte des ganzen betreffenden Gebietes.

Wenn damit das Ergebnis unserer Untersuchung im Sinne der einleitenden Fragestellung mit Ausnahme des Nachweises eines beschränkten und nur kurzlebigen Ulstalgaues völlig negativ ist, so danken wir der Arbeit Pfeffers den Anreiz zur neuerlichen intensiven Beschäftigung mit den angeschnittenen Fragen, und wir hoffen, dass die Diskussion auch Früchte bringen wird.